



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Grundversorgung

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-111269/2018-21

INHALTSVERZEICHNIS

GLOSSAR	6
KURZFASSUNG.....	7
1. ÜBERSICHT	9
2. ALLGEMEINES.....	10
3. RECHTSGRUNDLAGEN	12
3.1 Völkerrechtliche Grundlagen.....	12
3.2 Europäische Rechtsgrundlagen	13
3.3 Nationale Rechtsgrundlagen.....	15
3.3.1 Bund.....	15
3.3.2 Land	16
4. ASYLVERFAHREN UND GRUNDVERSORGUNG.....	18
4.1 Überblick über das Asylverfahren	18
4.2 Statistische Daten zu Asylverfahren und Grundversorgung	20
5. REFERAT FLÜCHTLINGSANGELEGENHEITEN	29
5.1 Aufbauorganisation	29
5.2 Aufgaben des Referates	31
5.3 Personal	32
5.3.1 Personalstand	33
5.3.2 Personalaufwand	37
5.3.3 Flüchtlingskoordinator.....	38
5.3.4 Mitarbeiterorientierungsgespräch	38
5.3.5 Krankenstände.....	39
5.3.6 Elektronische Leistungszeiterfassung	40
5.3.7 Prozessmanagement.....	43
5.4 Organisationshandbuch	44
5.5 Ablauforganisation	46
5.5.1 Leitfaden Grundversorgung	47
5.5.2 Datenbanken.....	52
5.5.3 Berichtswesen.....	53
5.6 Angaben zur Wirkungsorientierung	55
6. ART UND FORM DER LEISTUNGEN.....	58
6.1 Unterbringung und Verpflegung	59
6.1.1 Allgemeines	59
6.1.2 Individuelle Unterbringung	60
6.1.3 Organisierte Unterbringung.....	61
6.1.4 Unterbringungsstruktur	72
6.1.5 Quartierkontrollen und Besichtigung durch den LRH	73
6.2 Information, Beratung und soziale Betreuung	75
6.2.1 Auftragserteilung.....	75
6.2.2 Leistungsinhalt und Leistungserbringung	77
6.2.3 Kontrolle durch das Referat	87
6.2.4 Evaluierung	90
6.2.5 Kostensätze und Verrechnung	91
6.3 Sonstige Grundversorgungsleistungen	95
7. FINANZIELLE ENTWICKLUNG UND VERRECHNUNG	99
7.1 Verrechnungssystematik.....	99
7.2 Budgetstruktur	101

7.3	Finanzierungsrechnung laut Rechnungsabschlussdaten	102
7.4	Ergebnisrechnung laut Endabrechnungen mit dem Bund	103
7.5	Auszahlungen	105
7.5.1	Auszahlungen nach Leistungskategorien	106
7.5.2	Auszahlungen nach Finanzpositionen	108
7.5.3	Auszahlungen nach Empfängergruppen	111
7.6	Stichprobenprüfung zum Auszahlungsprozess	113
7.6.1	Auszahlungsprozess	113
7.6.2	Stichproben	114
7.7	Einzahlungen	115
7.8	Rückerstattungen	115
7.9	Durchschnittsaufwand für eine grundversorgte Person	117
7.9.1	Nettoaufwendungen des Landes	117
7.9.2	Gesamtaufwendungen Bund und Land	118
8.	FÖRDERUNGEN	119
8.1	Allgemeines	119
8.2	Arbeitsprogramm Integration	119
8.3	Überblick über die Förderungen im Bereich der Grundversorgung	120
8.4	Einzelne Förderungen	128
8.4.1	Fördercall „Spracherwerbsmaßnahmen für geflüchtete Menschen in der Steiermark“	128
8.4.2	Zusammenleben in Quartier und Gemeinde	132
8.4.3	Fördercall „Projektfonds Steiermark“	134
9.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	138

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A1	Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik
A5	Abteilung 5 Personal
A6	Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
A8	Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft
A11	Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration
Abs.	Absatz
AMS	Arbeitsmarktservice
ARIS	Architektur integrierter Informationssysteme (IT-Tool für das Prozessmanagement)
Art.	Artikel
AsylG 2005	Asylgesetz 2005
AsylG-DV	Asylgesetz-Durchführungsverordnung
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFA-VG	Bundesgesetz zum Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BH	Bezirkshauptmannschaften
BIS	Betreuungsinformationssystem des Bundes
BMI	Bundesminister / Bundesministerium für Inneres
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CariFI	Datenbank der Caritas
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELAK	Elektronischer Akt
ELKAT	Elektronischer Leistungskatalog
ELZE	Elektronische Leistungszeiterfassung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EURODAC	European Dactyloscopy (Fingerabdruck-Identifizierungssystem)
GB	Globalbudget
GKK	Gebietskrankenkassen
gv.	grundversorgt
GVG-B 2005	Grundversorgungsgesetz – Bund 2005

GVV	Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
HHV	Haushaltsverrechnung
IBB	Information, Beratung und soziale Betreuung
idF	in der Fassung
iHv	in Höhe von
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KORAT	Bund-Länder-Koordinationsrat
LAD	Landesamtsdirektor
LDF	Landesförderdatenbank
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
MOG	Mitarbeiterorientierungsgespräch
NGO	Nichtregierungsorganisation(en)
OHB	Organisationshandbuch
o. a.	oben angeführt
RH	Rechnungshof Österreich
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
StBetrG	Steiermärkisches Betreuungsgesetz
StGVG	Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz
StGVG-DVO	Stmk. Grundversorgungsgesetz-Durchführungsverordnung
StLHG	Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014
UMF	unbegleitete minderjährige Fremde
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VZÄ	Vollzeitäquivalent
Z.	Ziffer

GLOSSAR

Begriff	Beschreibung
Asyl	Asyl ist die Gewährung von internationalem Schutz für Menschen, die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung verfolgt werden oder Verfolgung befürchten.
Betreuungsinformationssystem des Bundes (BIS)	Im BIS werden alle Asylwerber sowie Maßnahmen und Leistungen der Grundversorgung dokumentiert.
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA ist eine dem Bundesministerium für Inneres (BMI) unmittelbar nachgeordnete, monokratisch organisierte Behörde mit einer Zentrale in Wien und einer Regionaldirektion in jedem Bundesland. Die wesentlichen Aufgaben des BFA sind die Abwicklung von erstinstanzlichen Verfahren aus dem Asyl- und Fremdenwesen.
Fremde	Als Fremde werden nach dem Steiermärkischen Grundversorgungsgesetz (StGVG) Personen definiert, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes oder staatenlos sind.
grundversorgte Personen	Im Prüfbericht werden unter dem Begriff „grundversorgte Personen“ die folgenden Kategorien verstanden: <ul style="list-style-type: none"> • Asylberechtigte (bis max. vier Monate nach positivem Asylbescheid) • Asylwerber • subsidiär Schutzberechtigte • Geduldete
Grundversorgung	Die Grundversorgung sichert die vorübergehende Versorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder im Rahmen der bestehenden verfassungsrechtlichen Kompetenzbereiche.
Grundversorgungsvereinbarung (GVV)	Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen).
Bund-Länder-Koordinationsrat (KORAT)	Setzt sich aus Vertretern von Bund und Ländern zusammen und widmet sich der partnerschaftlichen Lösung von Problemen, die sich aus der Auslegung der GVV oder aktuellen Anlässen ergeben.
unbegleitete minderjährige Fremde (UMF)	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Eltern oder andere obsorgeberechtigte Erwachsene geflüchtet sind.

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Organisation und Abwicklung der Grundversorgung für die Jahre 2014 bis 2018. Die Zuständigkeit lag im Prüfungszeitraum im Referat Flüchtlingsangelegenheiten der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration (A11).

Die Grundversorgung von geflüchteten Menschen stellt ein Unterstützungssystem für hilfs- und schutzbedürftige Menschen dar, die ihre notwendigsten Grundbedürfnisse nicht selbst decken können. Die Leistungen der Grundversorgung umfassen im Wesentlichen die Unterbringung und Verpflegung, Information, Beratung und soziale Betreuung sowie weitere sonstige Leistungen (z. B. Krankenversorgung, Taschengeld oder Bekleidungshilfen). Die Zuständigkeiten sowie die Finanzierung dieser Leistungen sind in einer Grundversorgungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern geregelt.

Die Anzahl der grundversorgten Personen erreichte im Jahr 2016 ihren Höhepunkt (im Mittel rund 11.000), verringerte sich jedoch bis Ende 2018 auf ca. 4.700 grundversorgte Personen.

Die Prüfung der Aufbau- und Ablauforganisation des Referates umfasste die Bereiche Organisation, Personal sowie das Berichtswesen. Die organisationsrechtlichen Vorgaben werden im Wesentlichen erfüllt. Der Personalstand sowie -aufwand stieg insbesondere aufgrund der Flüchtlingskrise und des damit erhöhten Arbeitsaufwandes sowie aufgrund von Umstrukturierungen in der A11 an. Die Personalressourcen sind an die Entwicklung der Anzahl der Quartiere und der grundversorgten Personen anzupassen. Im Zuge von Stichprobenprüfungen (z. B. Auszahlungen, Kostenverrechnungen, Leistungseinstellungen, Personen mit rechtskräftig negativem Asylbescheid) stellte der LRH fest, dass die gesetzlichen und internen Grundlagen eingehalten werden. Ein periodischer Gesamtbericht zur demographischen sowie finanziellen Entwicklung der Grundversorgung wäre zu erstellen.

Im Bereich Unterbringung und Verpflegung stellt der LRH fest, dass rund 84 % der Quartiere organisierte Unterkünfte sind. Diese Unterkunftsart verursacht im Vergleich zur individuellen (privaten) Unterkunft Mehrkosten zwischen 90 % und 250 %. Der LRH empfiehlt, sofern sachlich gerechtfertigt, grundversorgte Personen vermehrt in individuellen Unterkünften unterzubringen. Bei der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen sollte der tatsächliche Betreuungsbedarf erhoben und die Unterkunftsart dementsprechend ausgewählt werden. Die Leistung Information, Beratung und soziale Betreuung grundversorgter Personen erfolgt durch die Caritas auf der Grundlage eines Leistungsvertrages, der bis 2021 gilt. Der LRH überprüfte die Leistungserbringung anhand von Stichproben- und Vor-Ort-Prüfungen. Für den LRH entstand dabei der Eindruck, dass die Caritas ihren Verpflichtungen nachkommt. Bei der Prüfung sonstiger weiterer Grundversorgungsleistungen stellte der LRH im Wesentlichen eine rechtskonforme und effiziente Abwicklung fest.

Die Kostenteilung erfolgt zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40. Sofern ein Asylverfahren länger als zwölf Monate dauert, hat der Bund die Kosten bis zum Abschluss des Verfahrens zur Gänze zu tragen. Der Finanzierungshaushalt wies für 2014 bis 2018 Auszahlungen iHv rund € 295 Mio. aus. Demgegenüber leistete der Bund Akontozahlungen iHv rund € 181 Mio. als vorläufige Kostendeckung aufgrund des Verteilungsschlüssels. Die endgültige Kostenteilung zwischen Bund und Land erfolgt anhand von jährlichen Endabrechnungen, die zum Prüfzeitpunkt bis einschließlich 2017

vorlagen. Daraus ergibt sich ein Nettoaufwand des Landes von 2014 bis 2017 von rund € 66 Mio. Aus seinen vorfinanzierten Leistungen besteht eine offene Forderung des Landes gegenüber dem Bund iHv rund € 21 Mio. Die Begleichung dieser offenen Forderung wäre beim Bund zu urgieren. Der aus den Endabrechnungen mit dem Bund errechnete monatliche Durchschnittsaufwand für eine grundversorgte Person verringerte sich von € 694 (2014) auf € 664 (2017). Der Landesanteil betrug zwischen € 220 und € 83 monatlich.

Mehrere Abteilungen gewährten Förderungen, die grundversorgte Personen als eine von mehreren Zielgruppen definierten. Förderungen, die ausschließlich grundversorgte Personen betreffen, wurden kaum gewährt. Eine Gesamtfördersumme für grundversorgte Personen konnte nicht eruiert werden. Die Zielgruppe „grundversorgte Personen“ sollte in der Landesförderdatenbank hinterlegt werden, damit entsprechende Auswertungen möglich sind.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	<p>Der Landesrechnungshof (LRH) erhielt am 7. Dezember 2018 vom Landtag Steiermark folgenden Prüfauftrag (EZ/OZ: 2938/1):</p> <p><i>„Prüfung der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration und der Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Abwicklung, den Vollzug und die Kontrolle der Grundversorgung (etwa Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz StGVG; Stmk. Grundversorgungsgesetz-Durchführungsverordnung StGVG-DVO), unter anderem hinsichtlich der jeweiligen Funktions- und Organisationsverantwortung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, im Zeitraum 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2018“</i></p> <p>Entsprechend dem Prüfauftrag wurde daher gemäß Art. 51 Abs. 2. Z. 2 iVm Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) eine Gebarungskontrolle der „Grundversorgung“ durchgeführt.</p>
Politische Zuständigkeit	<p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Frau Landesrätin Mag. Doris Kampus.</p>
Rechtliche Grundlage	<p>Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 51 Abs. 2. Z. 2 iVm Art. 50 Abs. 1 Z. 1 (L-VG) gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p>
Vorgangsweise	<p>Grundlage der Prüfung waren</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen folgender Abteilungen: Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration (A11), Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft (A6), Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (A8), • die vom Referat für Flüchtlingsangelegenheiten vorgelegten Beantwortungen der vom LRH übermittelten Fragenkataloge, • die Vor-Ort-Prüfungen in der A11, • die Vor-Ort-Besichtigungen von Quartieren, • die vom LRH auf Basis des nicht-statistischen Verfahrens des International Standard on Auditing 530 durchgeführten Stichprobenprüfungen sowie • weitere eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH. <p>Im Zuge der gegenständlichen Prüfung wurden auch die dazu ergangenen Anfragebeantwortungen der Landesregierung an den Landtag analysiert.</p>
Prüfungszeitraum	<p>Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum von 2014 bis 2018.</p>
Stellungnahmen zum Prüfbericht	<p>Die Stellungnahmen von Landesrätin Mag. Doris Kampus ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.</p>

2. ALLGEMEINES

Die Grundversorgung stellt ein Unterstützungssystem für hilfs- und schutzbedürftige Fremde dar, die sich im Land aufhalten und die ihre notwendigsten Grundbedürfnisse nicht selbst decken können.

Der Anspruch auf Grundversorgung wird grundsätzlich an drei Bedingungen geknüpft:

- die Fremden-Eigenschaft
- die Hilfsbedürftigkeit des Fremden
- die Schutzbedürftigkeit des Fremden

Als Fremde werden Personen definiert, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes oder staatenlos sind.

Hilfsbedürftig sind Fremde, die den Lebensbedarf für sich und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten.

Schutzbedürftige Fremde im Sinne der Grundversorgung sind im Wesentlichen die folgenden Personen:

Kategorie	Definition und Anspruch auf Grundversorgung
Asylwerber	Fremde ab Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens. Asylwerber haben Anspruch auf Grundversorgung durch den Bund ab dem Zeitpunkt der Antragstellung auf österreichischem Staatsgebiet. Der Anspruch auf Grundversorgung durch das Land entsteht nach der Zuweisung des Asylwerbers durch den Bund in eine organisierte Unterkunft des Landes.
Asylberechtigte	Personen, deren Asylantrag positiv entschieden wurde. Sie sind rechtlich als Flüchtlinge anerkannt und dürfen dauerhaft in Österreich bleiben. Sie sind Österreichern weitgehend gleichgestellt und haben bis zu vier Monate nach Abschluss ihres Verfahrens einen Anspruch auf Grundversorgung durch das Land.
subsidiär Schutzberechtigte	Subsidiären Schutz erhalten Personen, deren Asylantrag zwar mangels Verfolgung abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsstaat bedroht wird. Sie sind daher keine Asylberechtigten, erhalten aber einen befristeten Schutz vor Abschiebung. Der Status des subsidiär Schutzberechtigten kann (unter Umständen auch mehrmals) verlängert werden, wenn bei Ablauf der Befristung die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen. Sie haben grundsätzlich freien Zugang zum Arbeitsmarkt. In der Steiermark haben subsidiär schutzberechtigte Personen, sofern sie hilfsbedürftig sind, in der Regel Anspruch auf die Grundversorgung. Wenn ein derartiger Anspruch jedoch nicht vorliegt – weil sie bspw. über ein eigenes Einkommen verfügen, das über den Richtsätzen der Grundversorgung liegt – können Ergänzungsleistungen aus der Mindestsicherung gewährt werden.

Geduldete	Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die jedoch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind und deren Aufenthalt geduldet ist. Sie erhalten Leistungen aus der Grundversorgung, ihr Aufenthaltsstatus wird jedoch in regelmäßigen Abständen einer Prüfung unterzogen.
-----------	--

Quelle: Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz, Asylgesetz 2005 des Bundes, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl; aufbereitet durch den LRH

Nachfolgend wird bei Bestehen eines Anspruches auf Grundversorgung der Begriff „grundversorgte Personen“ verwendet.

Die Zuständigkeit zur Grundversorgung trifft sowohl den Bund als auch die Länder. Zur Vereinheitlichung der Gewährung einer vorübergehenden Grundversorgung besteht zwischen den Gebietskörperschaften eine Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (GVV). Darin werden die Zuständigkeiten, die Kostentragung sowie die Leistungen der Grundversorgung normiert.

Die Grundversorgungsleistungen umfassen im Wesentlichen eine Unterkunftsbereitstellung, Verpflegung, Bekleidungshilfen, Taschengeld und Krankenversicherung.

Die Grundversorgung endet in der Regel

- mit Abschluss des Asylverfahrens bzw. spätestens nach einer Übergangszeit von vier Monaten,
- wenn eine der Voraussetzungen für die Gewährung nicht mehr gegeben ist sowie
- im Falle einer Rückführung.

Sofern ein Asylverfahren positiv abgeschlossen wurde, kann nach einer Übergangszeit von bis zu vier Monaten ein Antrag auf Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gestellt werden.

Die Zuständigkeit für die Grundversorgung im Land liegt gemäß der geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bei der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration (A11), respektive im Referat Flüchtlingsangelegenheiten (im Folgenden Referat).

3. RECHTSGRUNDLAGEN

Die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung mit Fragen der Migration, des Rechts auf Asyl sowie der Versorgung von mittellosen Menschen, die ihre Heimat aus bestimmten Gründen (z. B. ethnische Verfolgung, kriegerische Konflikte) verlassen mussten, hat nach dem zweiten Weltkrieg aufgrund zunehmender Fluchtbewegungen enorm an Dynamik gewonnen.

In der Folge wurden sowohl auf internationaler (völkerrechtlicher) als auch auf europäischer und nationaler Ebene rechtliche Grundlagen zur Steuerung von Migration, zu Asyl sowie zum Schutz und zur Versorgung hilfs- und schutzbedürftiger Personen geschaffen.

3.1 Völkerrechtliche Grundlagen

Auf völkerrechtlicher Ebene wurde im Jahr 1951 die Konvention über die Rechtsstellung von Flüchtlingen (**Genfer Flüchtlingskonvention**) von europäischen Staaten unterzeichnet. Die Konvention normiert kein originäres Recht auf Einreise bzw. Asyl, sondern normiert die Rechtsstellung im Asyl. Sie ist als Grundlage für die Zuerkennung bestimmter Rechte (z. B. Zugang zu medizinischer Versorgung, Sozialleistungen) und Pflichten (z. B. Respekt vor den Gesetzen des Asyllandes, Nachweis einer tatsächlichen Verfolgung) von europäischen Flüchtlingen konzipiert, die sich bereits in einem Unterzeichnerstaat aufhalten.

Als Flüchtling ist gemäß Art. 1 Abschnitt A Genfer Flüchtlingskonvention jede Person anzusehen, die *„ihr Land aus einer begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung“* verlassen hat und die den Schutz ihres Landes aus den genannten Gründen nicht in Anspruch nehmen kann bzw. will.

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen und auftretender Flüchtlingsbewegungen weltweit wurde die Konvention im Jahre 1967 durch das Protokoll über die Rechtsstellung von Flüchtlingen ergänzt. Darin wurde die zeitliche und räumliche Einschränkung der Rechte ausschließlich auf europäische Flüchtlinge aufgehoben. Die von der Konvention normierten Rechte und Pflichten sind nunmehr für alle Flüchtlinge anerkannt und gelten mittlerweile in rund 150 Staaten.

Neben der Genfer Flüchtlingskonvention enthält die **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** des Europarates aus dem Jahr 1953 (Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK]) ein Verbot von Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung als wesentliches Argument gegen

Abweisungen an der Grenze oder Abschiebungen. Spezifische Rechte für Flüchtlinge – etwa das Recht auf Asyl – finden sich in der EMRK jedoch nicht. Den Mitgliedstaaten steht es frei, die jeweiligen Einreise- oder Aufenthaltsrechte zu gestalten. Auch besteht keine grundsätzliche Verpflichtung, Flüchtlinge finanziell zu unterstützen und ihnen auf diese Weise einen gewissen Mindestlebensstandard zu ermöglichen. Jedoch dürfen Asylwerber, die ihre grundlegenden Bedürfnisse (Wohnen, Nahrung) nicht decken können, nicht einfach ihrem Schicksal überlassen werden.

Sowohl die Genfer Flüchtlingskonvention als auch die EMRK stellen beide völkerrechtliche Grundlagendokumente dar, die Flüchtlingen ab dem Zeitpunkt des Eintritts in das Staatsgebiet eines Unterzeichnerstaates einen gewissen Schutz und Unterstützung gewähren.

3.2 Europäische Rechtsgrundlagen

Die gemeinsame Asyl- bzw. Flüchtlingspolitik der EU basiert auf Art. 78 Abs. 1 des **Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union**. Demnach können das Europäische Parlament und der Rat in Bezug auf ein gemeinsames europäisches Asylsystem Normen beschließen, die insbesondere einen EU-weiten einheitlichen Asylstatus, Aufnahmebedingungen sowie einen vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms betreffen.

Auf dieser Grundlage wurden einschlägige Normen erlassen, die sich dem Thema Asyl und dem Inhalt des zu gewährenden Schutzes widmen. Zu diesen gehören insbesondere:

- Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten
- Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren
- Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger („Rückführungsrichtlinie“)
- Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen

Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes („Qualifikationsrichtlinie“)

- Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes („Verfahrensrichtlinie“)
- Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen („Aufnahmerichtlinie“)
- Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist („Dublin-III-Verordnung“)

Diese Normen werden durch verschiedene weitere themenspezifische Maßnahmen, Methoden und Einrichtungen auf EU-Ebene ergänzt. Beispielfhaft können aufgezählt werden:

- Das **EURODAC-System** (Verordnung [EU] Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013) unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Identifizierung von Asylwerbern sowie Personen, die beim illegalen Überschreiten einer Unions-Außengrenze aufgegriffen wurden, anhand von Fingerabdrücken.
- Das **Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen** fungiert als Kompetenzzentrum für Asylfragen, koordiniert die Zusammenarbeit im Asylbereich und soll die Mitgliedstaaten beim Schutz von Menschen in Not unterstützen.
- Die von der Europäischen Kommission im Jahr 2015 herausgegebene **Europäische Migrationsagenda** schlägt Maßnahmen vor, die u. a. darauf abzielen, die Identifizierung von Migranten zu verbessern (z. B. durch Stärkung des EURODAC-Systems) sowie eine größere Konvergenz der Anerkennungsquoten und Formen des Schutzes von Flüchtlingen zu gewährleisten.

Die o. a. europäischen Rechtsgrundlagen sowie die darauf aufbauenden Maßnahmen, Methoden bzw. Einrichtungen der EU haben inhaltlich Einfluss auf die in den Mitgliedstaaten erlassenen nationalen Normen betreffend Asyl und Schutz von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Grundversorgung).

3.3 Nationale Rechtsgrundlagen

Die Rechtsbereiche Asyl und Grundversorgung werden in Österreich sowohl durch bundes- als auch durch landesrechtliche Regelungen normiert.

3.3.1 Bund

Die Gesetzgebung und Vollziehung des Asylwesens ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 3 B-VG Bundessache. Der Bund nimmt diese Kompetenz durch ein **Asylgesetz** wahr. Das aktuell in Geltung stehende Asylgesetz stammt aus dem Jahr 2005 (AsylG 2005) und wurde in Umsetzung von EU-Recht (insbesondere der Qualifikationsrichtlinie) erlassen. Es beinhaltet im Wesentlichen Normen

- zur Feststellung der Aufenthaltsberechtigung bzw. des Aufenthaltsstatus von Fremden,
- über Rechte und Pflichten von Flüchtlingen sowie
- zum Asylverfahren.

Ergänzt wird das AsylG 2005 durch die ebenfalls im Jahr 2005 beschlossene **Asylgesetz-Durchführungsverordnung** 2005 (AsylG-DV 2005). Darin wurden weitere Bestimmungen zur Durchführung des AsylG 2005 normiert. Das Asylverfahren findet vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) auf der Grundlage des Bundesgesetzes zum Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA-VG) statt.

Insgesamt stellen das AsylG 2005 samt AsylG-DV 2005 und BFA-VG wesentliche Grundlagen für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen für die vom Bund bzw. den Ländern gewährte Grundversorgung dar.

Zur bundesweiten Vereinheitlichung der Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde wurde im Jahr 2004 eine **Vereinbarung nach Art. 15a B-VG (GVV)** zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen.

Sie basiert auf der Vorgängerrichtlinie der derzeit geltenden EU-Aufnahmerichtlinie und normiert in Bezug auf die Grundversorgung

- die Zuständigkeiten,
- die Verteilung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder,
- die Leistungen der Grundversorgung,
- die Finanzierungs- und Verrechnungssystematik zwischen dem Bund und den Ländern,
- die Kostenhöchstsätze für Grundversorgungsleistungen sowie
- die Einrichtung eines Bund-Länder-Koordinationsrates (KORAT).

Die Zuständigkeit des Bundes für die Grundversorgung gilt für Asylwerber während des (Asyl-)Zulassungsverfahrens sowie bei Fremden, deren Asylantrag im Zulassungsverfahren zurück- oder abgewiesen wurde, bis diese das Bundesgebiet verlassen. Dazu wurde vom Bund das **Grundversorgungsgesetz – Bund 2005** (GVG-B 2005) erlassen. Im Übrigen ist die Grundversorgung Aufgabe der Länder.

Zur Sicherstellung einer gerechten und gleichmäßigen Aufteilung von anspruchsberechtigten Fremden in Österreich legt die GVV eine Betreuungsquote auf Basis der Wohnbevölkerung für die Länder fest. Die Steiermark hat sich diesem Betreuungsschlüssel zufolge zu einer Grundversorgung von rund 14 % der in Österreich registrierten Asylwerber verpflichtet.

Die Leistungen der Grundversorgung umfassen gemäß der GVV im Wesentlichen die Zurverfügungstellung von Unterkünften, von Verpflegung, einer Krankenversicherung sowie sozialer Betreuung, Bekleidungshilfe und Taschengeld.

Die Finanzierung der Grundversorgung basiert auf einem in der GVV normierten Verrechnungssystem, das grundsätzlich eine Kostenteilung von 60:40 zwischen dem Bund und den Ländern vorsieht. Darüber hinaus wird mittels eines Kostenausgleiches zwischen den Ländern eine gerechte Verteilung der Grundversorgungskosten angestrebt.

Für die Leistungen aus der Grundversorgung legt die GVV Kostenhöchstsätze fest. Diese bilden die Grundlage für die Verrechnung zwischen dem Bund und den Ländern.

Im Falle von Problemen bei der Umsetzung der GVV soll ein Koordinierungsmechanismus zwischen Bund und Länder (KORAT) entsprechende Lösungen entwickeln.

3.3.2 Land

Die gesetzlichen Regelungen der Länder zur Grundversorgung stützen sich auf den Kompetenztatbestand des Armenwesens nach Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG.

Die im Prüfungszeitraum in der Steiermark geltenden rechtlichen Grundlagen für die Grundversorgung waren bzw. sind

- das **Steiermärkische Betreuungsgesetz** (StBetrG) bis September 2016,
- das **Steiermärkische Grundversorgungsgesetz** (StGVG) ab September 2016 sowie
- die **Steiermärkische Grundversorgungsgesetz-Durchführungsverordnung** (StGVG-DVO).

Mit dem StBetrG vom Oktober 2005 wurde die zwischen dem Bund und den Ländern getroffene GVV auf Landesebene umgesetzt. Aufgrund europäischer Vorgaben wurden umfangreiche Novellierungen des StBetrG notwendig, die schließlich zur Erlassung eines neuen Gesetzes, dem StGVG, im Jahr 2016 führten.

Das StGVG normiert im Wesentlichen das Verfahren zur Zuerkennung, die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Leistungen aus der Grundversorgung:

- Die Grundversorgung wird nur auf Antrag von der Landesregierung gewährt. Entscheidungen erfolgen grundsätzlich im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung, in Ausnahmefällen mittels Bescheid (z. B. Einstellung, Einschränkung, Rückerstattungen).
- Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Grundversorgung ist in erster Linie der Aufenthalt und der Wohnsitz eines Fremden im Land und das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen (z. B. Zuständigkeit des Bundes, fehlende Zuweisung durch den Bund an das Land).
- Die Leistungen aus der Grundversorgung durch das Land sind grundsätzlich deckungsgleich mit jenen aus der GVV und beinhalten im Wesentlichen die Unterbringung in geeigneten Unterkünften, die Versorgung mit angemessener Verpflegung und Bekleidung, Taschengeld, Krankenversicherung, Information, Beratung sowie soziale Betreuung. Für unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) gelten ergänzend besondere Bestimmungen (z. B. sozialpädagogische und psychologische Unterstützung, besondere Formen der Unterbringung, Unterstützung bei der Tagesstrukturierung).

Die StGVG-DVO ergänzt das StGVG und legt die Kostenhöchstsätze für die Leistungen aus dem StGVG fest. Darüber hinaus erfolgt darin die Festlegung einer Hausordnung für organisierte Unterkünfte sowie eine detaillierte Leistungsbeschreibung für die Unterbringung und Betreuung von UMF.

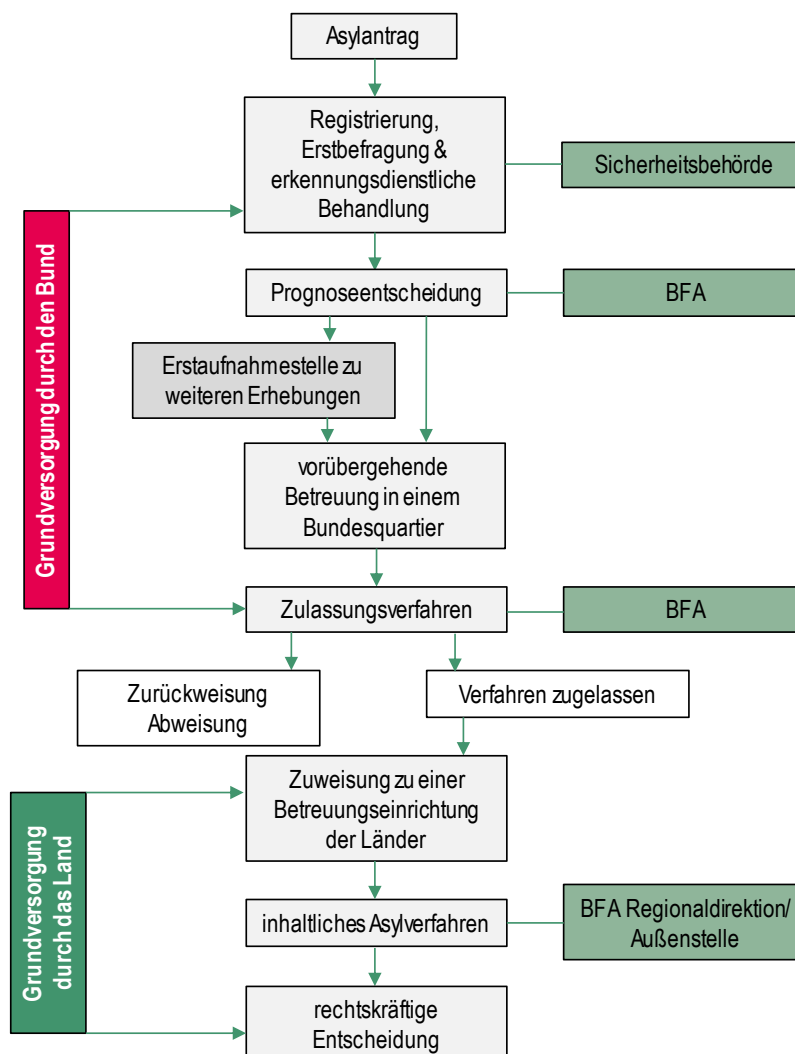
Der LRH stellt abschließend fest, dass die Abwicklung der Grundversorgung einem umfassenden Regime verschiedener Rechtsgrundlagen unterliegt. Für die Prüfung der Einhaltung der Rechtmäßigkeit bestimmter Gebarungsvorgänge wurden vom LRH die dafür maßgeblichen Rechtsgrundlagen herangezogen.

4. ASYLVERFAHREN UND GRUNDVERSORGUNG

Die Inanspruchnahme sowie die Weivedauer in der Grundversorgung hängen grundsätzlich mit dem Asylverfahren zusammen. Nachfolgend werden daher die wesentlichen Schritte eines Asylverfahrens sowie die jeweilige Verantwortlichkeit der Gebietskörperschaften (Bund, Länder) zur Leistung der Grundversorgung während des Asylverfahrens skizziert. Im Anschluss daran erfolgt eine Darstellung statistischer Daten zum Asylverfahren und zur Grundversorgung durch das Land.

4.1 Überblick über das Asylverfahren

Das Asylverfahren ist im AsylG 2005 geregelt. Die wesentlichen Verfahrensschritte stellen sich wie folgt dar:



Quelle: Bundesministerium für Inneres; aufbereitet durch den LRH

Das Asylverfahren und damit ein de facto Abschiebeschutz beginnt, sobald ein individueller Asylantrag auf österreichischem Staatsgebiet vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes bzw. einer Sicherheitsbehörde gestellt wird. Sofern der Antrag bei einer anderen Behörde eingebracht wird, hat diese die o. a. Behörden zu verständigen.

Im Zuge einer Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erfolgt eine Registrierung bzw. die Ermittlung der Identität des Antragstellers. Mit der Abnahme von Fingerabdrücken findet ein Abgleich mit der EURODAC-Datenbank statt, um festzustellen, ob bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Asylantrag durch den Fremden eingebracht wurde.

In weiterer Folge wird vom BFA anhand weiterer Befragungen eine Prognoseentscheidung über die Zulassung zum Asylverfahren getroffen. Sofern das BFA der Meinung ist,

- dass eine Zuständigkeit Österreichs unwahrscheinlich ist,
- weitere Erhebungen notwendig erscheinen oder,
- wenn es sich um einen UMF handelt,

wird der Antragsteller in eine Erstaufnahmestelle überstellt. In allen anderen Fällen erfolgt per Anordnung des BFA eine Überstellung in ein Verteilerquartier des Bundes. Ab diesem Zeitpunkt ist der Asylantrag eingebracht und der nunmehrige Asylwerber erhält innerhalb von drei Tagen eine Verfahrenskarte.

Im anschließenden Zulassungsverfahren wird in erster Linie geklärt, ob Österreich für das Verfahren rechtlich zuständig ist bzw. ob ein Zurück- bzw. Abweisungsgrund (z. B. Drittstaatssicherheit, Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates) vorliegt. Eine vertiefende Befragung des Asylwerbers hinsichtlich persönlicher Umstände, Reiseroute sowie Fluchtursachen zielt dabei auf die Schaffung einer Entscheidungsgrundlage für das BFA hinsichtlich der Zulassung zum inhaltlichen Verfahren ab.

Das Zulassungsverfahren endet mittels Zulassung zum inhaltlichen Asylverfahren oder zurück- bzw. abweisenden Bescheid – der Abschiebeschutz kann somit enden. Eine Anfechtung des Bescheides ist grundsätzlich beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) bzw. in weiterer Folge beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) oder unter bestimmten Umständen beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) möglich.

Für den Zeitraum bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens erfolgt die Grundversorgung des Asylwerbers durch den Bund.

Wird der Antrag zugelassen, erhält der Fremde eine Aufenthaltsberechtigungskarte und wird vom BFA an eine Betreuungseinrichtung der Länder zugewiesen.

Ab diesem Zeitpunkt wird der Asylwerber grundsätzlich bis zum Abschluss des inhaltlichen Asylverfahrens in die Grundversorgung eines Landes aufgenommen.

Sofern ein Asylverfahren länger als zwölf Monate dauert, kommt eine Ausnahmebestimmung der GVV zur Anwendung, demnach der Bund die Grundversorgungskosten ab diesem Zeitpunkt bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens alleine zu tragen hat.

Das inhaltliche Asylverfahren wird in der Regel vor einer Regionaldirektion bzw. Außenstelle des BFA geführt und endet mit einem Bescheid, der im Instanzenzug (BVwG bzw. VwGH, VfGH) bekämpft werden kann. Der Beschwerde kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu.

4.2 Statistische Daten zu Asylverfahren und Grundversorgung

Anhand der vorliegenden statistischen Daten werden nachfolgend die Entwicklungen im Bereich des Asylwesens (Anträge, offene Verfahren, Verfahrensdauer) und der Grundversorgung durch das Land (Quotenerfüllung, Anzahl, Kategorien grundversorgter Personen, regionale Verteilung und Versorgungsdauer) für den Prüfungszeitraum abgebildet.

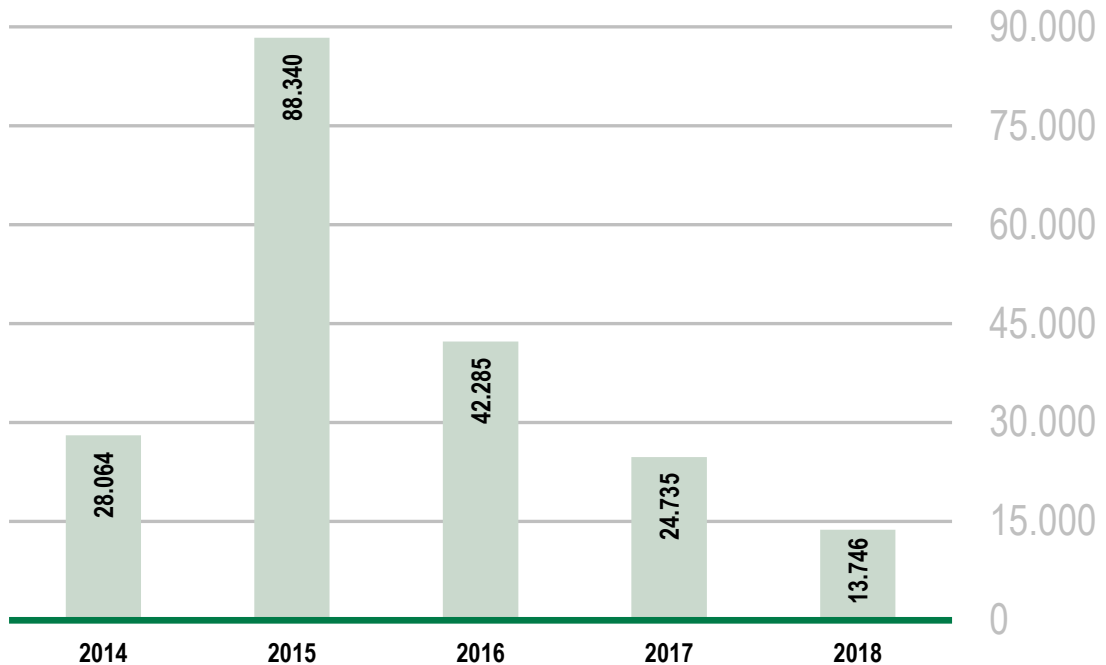
Die Daten für die nachfolgenden Darstellungen stammen aus

- den von der A11 im Zuge der Prüfung vorgelegten Unterlagen,
- den Asyl-Statistiken des Bundesministeriums für Inneres (BMI),
- den Beantwortungen parlamentarischer Anfragen an den BMI sowie
- dem Betreuungsinformationssystem des Bundes (BIS), das als IT-Plattform konzipiert, wesentliche Daten (Anzahl der Asylwerber, Leistungen etc.) zur Grundversorgung beinhaltet.

Asylanträge

Die jährliche Entwicklung der Asylanträge in Österreich im Prüfungszeitraum stellt sich wie folgt dar:

Jährliche Asylanträge in Österreich 2014 bis 2018



Quelle: BMI; aufbereitet durch den LRH

Insgesamt wurden in den Jahren 2014 bis 2018 rund 197.000 Asylanträge in Österreich gestellt. Ein signifikanter Anstieg der Anträge fand ab dem letzten Quartal 2014 statt und erreichte zwischen September und November 2015 seinen Höhepunkt (zwischen monatlich rund 10.600 und 12.300 Anträgen). Ab 2016 sanken die Asylanträge in Österreich wieder und pendelten im Jahr 2018 im monatlichen Beobachtungszeitraum zwischen 1.509 (Jänner) und 894 (Dezember).

Rund 67 % der Anträge im Prüfungszeitraum wurden von männlichen Fremden gestellt. Rund 16.000 Anträge (rund 8 %) betrafen UMF. In Bezug auf die Nationalitäten der Antragsteller ist insbesondere auf die hohe Anzahl von Antragstellern aus Syrien (im Mittel rund 26 %) und Afghanistan (im Mittel rund 21 %) hinzuweisen.

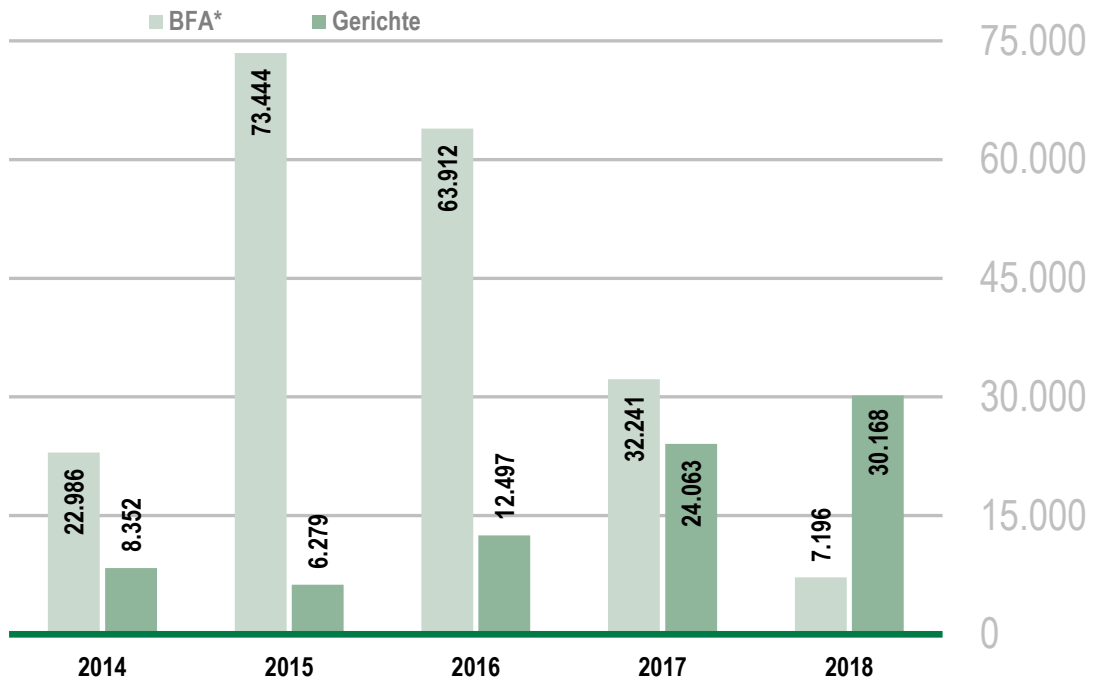
Der LRH stellt fest, dass die Anzahl der Asylanträge seit dem Jahr 2016 signifikant sank und mittlerweile unter dem Niveau vor Beginn der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 liegt.

Über einen 20-jährigen Beobachtungszeitraum (1999 bis 2018) ergibt sich ein Medianwert von 19.207 Asylanträgen pro Jahr.

Offene Asylverfahren

Die Anzahl offener Asylverfahren in Österreich zum jeweiligen Jahresende stellt sich wie folgt dar:

Offene Asylverfahren in Österreich 2014 bis 2018



Quelle: BMI; aufbereitet durch den LRH

* inkl. Rechtsmittelfrist

Die Anzahl der offenen Asylverfahren vor dem BFA stieg im Jahr 2015 sprunghaft an (+ 220 %), reduzierte sich jedoch in den darauffolgenden Jahren wieder. Ende 2018 lag die Anzahl der offenen Verfahren vor dem BFA unter dem Niveau vor Beginn der Flüchtlingskrise (rund - 69 % gegenüber 2014).

Demgegenüber erreichten die offenen Verfahren vor den Gerichten (BVwG bzw. Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) nach einem kontinuierlichen Anstieg seit 2015 ihren Höchststand im Jahr 2018.

Verfahrensdauer von Asylverfahren

Zur Dauer von Asylverfahren liegen dem LRH keine statistisch ausgewerteten Daten für den Prüfungszeitraum vor.

Parlamentarische Anfragen auf Bundesebene an den BMI in den Jahren 2017 und 2018 in Bezug auf Asylverfahrensdauern beim BFA für die Jahre 2016 und 2017 ergaben folgende Antworten:

	Asylverfahrensdauer	Stichtag 31.12.2016	Stichtag 31.12.2017
BFA	Verfahrensdauer bereits 1 Jahr	33.076 Fälle	7.108 Fälle
	Verfahrensdauer bereits 2 Jahre	2.141 Fälle	10.409 Fälle
	Verfahrensdauer bereits 3 Jahre	321 Fälle	429 Fälle
	Verfahrensdauer bereits 4 Jahre	71 Fälle	68 Fälle
	Verfahrensdauer bereits 5 Jahre	15 Fälle	10 Fälle
	Verfahrensdauer bereits > 5 Jahre	3 Fälle	2 Fälle
	Ø - Verfahrensdauer	9,1 Monate	16,5 Monate

Quelle: Parlamentarische Anfragen bzw. Beantwortungen; aufbereitet durch den LRH

Die Werte für 2017 zeigen zwar einen Rückgang an Altverfahren, die bereits ein Jahr dauern (- 79 %), gleichzeitig jedoch einen wesentlichen Anstieg von Altverfahren, die bereits zwei Jahre dauern (+ 386 %). Insgesamt wurden laut BMI im Jahr 2017 rund 40 % der Verfahren innerhalb von sechs Monaten entschieden.

Anzumerken ist, dass gemäß der GVV der Bund die Kosten für die Grundversorgung eines Asylwerbers ab einer Verfahrensdauer von zwölf Monaten alleine zu tragen hat.

Die vom BMI vorgelegten Daten beinhalten keine Aufzählung der Gründe für die angeführte Verfahrensdauer. Eine Unterteilung der Entscheidungen auf einzelne Standorte bzw. regionale Organisationseinheiten des BFA wurde laut Anfragebeantwortung des BMI in der Bilanz nicht erfasst. **Auch die A11 konnte keine speziellen Daten für die Asylverfahrensdauer in der Steiermark vorlegen.**

Aufteilung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Österreich

Gemäß der GVV soll eine gerechte und gleichmäßige Aufteilung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Österreich gewährleistet sein. Um dieses Ziel zu erreichen, wird anhand einer jährlichen Gesamtbetrachtung unter Bedachtnahme auf das Verhältnis der Wohnbevölkerung eine Quote für die Aufnahme von Fremden für jedes Bundesland festgelegt.

Die Quote bildet neben weiteren Faktoren (z. B. Kosten der Unterbringungsstruktur) die Basis für etwaige Ausgleichszahlungen der Länder untereinander, die aus der Durchführung der GVV entstehen (siehe dazu Kapitel 7.1).

Die Steiermark hatte im Prüfungszeitraum folgende Quoten zu erfüllen:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Quote in %	14,38	14,29	14,27	14,18	14,12

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Die tatsächliche Quotenerreichung stellt sich wie folgt dar:

Quotenerfüllung in der Steiermark (in %)					
Jahr/ Stichtag*	2014	2015	2016	2017	2018
15.1.	93,60	104,19	97,62	93,06	85,09
15.2.	94,34	102,48	94,58	91,24	82,76
15.3.	93,69	100,80	92,71	89,28	81,95
15.4.	94,03	102,46	96,78	87,29	81,88
15.5.	92,67	101,18	99,50	87,76	82,04
15.6.	89,04	99,09	101,53	87,20	81,39
15.7.	87,06	93,94	99,08	85,95	81,37
15.8.	87,96	89,81	98,27	85,06	81,14
15.9.	88,59	93,45	96,88	84,55	80,69
15.10.	88,06	94,82	95,99	84,28	80,05
15.11.	93,58	100,13	95,06	85,12	79,56
15.12.	100,20	99,54	93,28	85,05	78,31
Jahres-Ø	91,90	98,49	96,77	87,15	81,35

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

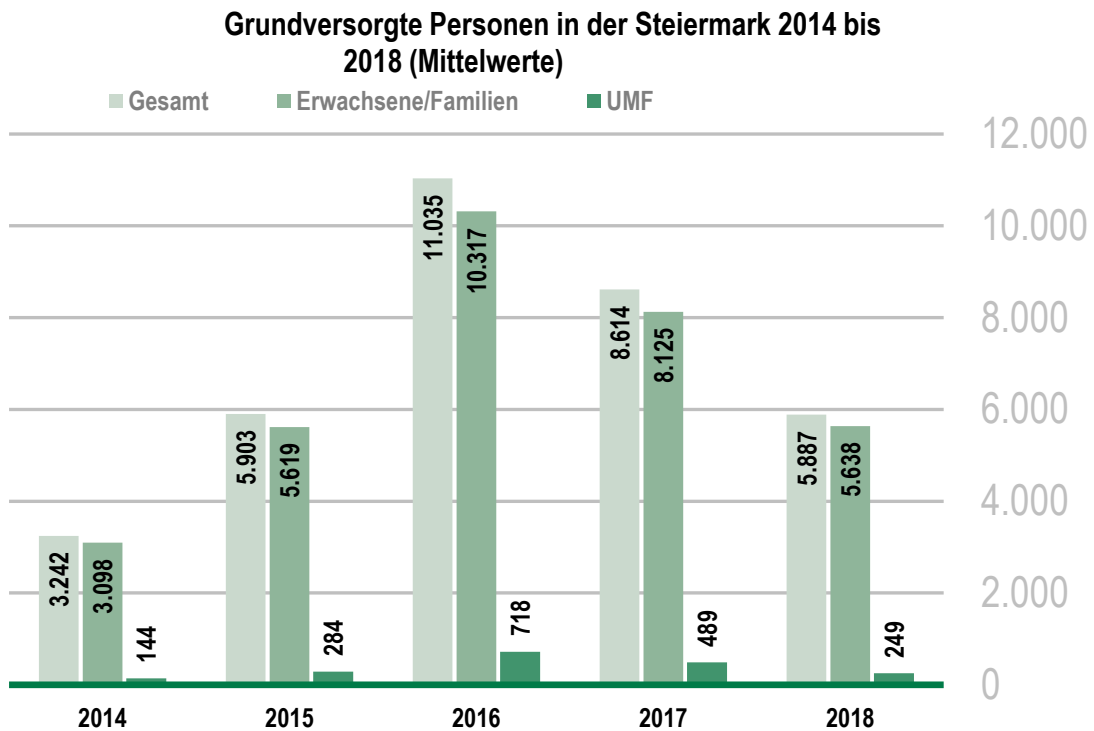
* Wenn der 15. auf ein Wochenende bzw. Feiertag fiel, wurde der nächste Werktag herangezogen

Während das Land im Jahr 2015 durchschnittlich die Quote von rund 98,50 % erfüllen konnte, verringerte sich dieser Schnitt bis 2018 auf rund 81,40 %.

Im Dezember 2018 gab es neben der Steiermark in sieben weiteren Bundesländern eine Untererfüllung der Quote. Lediglich Wien konnte Ende 2018 eine Quotenerfüllung von 167 % vorweisen.

Anzahl grundversorgter Personen durch das Land

Für die Darstellung der Anzahl grundversorgter Personen durch das Land im Prüfungszeitraum wurden dem LRH von der A11 Daten auf Basis monatlicher Auswertungen (Stichtag jeweils 15. des Monats) zur Verfügung gestellt. Zur besseren Lesbarkeit enthält die folgende Abbildung die jeweiligen Jahresmittelwerte der übermittelten Auswertungen:



Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Der Großteil der grundversorgten Personen im Prüfungszeitraum waren Erwachsene bzw. Familien (darin enthalten sind auch begleitete minderjährige Personen). UMF stellten einen relativ geringen Anteil (rund 5 %) dar. Im Mittel waren im Prüfungszeitraum rund 32 % der grundversorgten Personen weiblich.

Ab dem letzten Quartal 2014 fand ein signifikanter Anstieg an grundversorgten Personen statt – dieser Anstieg korrelierte mit jenem der Asylanträge österreichweit im selben Jahr.

Im Jahr 2016 erreichte die Anzahl der grundversorgten Personen ihren Höhepunkt – insbesondere von Mai bis Juli 2016 (im Durchschnitt monatlich rund 11.900).

Ab Mitte 2016 reduzierte sich die Anzahl an grundversorgten Personen bis Ende 2018 kontinuierlich. Waren im August 2016 noch 11.590 Personen grundversorgt, so verringerte sich die Anzahl bis Ende Dezember 2018 um 6.848 auf 4.742 grundversorgte Personen durch das Land.

Der LRH stellt fest, dass sich die Anzahl der durch das Land grundversorgten Personen nach einem Höhepunkt Mitte 2016 bis Ende 2018 um rund 60 % verringerte.

Kategorisierung grundversorgter Personen

Das BIS ermöglicht eine Kategorisierung von grundversorgten Personen nach dem Stand ihres Asylverfahrens bzw. nach der jeweiligen Standesmeldung zu einem Stichtag.

Auf Anfrage des LRH legte die A11 eine Standesmeldung der grundversorgten Personen mit Stichtag 31. Dezember 2018 vor:

Standesmeldung	Anzahl aktiver Leistungsbezieher
Asylberechtigte	292
Asylwerber	
- davon in 1. Instanz	385
- davon in 2. Instanz	3.286
- bei Höchstgerichten	24
- in Rechtsmittelfrist	1
subsidiär Schutzberechtigte	533
Geduldete	202
Sonstige*	19
Summe	4.742

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

* z. B. Personen mit Aufenthaltstitel des BFA nach dem AsylIG 2005; Personen, die aus humanitären Gründen in der Grundversorgung sind; Personen mit eingestelltem Verfahren (z. B. Vorfrageentscheidung EuGH)

Der LRH stellt fest, dass eine Kategorisierung der grundversorgten Personen im BIS erfolgt. Eine nach diesen Kategorien getrennte Auswertung zu den Kosten für Leistungen aus der Grundversorgung ist laut Angaben der A11 derzeit nicht möglich.

Laut der A11 wurde auf der Flüchtlingskonferenz 2016 ein Beschluss gefasst, der eine Neuprogrammierung der Datenbank BIS vorsieht. Die Umsetzung ist bis Ende 2020 geplant und erfolgt in Arbeitspaketen. Die Steiermark ist im Arbeitspaket EDV vertreten, das sich u. a. mit entsprechenden Auswertungsmöglichkeiten im BIS auseinandersetzt.

Der LRH empfiehlt dem Land, im Zuge der Teilnahme an der Neuprogrammierung des BIS die Schaffung von leistungsbezogenen Kostenauswertungen für grundversorgte Personen nach deren Kategorisierung gemeinsam mit den anderen Nutzern (Bund und Länder) zu evaluieren und gegebenenfalls als Zusatzfunktion zu implementieren.

Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Diese Empfehlung entspricht auch dem Wunsch der Abteilung 11 und wurde bereits im Koordinationsrat an das zuständige Bundesministerium herangetragen. Die Empfehlung wird nun nochmals in der nächsten Sitzung des Koordinationsrats eingebracht.

Regionale Verteilung grundversorgter Personen

Die regionale Verteilung der grundversorgten Personen auf die steirischen Bezirke in Bezug auf die jeweilige Wohnbevölkerung stellte sich zum Stichtag 31. Dezember 2018 wie folgt dar:

Bezirke	Wohnbevölkerung (2018)	grundversorgte Personen (31. 12. 2018)	grundversorgte Personen pro 1.000 Einwohner	Anteil aller grundversorgten Personen in der Steiermark (in %)
Graz - Stadt	286.292	1736	6,06	37
Bruck-Mürzzuschlag	99.437	320	3,22	7
Deutschlandsberg	60.734	154	2,54	3
Graz-Umgebung	152.944	721	4,71	15
Hartberg-Fürstenfeld	90.452	300	3,32	7
Leibnitz	82.036	291	3,55	6
Leoben	60.451	196	3,24	4
Liezen	80.082	188	2,35	4
Murau	27.919	43	1,54	1
Murtal	72.471	299	4,13	6
Südoststeiermark	85.991	159	1,85	3
Voitsberg	51.330	134	2,61	3
Weiz	90.075	201	2,23	4
Land Steiermark	1.240.214	4.742	3,82	100

Quelle: Statistik Steiermark, A11; aufbereitet durch den LRH

In der Steiermark kamen Ende des Jahres 2018 auf 1.000 Einwohner 3,82 grundversorgte Personen. Insbesondere die Bezirke Graz-Stadt, Graz-Umgebung und Murtal leisteten im Verhältnis zur Wohnbevölkerung einen wesentlichen Beitrag.

Über den gesamten Prüfungszeitraum betrachtet, waren Graz-Stadt und Graz-Umgebung im Schnitt für die Aufnahme von rund 45 % der grundversorgten Personen verantwortlich. In den Bezirken Murau, Deutschlandsberg, Voitsberg und Südoststeiermark war der Anteil an grundversorgten Personen im Jahresdurchschnitt am geringsten.

Die Landesregierung strebt laut einem Bericht aus 2015 zum Landtagsbeschluss betreffend „*Maßnahmen zur solidarischen Unterbringung von Flüchtlingen in der Steiermark*“ eine gerechte Verteilung von Asylwerbern in den steirischen Gemeinden bzw. Regionen auf der Basis eines Verteilungsrasters an, der verschiedene Faktoren (z. B. Bevölkerungszahl, Infrastruktur, Gesundheitsversorgung) berücksichtigt.

Der LRH stellt fest, dass das Land grundsätzlich eine ausgewogene Verteilung grundversorgter Personen in den Regionen anstrebt.

Versorgungsdauer grundversorgter Personen

Eine Auswertung zur Verweildauer in der Grundversorgung zum Stichtag 31. Dezember 2018 stellt sich wie folgt dar:

Versorgungsdauer (Stichtag 31.12.2018)	≤ 6 Monate	≤ 12 Monate	≤ 24 Monate	> 24 Monate
grundversorgte Personen*	133	111	383	4.050

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

* Die Differenz zur stichtagsbezogenen Auswertung der grundversorgten Personen mit 31. Dezember 2018 ergibt sich durch rückwirkende An- bzw. Abmeldungen (z. B. Privatverzug, Aufnahme von Neugeborenen)

Der größte Anteil an grundversorgten Personen ist mittlerweile mehr als 24 Monate in der Grundversorgung. Die Gründe hierfür liegen in der Verfahrensdauer bei Asylverfahren bzw. in der hohen Anzahl an Asylverfahren in der zweiten Instanz.

5. REFERAT FLÜCHTLINGSANGELEGENHEITEN

5.1 Aufbauorganisation

Gemäß der geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung fallen Flüchtlingsangelegenheiten, die im selbstständigen Wirkungsbereich des Landes zu vollziehen sind, in den Zuständigkeitsbereich der A11.

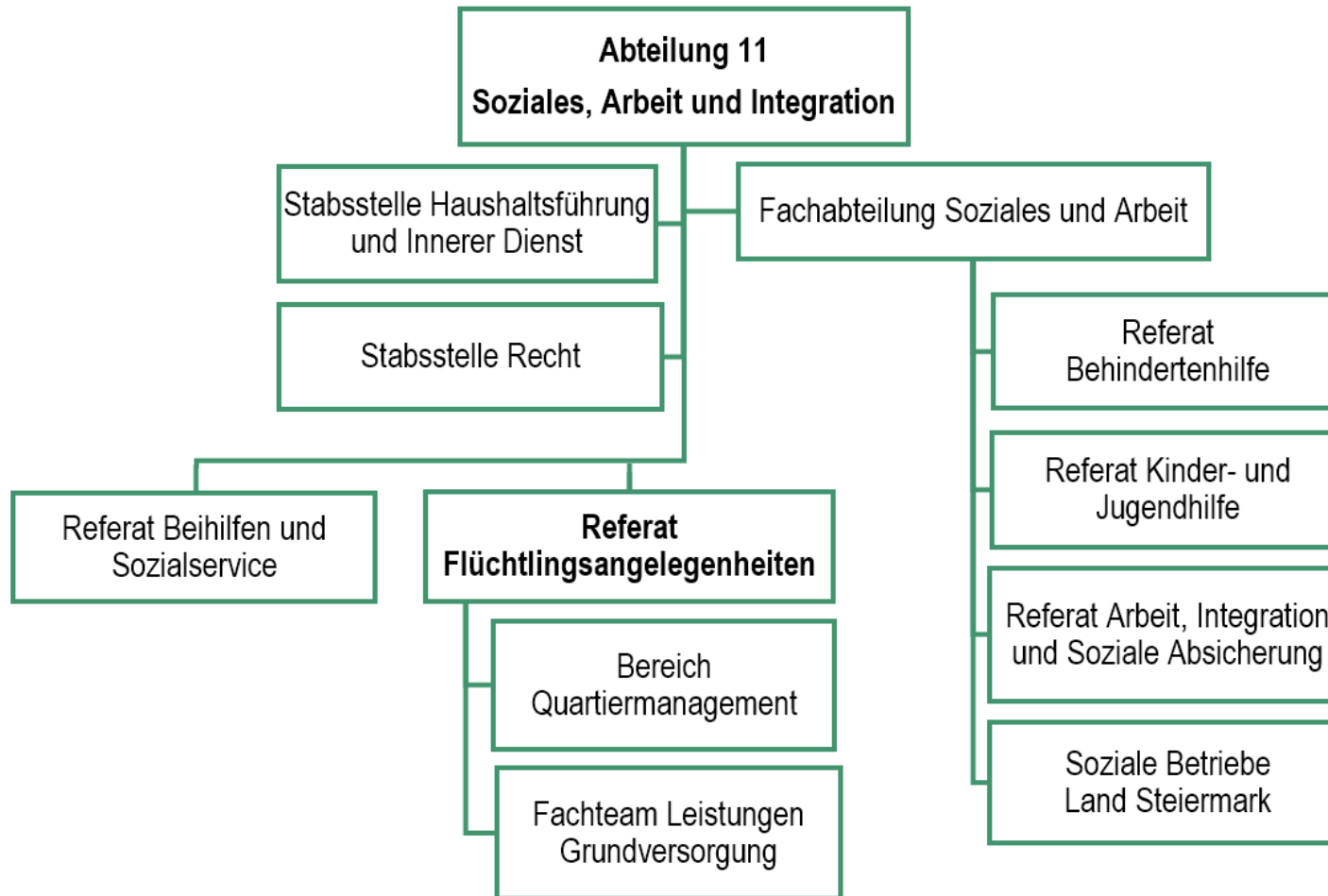
Innerhalb der A11 hat man dafür ein eigenes Referat „Flüchtlingsangelegenheiten“ eingerichtet. Das Referat als solches entstand mit der Verabschiedung des StBetrG im Jahr 2005. Im Jahr 1990 gab es bereits eine Verwaltungseinheit, die für die Versorgung von Flüchtlingen in der Steiermark zuständig war, zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht den Status eines eigenen Referates innehatte.

Während des Prüfungszeitraums erfolgten innerhalb der A11 organisatorische Veränderungen, die das Referat unmittelbar betrafen: Die A11 übernahm den Aufgabenbereich Integration und Diversitäts-Mainstreaming von der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft (A6) und siedelte diesen mit 1. November 2015 im Referat „Integration und Flüchtlingsangelegenheiten“ der A11 an.

Im Zuge einer Umstrukturierung (Projekt A11 Neu) wurde mit 1. August 2016 dieser Aufgabenbereich zwischen dem geprüften Referat und dem Referat „Arbeit, Integration und soziale Absicherung“ aufgeteilt. Beim Referat verblieb die Abwicklung jener Integrationsmaßnahmen, die im Rahmen der Grundversorgung erfolgen. Weiters sind sechs Mitarbeiter der Verrechnung von der Stabsstelle Haushaltsführung und Innerer Dienst der A11 in das Referat eingegliedert worden.

Derzeit vollzieht das Referat die Unterbringung, die Versorgung, die Gewährung von medizinischen Leistungen sowie das Sozial- und Krisenmanagement für Asylwerber in der Steiermark gemäß dem StGVG. Damit verbunden sind u. a. die bescheidmäßige Erledigung von Anträgen sowie die Vertretung des Landes in Asylangelegenheiten.

Das Referat als solches ist direkt der Abteilungsleitung unterstellt und folgendermaßen in die Abteilungsstruktur eingebettet:



Das Referat besteht aus dem Bereich „Quartiermanagement“ und dem Fachteam „Leistungen Grundversorgung“.

Gemäß den Vorgaben des Leitfadens zum Organisationhandbuch (OHB) können bei Vorliegen gewisser Kriterien, sofern es zweckmäßig erscheint, unter einem Referat Bereiche eingerichtet werden. In diesen Bereichen obliegt der Bereichsleitung die fachliche und operative Führung einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht der zugehörigen Mitarbeiter. Die Referatsleitungen sind unmittelbare Vorgesetzte der Bereichsleitungen.

Wird in einem Referat ein zusammenhängender Aufgabenbereich identifiziert, so kann im Organigramm ab einer Anzahl von mindestens drei Mitarbeitern (einschließlich der Person für die Teamkoordination) ein Fachteam ausgewiesen werden. Ein Fachteam bildet keine weitere Hierarchieebene. Der Fachteamkoordinator stimmt die fachliche Zusammenarbeit im Team ab und ist Ansprechpartner für die Referatsleitung. Die Dienst- und Fachaufsicht für die Teammitglieder verbleibt bei der Referatsleitung.

Der LRH stellt dazu fest, dass entsprechend den Vorgaben des Leitfadens zum OHB sowohl die Einrichtung des Referates als auch die organisatorische Untergliederungen in den Bereich „Quartiermanagement“ und in das Fachteam „Leistungen Grundversorgung“ zweckmäßig ist.

5.2 Aufgaben des Referates

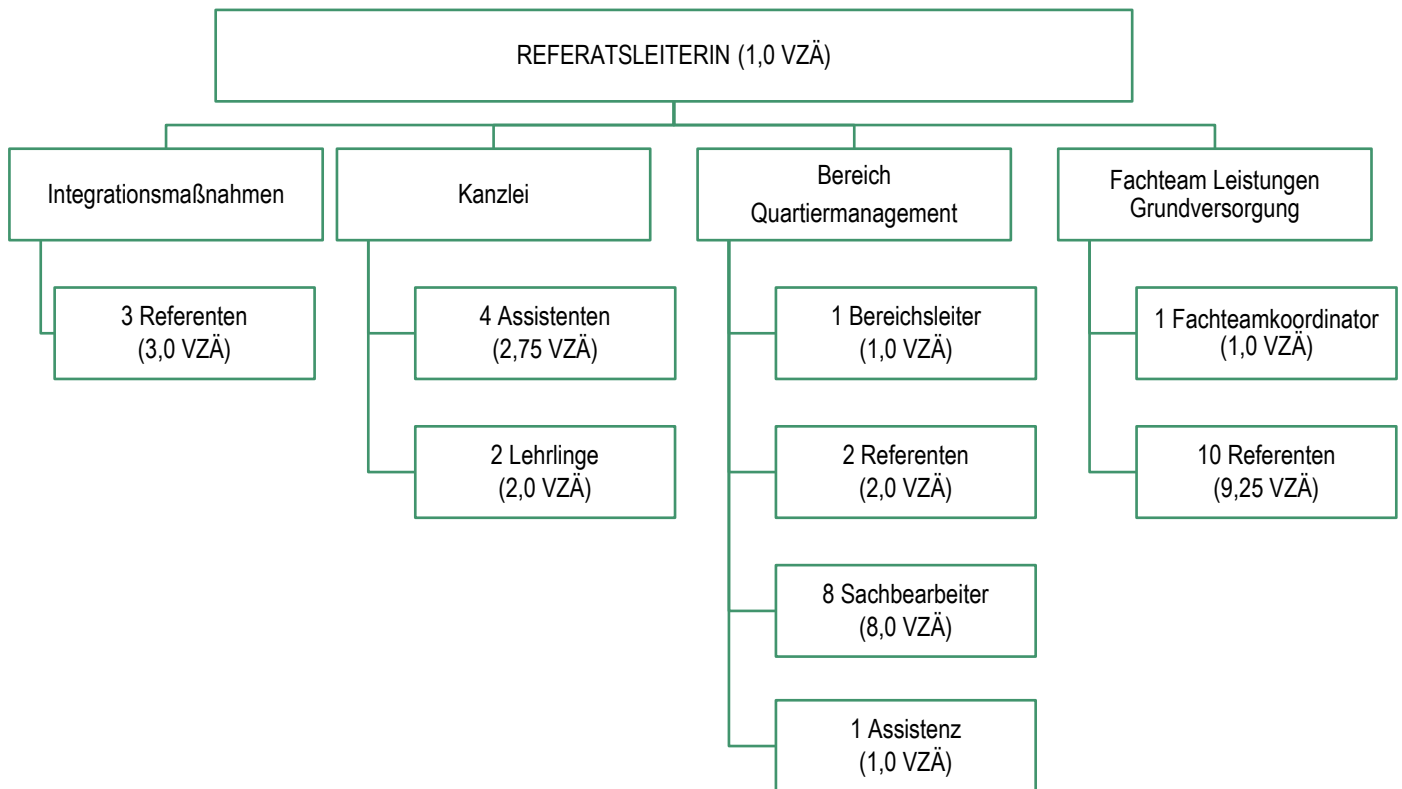
Das Referat wurde nach den folgenden Aufgabenfeldern untergliedert:

Aufgabenfeld	Aufgabe	Verantwortung
Quartiermanagement	fachliche Betreuung, Aufsicht und Kontrolle der strukturellen Ebene des Flüchtlingswesens (Trägerlandschaft, Quartiergeber u. a.) Zuteilung zu Quartieren bzw. allfällige Verlegung grundversorgter Personen Verrechnung	Bereichsleitung
Leistungen Grundversorgung	Aufnahme in die Grundversorgung Betreuung von Personen im Zuge der Grundversorgung Leistungszuerkennung bzw. Einschränkung/ Einstellung	Fachteamkoordination
Integrationsmaßnahmen	Förderungen, die schwerpunktmäßig Integrationsmaßnahmen zum Inhalt haben und die Begleitung diverser Projektvorhaben (z. B. Integration von Anfang an, Fördercalls)	Referatsleitung

Quelle: A11, Stand 31. Dezember 2018; aufbereitet durch den LRH

5.3 Personal

Die Personalstruktur des Referates stellt sich auf Basis der Aufgabengebiete wie folgt dar:



Quelle: A11, Stand 31. Dezember 2018; aufbereitet durch den LRH

Das gegenständliche Referat umfasste zum Prüfzeitpunkt 33 Mitarbeiter (31 Vollzeit-äquivalente [VZÄ]). Davon sind 12 VZÄ im Bereich „Quartiermanagement“ tätig, und 10,25 VZÄ werden im Fachteam „Leistungen Grundversorgung“ eingesetzt. Für Integrationsmaßnahmen werden 3 VZÄ beschäftigt. Die Kanzlei umfasst 4,75 VZÄ (davon 2 VZÄ Lehrlinge).

5.3.1 Personalstand

Der Personalstand des Referates stellte sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar (Stichtag jeweils 31. Dezember):

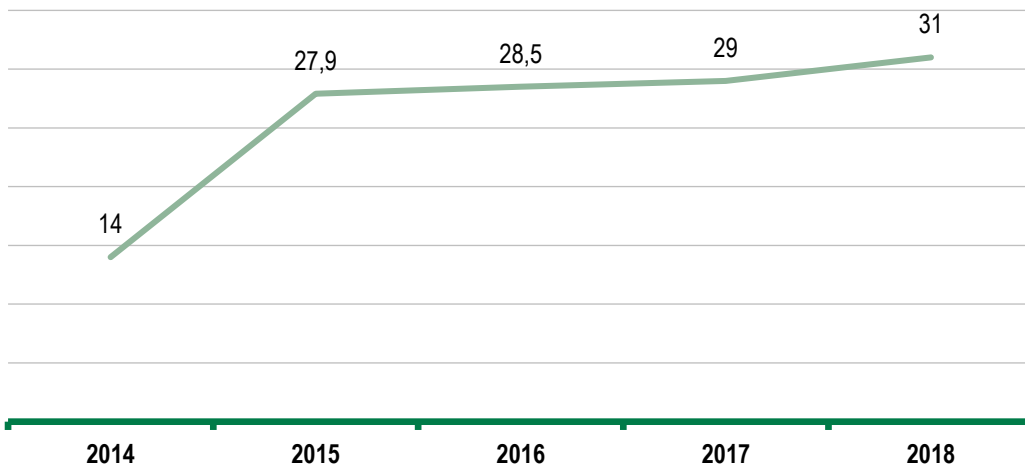
Personalstand		
Jahr	Anzahl Mitarbeiter	VZÄ gesamt
2014	16	14,00
2015	29	27,90
2016	31	28,50
2017	32	29,00
2018	33	31,00

Quelle: A11, Stichtag 31. Dezember; aufbereitet durch den LRH

Nach Angaben des Referates ist der Anstieg des Personalstandes auf die Übernahme von neuen Aufgaben (z. B. Verrechnung, Maßnahmen der Integration) sowie die Flüchtlingskrise zurückzuführen.

Die nachstehende Grafik zeigt die Veränderungen im Personalstand:

Personalstandentwicklung 2014 bis 2018 (VZÄ)



Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Den höchsten Anstieg gab es von 2014 bis 2015 mit 99 %. Danach flacht die Kurve ab. Von 2015 auf 2018 erfolgte insgesamt ein Anstieg von rund 11 %.

Im Prüfungszeitraum wurden sieben Mitarbeiter, die mit einem Feststellungsbescheid vom Sozialministeriumservice als begünstigte Behinderte ausgewiesen waren, mit insgesamt 6,5 VZÄ beschäftigt. Davon arbeiten fünf Mitarbeiter (4,5 VZÄ) auf einem

geschützten Arbeitsplatz. Einer dieser Mitarbeiter ist als Behindertenvertrauensperson bestellt.

Der LRH hebt die Inklusion von Mitarbeitern mit besonderen Bedürfnissen im Referat positiv hervor.

Stellenplan

Ob der Personalstand die höchstzulässige Personalkapazität (nicht) überschreitet, kann an einem Soll-Ist-Vergleich abgelesen werden. Auf Nachfrage konnte dem LRH für das Referat kein eigener Soll-/Ist-Stellenplan vorgelegt werden. Eine gesonderte Ausweisung der dem Referat zugeordneten Stellen erfolgte allerdings bislang in den Stellenplänen zu den jeweiligen Landesbudgets.

Ein Abgleich mit dem im Landesbudget 2019/2020 genehmigten Stellenplan ergab, dass sowohl das überprüfte Referat als auch das Referat „Arbeit, Integration und soziale Absicherung“ jeweils gesondert mit 0 Stellen ausgewiesen sind. Auch in der Vergangenheit waren für diese Positionen im Landesbudget Stellen veranschlagt, die jedoch – jedenfalls für das geprüfte Referat – nicht der tatsächlichen Besetzung entsprachen.

Der LRH stellt fest, dass die in den Stellenplänen zu den Landesbudgets 2017 und 2018 für das Referat ausgewiesenen Stellen nicht der tatsächlichen Besetzung entsprachen. Im aktuellen Landesbudget 2019/2020 sind die für das Referat genehmigten Stellen mit 0 ausgewiesen.

Der LRH empfiehlt daher, im Zuge der nächsten Budgetierung eine nachvollziehbare Darstellung des Stellenplans im Sinne des tatsächlichen Personaleinsatzes für das Referat sicherzustellen.

Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Diesbezüglich wird mit der Personalabteilung Kontakt aufgenommen.

Bei der Grafik „Entwicklung Personalstand Bereich Quartiermanagement (VZÄ)“ auf Seite 33 [Anm. LRH: nunmehr Seite 36] darf Folgendes ausgeführt werden:

Beginnend mit dem Jahr 2014 hat es einen kontinuierlich starken Anstieg der Arbeitsbelastung in der gegenständlichen Abteilung gegeben. Parallel dazu wurde im Jahr 2015 das Personal für Integration aus der ursprünglichen organisatorischen Einheit in der Abteilung 6 unter Beibehaltung der bestehenden Aufgaben ins Referat Flüchtlingsangelegenheiten in der Abteilung 11 verlegt. Im Jahr 2016 wurde das Personal für Verrechnung – ebenfalls aus einer anderen organisatorischen Einheit unter Beibehaltung der Aufgaben – in das Referat für Flüchtlingsangelegenheiten überführt. Im Jahr 2016 wurde darüber hinaus der Bereich Quartiermanagement geschaffen, um den stark gestiegenen Anforderungen Rechnung zu tragen. Eine bloß quantitative beziehungsweise prozentuale Betrachtungsweise spiegelt weder die rein organisatorischen Änderungen noch den objektiv gestiegenen Mehrbedarf an personellen Ressourcen wider.

Entwicklung der Personalressourcen

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Personalressourcen im Verhältnis zur Anzahl der grundversorgten Personen von 2014 bis 2018:

Entwicklung der Personalressourcen und der Zahl der Betreuten			
Jahr	Personalstand in VZÄ	Ø grundversorgte Personen in der Steiermark	Verhältnis
2014	14	3.242	1:232
2015	27,90	5.903	1:212
2016	28,50	11.035	1:387
2017	29,00	8.614	1:297
2018	31,00	5.887	1:190

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Von 2014 auf 2015 ist das Verhältnis der Anzahl der grundversorgten Personen zum Personalstand (VZÄ) annähernd gleichgeblieben. Von 2015 auf 2016 stieg die Anzahl der grundversorgten Personen um rund 87 %, der Personalstand stieg hingegen nur um rund 2 %. Ab dem Jahr 2017 war die Anzahl der grundversorgten Personen rückläufig, der Personalstand wurde jedoch im Jahr 2018 um zwei VZÄ (rund + 7 %) erhöht.

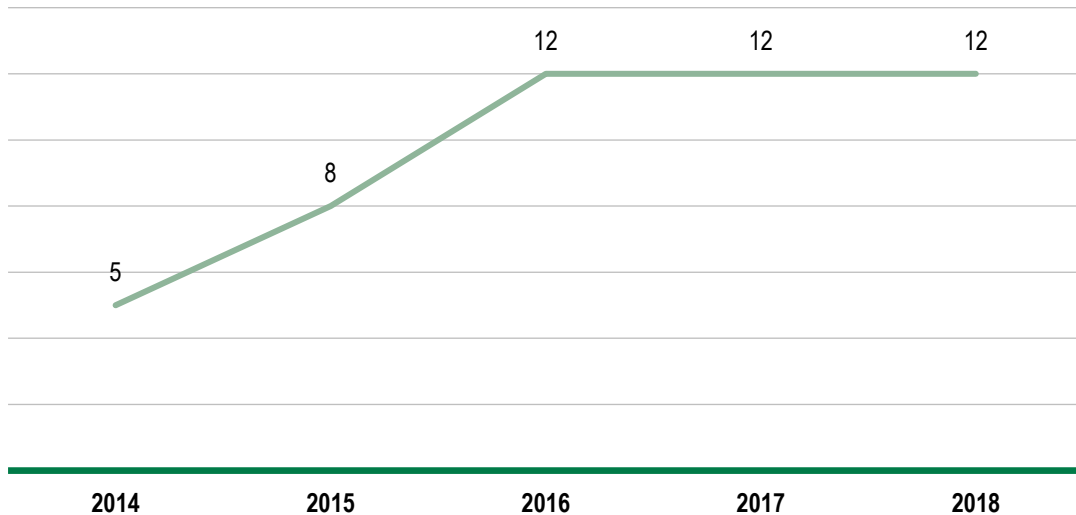
Seitens der A11 wurde dazu ausgeführt, dass

„der Rückgang der grundversorgten Personen nicht zwangsläufig eine Verringerung des Arbeitsaufwandes im Referat Flüchtlingsangelegenheiten bedeutet. Die grundversorgten Personen sind – aufgrund der langen Verfahrensdauern – z. B. eher in Beschäftigung, was eine Einzelfallprüfung der Hilfsbedürftigkeit mit sich bringt. Ebenso wurde der Rückstand von offenen Rückforderungen erheblich abgearbeitet. Tätigkeiten, die in den Jahren des Flüchtlingszuwachses hintangestellt wurden, können jetzt aufgearbeitet und laufend erledigt werden.“

Weiters wird vom Referat ausgeführt, dass eine Mitarbeiterin im Assistenzbereich 2017 nicht nachbesetzt wurde und in absehbarer Zeit drei Mitarbeiter in Pension gehen werden.

Da das Ausmaß der benötigten Personalressourcen nicht ausschließlich an der Anzahl grundversorgter Personen festzumachen ist, hat der LRH weiters die Entwicklung des Personalstands im Bereich „Quartiermanagement“ analysiert:

Entwicklung Personalstand Bereich Quartiermanagement (VZÄ)

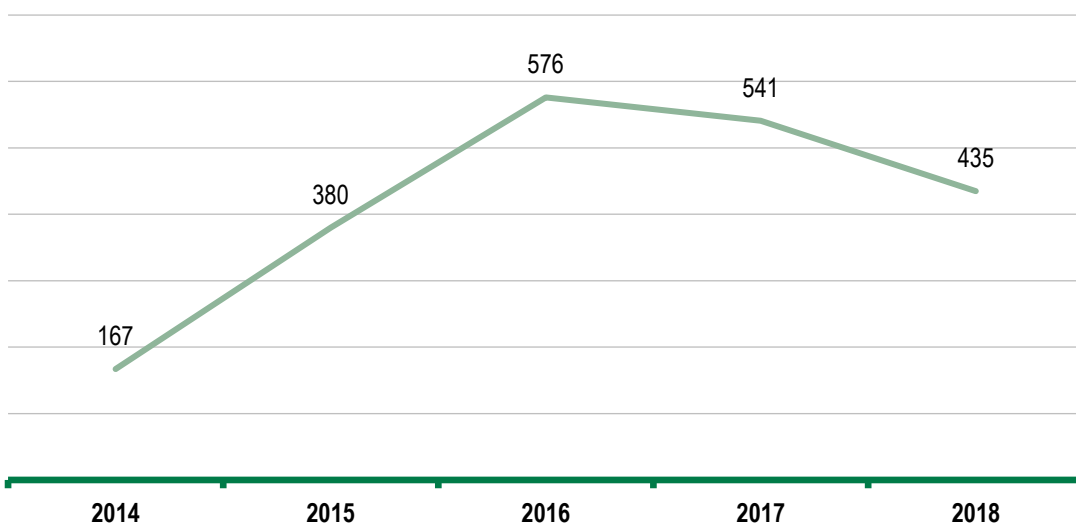


Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Die Grafik zeigt, dass im Bereich „Quartiermanagement“ der Personalstand von 2014 bis 2018 um 140 % angestiegen ist.

Im Vergleich dazu hat sich die Anzahl der Quartiere in der Steiermark wie folgt entwickelt:

Anzahl der Quartiere in der Steiermark*



Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

* ohne Sonderbetreuung, Sonderunterbringung und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Mit fortschreitendem Rückgang der Anzahl grundversorgter Personen ab 2016 und den damit verbundenen Quartiersschließungen sollte es aus Sicht des LRH mittelfristig v. a. im Bereich „Quartiermanagement“ zu einem merkbaren Rückgang des Arbeitsanfalles kommen.

Der LRH empfiehlt, künftig den personellen Ressourceneinsatz auf die zahlenmäßige Entwicklung der Quartiere und grundversorgten Personen anzupassen und mit natürlichen Abgängen bzw. internen Ressourcenumschichtungen darauf zu reagieren.

Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Siehe Stellungnahme der Abteilung 11 auf Seite 33 [Anm. LRH: nunmehr Seite 34], darüber hinaus wurden die Aufgaben Integration und Verrechnung in das Referat Flüchtlingsangelegenheiten eingegliedert.

Dies gilt auch für den Personalaufwand auf Seite 35 [Anm. LRH: nunmehr Seite 37]. Auch diese Rechnung beinhaltet das Personal für die zusätzlich eingegliederten Aufgaben.

5.3.2 Personalaufwand

Die Personalkosten des Referates stellen sich innerhalb des Prüfungszeitraums zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres wie folgt dar:

Jahr	Personalausgaben (in €)
2014	709.365
2015	1.003.547
2016	1.505.053
2017	1.574.198
2018	1.599.063
Summe	6.391.226

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Der Personalaufwand für das Referat betrug im Prüfungszeitraum insgesamt € 6,4 Mio. und stieg von 2014 bis 2018 um 125 %.

Der Sachaufwand für das Referat konnte dem LRH nicht gesondert vorgelegt werden, da keine Zuordnung des Sachmittelbudgets auf Referatsebene innerhalb der A11 erfolgt.

5.3.3 Flüchtlingskoordinator

Mit steigender Zahl an grundversorgten Personen in der Steiermark intensivierte die A11 die Kommunikationsmaßnahmen zur Information der Bevölkerung, Gemeinderäte und -funktionäre sowie Interessenverbände. Dafür wurde seitens des Landes ein externer Flüchtlingskoordinator bestellt. Zweck der Beauftragung war nach Angabe der A11 v. a. dessen Einbindung in die Verhandlungen rund um neue Quartierseröffnungen.

Die Beauftragung des Flüchtlingskoordinators erfolgte mittels zweier Dienstverträge über den Zeitraum von September 2015 bis Juni 2016 und von September 2016 bis Juni 2017. Sein Beschäftigungsausmaß war bis Juni 2016 mit mind. 40 Wochenstunden (100%) und ab September 2016 mit acht Wochenstunden (20 %) festgelegt.

Für die Tätigkeit als Flüchtlingskoordinator wurde ein fixes Entgelt festgesetzt. Für Dienstreisen wurde grundsätzlich ein Fahrzeug aus dem Fuhrpark der Abteilung 2 Zentrale Dienste zur Verfügung gestellt. Darüberhinausgehende Aufwendungen im Rahmen von Dienstreisen waren mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten. Als Nachweis über die erbrachten Arbeitsstunden wurden entsprechende Aufzeichnungen vorgelegt.

Da die Nachfrage nach neuen Quartieren merklich zurückgegangen war, beendete der Flüchtlingskoordinator seinen Dienstvertrag vorzeitig. Für ehrenamtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Flüchtlingsangelegenheiten stellte er sich weiterhin zur Verfügung.

5.3.4 Mitarbeiterorientierungsgespräch

Gemäß den Führungsrichtlinien des Landes, die der Entwicklung eines einheitlichen Führungsverständnisses dienen, ist das Mitarbeiterorientierungsgespräch (MOG) ein wichtiges Personalführungsinstrument. Dabei handelt es sich um ein strukturiertes Einzelgespräch, welches regelmäßig zwischen dem Vorgesetzten und dessen Mitarbeitern stattfinden sollte.

Laut Dienstanweisung der A11 sollen die jährlichen MOG entsprechend den Vorgaben der Abteilung 5 Personal (A5) im ersten Quartal jedes Jahres von den jeweiligen Dienstvorgesetzten mit allen ihnen unmittelbar unterstellten Mitarbeiter geführt und entsprechend dokumentiert werden. Grundlage für die MOG sind die Stellenbeschreibungen, weiters ist die Auswertung der Elektronischen Leistungszeiterfassung (ELZE) aus dem Vorjahr zu betrachten. Die im Rahmen des MOG festgelegten Aus- und Weiterbildungen fließen in das Personalentwicklungskonzept und die Qualifizierungsplanung ein.

Im Referat werden die MOG von der Leiterin und dem Bereichsleiter durchgeführt. Dem LRH wurde eine Übersicht über die Durchführung von MOG für das Jahr 2018 vorgelegt.

Dabei wurde festgestellt, dass im Jahr 2018 nicht mit allen Mitarbeitern ein MOG durchgeführt wurde. In den Vorjahren wurden keine MOG durchgeführt. Dies wurde mit dem drastisch angestiegenen Arbeitsanfall, bedingt durch die Flüchtlingskrise, begründet.

Der LRH empfiehlt, entsprechend der Dienstanweisung der A11 mit sämtlichen Mitarbeitern des Referates ein MOG durchzuführen.

5.3.5 Krankenstände

Der LRH stellte die vorgelegte Anzahl der Krankenstandstage (Arbeitstage) des Referates jenen von der A5 zur Verfügung gestellten Daten aller Landesbediensteten gegenüber. Dieser Berechnung liegen alle Krankenstände wegen Krankheit, Arbeits- oder Freizeitunfällen mit und ohne Fremdverschulden sowie Folgeerkrankungen aufgrund solcher Unfälle zugrunde. Kuraufenthalte sind nicht berücksichtigt.

Der Vergleich der Krankenstandstage im Referat zum Landesdurchschnitt zeigt folgendes Bild:

Vergleich Krankenstand Referat zu Landesdurchschnitt in Tagen			
Jahr	Referat	Landes- durchschnitt	Differenz
2014	19,63	13,53	6,1
2015	18,11	13,98	4,13
2016	25,07	13,65	11,42
2017	25,17	14,59	10,58
2018	30,55	14,57	15,98

Quelle: A11 und A5; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die durchschnittliche Krankenstandsdauer der Mitarbeiter des Referates den allgemeinen Landesdurchschnitt deutlich überschreitet, insbesondere in den Jahren 2016 bis 2018. Dies ist vor allem auf einige Langzeitkrankenstände zurückzuführen, weshalb im Jahr 2018 ein Referent als Krankenstandsvertretung durch die A5 genehmigt wurde.

Der LRH empfiehlt, das Angebot des Landes an unterstützenden Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit verstärkt zu nutzen (z. B. Maßnahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements).

5.3.6 Elektronische Leistungszeiterfassung

Mit Erlass des Landesamtsdirektors (LAD) wurde der verpflichtende Einsatz der ELZE für das Amt der Landesregierung per 1. Jänner 2015 festgelegt. Ziel der ELZE ist, entsprechende Informationen zum Personaleinsatz für die Leistungserbringung durch die Landesbediensteten zu erhalten und damit eine Grundlage für die Kosten-Leistungs-Rechnung sowie die Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne des Landes zu schaffen. Der Elektronische Leistungskatalog (ELKAT) enthält eine vollständige Auflistung und Kategorisierung der Leistungen der Landesverwaltung.

Folgende Kernleistungen, die auch im ELKAT abgebildet sind, wurden für das Referat definiert:

	Leistungsbereich	Leistung
Kernleistungen	Sozialmanagement für Fremde	Gewährung der Grundversorgung für schutzbedürftige Fremde
		Quartiermanagement für schutzbedürftige Fremde
		Rückersatz ungerechtfertigt erhaltener Grundversorgungsmittel
		Beratung zu Gender
		Kontrolle der Quartiere von schutzbedürftigen Fremden
		Basis- und Projektförderungen – Integration
		Aufsicht über Quartiergeber für schutzbedürftige Fremde
		Quartierbeschaffung für schutzbedürftige Fremde
		Bewilligung der Unterbringung von UMF
		Vertretung des Landes – Flüchtlinge und Integration
		Netzwerkarbeit und Koordination – Flüchtlinge und Integration
		Grundlagen- und Strategieentwicklung – Flüchtlinge und Integration

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Zur Unterstützung dieser Leistungen bestehen Systemleistungen wie beispielsweise Rechnungswesen oder Assistenzleistungen.

Nachfolgende Tabelle zeigt das Ausmaß der gebuchten Leistungsstunden für Kern- und Systemleistungen für die Jahre 2016 bis 2018.¹

Leistungen	2016		2017		2018	
	Stunden	Ausmaß (in %)	Stunden	Ausmaß (in %)	Stunden	Ausmaß (in %)
Gewährung der Grundversorgung für schutzbedürftige Fremde	13.305	31	11.780	29	8.386	21
Assistenzleistungen	7.236	17	5.266	13	3.785	9
Quartiermanagement für schutzbedürftige Fremde	6.594	15	5.107	12	2.682	7
Rückersatz ungerechtfertigt erhaltener Grundversorgungsmittel	1.283	3	3.434	8	4.710	12
Beratung zu Gender*	2.415	6	1.235	3	-	-
Kontrolle der Quartiere von schutzbedürftigen Fremden	2.146	5	2.196	5	3.129	8
Rechnungswesen in der Dienststelle	758	2	3.156	8	6.561	16
Basis- und Projektförderung - Integration	1.079	3	1.181	3	2.687	7
restliche Bereiche	7.744	18	7.882	19	7.989	20
Gesamt	42.560	100	41.237	100	39.929	100

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

* wurde im Jahr 2018 nicht mehr als eigene Kernleistung definiert

Laut Angabe der A11 waren die Schwankungen hauptsächlich auf die unterschiedlichen Dienstbeginne/Austritte, auf Langzeitkrankenstände sowie auf das bis zu einer Woche erhöhte Urlaubsausmaß für begünstigte Behinderte zurückzuführen.

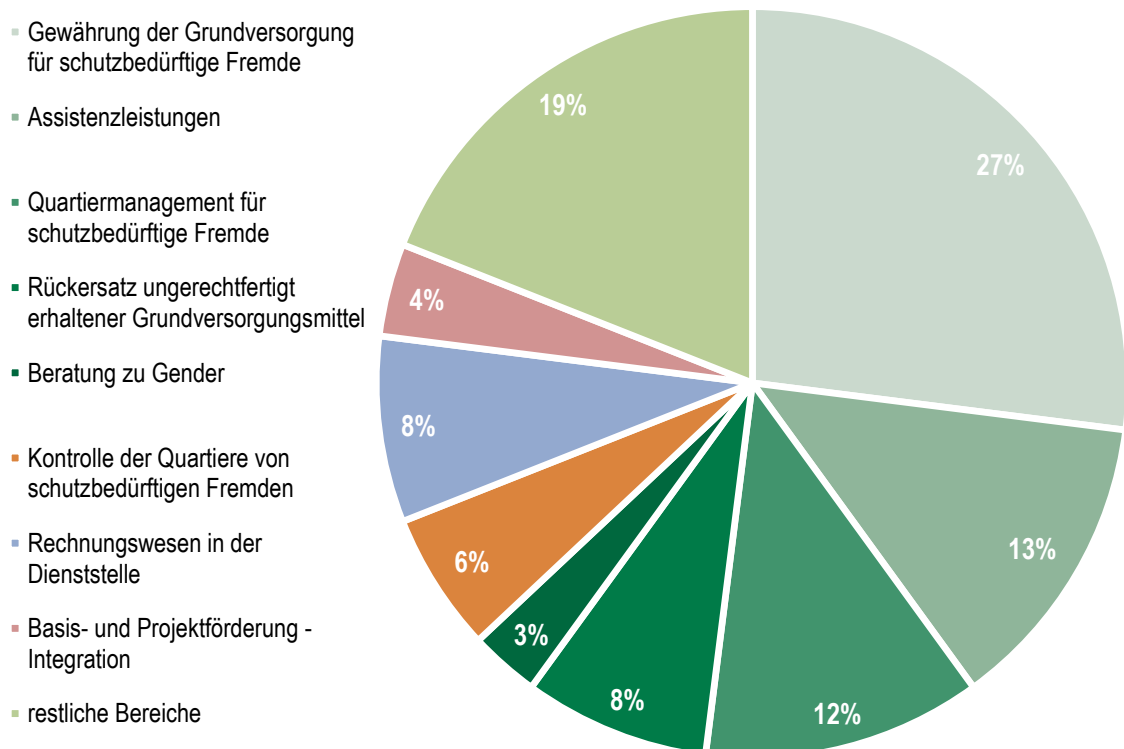
Kern- und Systemleistungen, deren Stundenausmaß unter 2 % lag, wurden vom LRH unter der Kategorie „restliche Bereiche“ subsumiert. Dies betraf u. a. folgende Kernleistungen: Aufsicht über Quartiergeber für schutzbedürftige Fremde, Quartierbeschaffung für schutzbedürftige Fremde, Bewilligung der Unterbringung von UMF, Vertretung des Landes – Flüchtlinge und Integration, Netzwerkarbeit und Koordination – Flüchtlinge und Integration, Grundlagen- und Strategieentwicklung – Flüchtlinge und Integration. Systemleistungen unter 2 % waren u. a. Finanzplanung und Budgeterstellung in der Dienststelle, Controlling, Führung und Jour fixe, Aus- und Fortbildung, Berichtswesen.

¹ Die Einführungsphase der ELZE im Jahr 2015 wurde bei der Prüfung nicht berücksichtigt.

Im Detail entfielen in den Jahren 2016 und 2017 mehr als die Hälfte der geleisteten Stunden des Referates auf die Leistungen Gewährung der Grundversorgung für schutzbedürftige Fremde, Assistenzleistungen und Quartiermanagement für schutzbedürftige Fremde. Vom Jahr 2017 auf das Jahr 2018 sank die Stundenanzahl bei den genannten Leistungen um rund ein Drittel. Im selben Zeitraum erfolgte ein Anstieg um rund 71 % bei den Leistungen Rückersatz ungerechtfertigt erhaltener Grundversorgungsmittel, Rechnungswesen, Kontrolle der Quartiere von schutzbedürftigen Fremden sowie Basis- und Projektförderung – Integration.

Die grafische Gesamtdarstellung der ELZE-Auswertung des Referates ergibt folgendes Ergebnis:

ELZE-Auswertung Ø 2016 bis 2018



Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Die ELZE-Gesamtauswertung über die Jahre 2016 bis 2018 ergibt, dass mehr als die Hälfte der gesamten Leistungsbuchungen und somit den größten Teil der Tätigkeiten im Referat die Bereiche Gewährung der Grundversorgung für schutzbedürftige Fremde (rund 27 %) sowie Assistenzleistungen (rund 13 %) und das Quartiermanagement für schutzbedürftige Fremde (rund 12 %) darstellten.

5.3.7 Prozessmanagement

Prozessmanagement wird im Zuge von Organisations- und Verwaltungsentwicklungen oder IT-Projekten sowie für die Personalbedarfsentwicklung eingesetzt. Dadurch sollen die Qualität der Leistungen gesteigert, die Bearbeitungszeiten reduziert und die Kosten der Leistungserbringung gesenkt werden.

Für die Erstellung von Prozessen bestehen Vorgaben in Form eines Handbuchs zum Prozessmanagement. Das Handbuch wurde im Prüfungszeitraum inhaltlich überarbeitet und wegen einer grundlegenden Umstellung des Prozessmanagement-Werkzeugs „ARIS“² neugestaltet.

Im Zuge des Projektes A11 Neu wurden in Zusammenarbeit mit der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1) allgemeine Prozessstandards für die A11 definiert und in weiterer Folge Schlüsselprozesse für das Referat erarbeitet. Bis Ende 2018 wurden folgende Prozesse modelliert:

- Quartiermanagement für schutzbedürftige Fremde
- Eröffnung eines neuen Quartieres
- Erweiterung von Quartieren
- Kontrolle von Quartieren
- Kündigung durch Quartiergeber
- Kündigung von Quartieren
- Neuanlage eines Quartieres
- Neuaufnahme von Asylwerbern
- Schließung von Quartieren
- Verlegung von Asylwerbern
- Verzug von Asylwerbern

Nach Angaben des Referates sollen weitere Prozesse, wie z. B. jene für allgemeine Leistungszuerkennungen aus der Grundversorgung sowie Rückforderungen, erstellt werden.

Der LRH stellt fest, dass im Referat bereits eine Reihe von Prozessen, vorwiegend im Bereich „Quartiermanagement“, nach den im Handbuch zum Prozessmanagement enthaltenen Vorgaben, definiert wurden.

Da zum Prüfzeitpunkt noch nicht alle modellierten Prozesse freigegeben und damit für die Bediensteten nicht verbindlich waren, empfiehlt der LRH, die Publizierung auf der ARIS-gesteuerten Prozesslandkarte ehestmöglich nachzuholen.

² ARIS = Architektur integrierter Informationssysteme; ARIS ist ein IT-Tool für das Prozessmanagement, das im Land zur Modellierung, Speicherung und Publikation von Dienststellen-Prozessen auf einer landesweiten Prozess-Datenbank dient.

5.4 Organisationshandbuch

Für die Erstellung von OHB ist § 6 der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung maßgeblich. Das OHB stellt ein wesentliches Instrument zur Dokumentation der Organisation einer Dienststelle dar. Mit Erlass des LAD vom 2. Dezember 2013 (im Folgenden: Erlass zum OHB) wurde festgelegt, dass der Dienststellenleiter für die Erstellung des OHB verantwortlich ist.

Laut Erlass zum OHB ist dieses seit 1. Jänner 2014 digital auf der SharePoint-Plattform zu erstellen und zu warten. Neben der laufenden Wartung der Inhalte des OHB ist es erforderlich, einmal jährlich einen Antrag an die A1 zur Genehmigung durch den LAD zu stellen. Dabei wird überprüft, ob die Inhalte des OHB zum Stand des Genehmigungsersuchens den aktuellen Gegebenheiten bzw. den organisatorischen Vorgaben entsprechen.

Der LRH stellt fest, dass die A11 über ein digitales, auf der SharePoint-Plattform einsehbares OHB verfügt und dieses zuletzt am 10. April 2018 von der A1 genehmigt wurde.

Ein OHB hat laut Erlass zum OHB aus mehreren Teilen zu bestehen:

- Ziele und Strategien
- Aufgaben und Leistungen
- organisatorische Gliederung
- Stellenbeschreibungen
- organisationsinterne Regelungen

Folgende Inhalte sind elektronisch abrufbar:

Ziele und Strategien

Wichtige und unerlässliche Aufgabe von Führungskräften ist die Entwicklung von Zielen und Strategien. Sowohl die Leistungserbringung als auch die Führung der Mitarbeiter richtet sich danach aus.

Dazu wurden folgende Vorgaben von der A11 entwickelt:

- Führungsleitsätze
- Leitbild
- Wirkungsziele

Die Führungsleitsätze und das Leitbild wurden zuletzt im März 2017 aktualisiert. Die bereits definierten Wirkungsziele sind als Bestandteil des OHB im SharePoint abgebildet. Damit ist den Anforderungen des Erlasses zum OHB entsprochen.

Aufgaben und Leistungen

Der ELKAT ist die Grundlage für die Erstellung des OHB und normiert die zu erbringenden Leistungen sowohl für die Dienststelle als auch für jede einzelne Stelle einer Organisationseinheit (Stellenbeschreibung).

Im digitalen OHB der A11 wird sowohl auf die Geschäftseinteilung als auch auf den ELKAT mit einer Verlinkung hingewiesen. Laut Erlass zum OHB ist kein gesondertes Dokument zu erstellen.

Organisatorische Gliederung

Die organisatorische Gliederung ist gemäß dem Erlass zum OHB mittels eines Organigramms darzustellen. Entsprechend den Vorgaben ist kein gesondertes Dokument zu erstellen.

Im digitalen OHB wird unter dem Punkt Organisatorische Gliederung auf das aktuell gültige Organigramm der Dienststelle mit einer Verlinkung hingewiesen.

Stellenbeschreibungen

Die Stelle ist die kleinste Einheit in der Verwaltung, der Aufgaben und Leistungen zugeordnet sind. Im digitalen OHB sind sämtliche aktuellen Stellenbeschreibungen abgelegt.

Laut dem Erlass zum OHB sowie einer Dienstanweisung der A11 ist bei Abwesenheit von Mitarbeitern dafür zu sorgen, dass deren Aufgaben entsprechend wahrgenommen werden. In den Stellenbeschreibungen ist daher auszuweisen, welche Stelle in welcher Angelegenheit eine andere Stelle vertritt bzw. von einer anderen Stelle vertreten wird.

Der LRH stellte im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung fest, dass die Vertretungsbefugnisse in den Stellenbeschreibungen des Referates nicht aktuell waren. Die fehlenden Vertretungsregelungen wurden noch vor Abschluss der LRH-Prüfung entsprechend ergänzt.

Organisationsinterne Regelungen

In den organisationsinternen Regelungen werden die Vorgaben zum Inneren Dienst mittels einer Dienstanweisung getroffen und personenbezogene Funktionen mit dienststellenweitem Charakter (Brandschutzbeauftragter, Kontaktperson für Gleichbehandlung etc.) sowie Zeichnungs- und Weisungsbefugnisse in der Dienststelle festgelegt.

Eine interne Dienstanweisung, welche die wesentlichen Regelungen für den Inneren Dienst, u. a. ausführende Regelungen zur Dienstzeit, zur Kommunikation, zu Genehmigungsbefugnissen, Aktenführung und IT-Sicherheit enthält, ist mit Stand Jänner 2018 auf der SharePoint-Plattform abrufbar.

In Bezug auf die personenbezogenen Funktionen ist festzuhalten, dass im Referat zwei Personen zusätzliche Funktionen (Mitglied der Dienststellenpersonalvertretung, Behindertenvertrauensperson) innehaben. Diese Funktionen waren zum Prüfzeitpunkt nicht in den Stellenbeschreibungen enthalten, die über die SharePoint-Plattform abrufbar sind.

Der LRH empfiehlt, die personenbezogenen Funktionen in den betreffenden Stellenbeschreibungen zu ergänzen.

Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Diese Empfehlung wurde bereits umgehend umgesetzt.

Auf der SharePoint-Plattform sind eine allgemeine Zeichnungsbefugnis, Auszahlungs- bzw. Anordnungsbefugnisse sowie allgemeine Weisungsbefugnisse abrufbar. Die Zeichnungs- sowie Anordnungsbefugnisse sind auch in der Dienstanweisung enthalten.

Der LRH stellt abschließend fest, dass das OHB der A11 im Wesentlichen den Vorgaben des Erlasses zum OHB entspricht.

5.5 Ablauforganisation

Die Grundversorgungsleistungen umfassen u. a.:

- die Unterbringung unter Beachtung der Familieneinheit (d. h. Familien sollen die Möglichkeit erhalten, gemeinsam untergebracht zu werden)
- die Versorgung mit angemessener Verpflegung (dies unter Berücksichtigung allfälliger religiöser Bedürfnisse oder Anforderungen)
- Geldleistungen für die notwendige Bekleidung
- die Gewährung eines Taschengeldes für Fremde, die in organisierten Unterkünften untergebracht sind, und für UMF
- eine medizinische Untersuchung bei Bedarf oder nach Vorladung durch die gesundheitsbehördliche Aufsicht
- die Sicherung der Krankenversorgung durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge und allenfalls Gewährung darüberhinausgehender Leistungen (Einzelfallprüfung)
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen
- Fahrtkosten

Sollten die Bedürfnisse des Fremden teilweise durch Dritte gedeckt werden, kann die Grundversorgung auch durch Teilleistungen gewährt werden.

5.5.1 Leitfaden Grundversorgung

Das Referat hat einen Arbeitsleitfaden zur Unterstützung der Arbeitsabläufe rund um die Abwicklung der Grundversorgung (im Folgenden: Leitfaden) erstellt. Dieser stellt ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben eine interne Richtlinie für die Zuerkennung von Grundversorgungsleistungen dar und enthält Informationen zu folgenden Abläufen:

- Unterbringung/Quartiermanagement (z. B. Aufnahme, Zuweisung, Verlegung, Eröffnung und Schließung von Quartieren)
- Transporte (z. B. Überstellungstransporte, Therapie- und Schulfahrten)
- Kostenübernahmen (z. B. medizinische Behelfe, Begräbniskosten)
- Leistungseinstellungen
- Sonderleistungen (z. B. Mietunterstützung, Pflegeplätze)
- Rückforderungen

Der Leitfaden basiert auf der Umsetzung des StGVG und wurde nach Angabe der A11 von den Mitarbeitern des Referates erstellt. Regelmäßig wird in Jours fixes über den Inhalt gesprochen bzw. werden etwaige Adaptierungen diskutiert.

Der LRH stellt fest, dass der Leitfaden eine geeignete Grundlage für einen einheitlichen Vollzug darstellt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte des Leitfadens einer näheren Betrachtung unterzogen:

Unterbringung/Quartiermanagement

Der Prozess der Unterbringung von Asylwerbern startet mittels Zuweisung dieser durch die Koordinationsstelle des Bundes an das Land. Die Quartiervergabe wurde zum Prüfzeitpunkt noch teilweise elektronisch über das BIS und teilweise händisch über einen Papierakt geführt. Noch im Sommer 2019 soll der Papierakt gänzlich entfallen und der Elektronische Akt (ELAK) im Referat installiert werden. Zum Quartiermanagement gehört neben der direkten Quartierzweisung auch die Eröffnung, Überprüfung und Schließung von Quartieren.

Laut Leitfaden besteht kein Anspruch auf Gewährung einer bestimmten Unterkunft. Verlegungen finden daher nur unter gewissen Voraussetzungen statt, insbesondere wird dabei auf Integrationsbemühungen sowie die Zusammenführung der Kernfamilie Rücksicht genommen.

Der LRH stellte im Zuge einer stichprobenartigen Akteneinsicht fest, dass auf Familienzusammenführungen explizit Rücksicht genommen wird.

Quartiersverlegungen können aus organisatorischen Gründen durchgeführt werden. Um die Integration zu fördern, verfolgt das Referat den strategischen Ansatz, dass grundversorgte Personen außerhalb von städtischen Ballungszentren vermehrt in regional gelegenen Quartieren untergebracht werden.

Aufgrund der sinkenden Anzahl an grundversorgten Personen kommt es zunehmend zu Quartiersschließungen. Diese werden vermehrt im städtischen Raum vorgenommen.

Transporte

Transport- und Fahrtkosten werden grundsätzlich für folgende Zwecke übernommen:

- angeordnete Verlegungen
- Bundeslandwechsel mit Familienzusammenführung
- Behördenladungen
- Arzt- und Therapiefahrten
- verpflichtendes Kindergartenjahr
- Schulfahrten

Besondere Bestimmungen gelten für UMF, Familien mit minderjährigen Kindern sowie Personen mit Beeinträchtigungen. Die Kostenübernahme für Schulfahrten richtet sich nach dem Familienlastenausgleichsgesetz. Die Administration der Schülerfreifahrt wird vom Bund durchgeführt.

Kostenübernahmen

Diese werden z. B. gewährt für:

- medizinische Behelfe: Diese werden nur nach medizinischer Indikation im Ausmaß der günstigsten Variante gewährt (z. B. Zahnersatz).
- Begräbniskosten für Armenbegräbnis: Es werden keine Kosten für Friedhofsgebühren, Gedenksteine, Überstellung ins Ausland oder spezielle religiöse Riten übernommen.

Die Erstattung der jeweiligen Transporte bzw. Kostenübernahmen erfolgt nur mit Genehmigung des Referates. Für medizinische Kostenübernahmen wurden zwar keine Tarife festgelegt, es soll dabei allerdings der Grundsatz des für den Krankheitsfall gerade noch notwendigen Heilbehelfs bzw. Hilfsmittels beachtet werden.

Der LRH stellte im Zuge einer Stichprobenprüfung fest, dass die Kostenübernahmen eher restriktiv gehandhabt und nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

Leistungseinstellungen

§ 7 StGVG legt fest, wann Leistungen verweigert, eingestellt oder eingeschränkt werden können.

Gemäß § 7 Abs. 3 StGVG hat

„die Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Leistungen verhältnismäßig zu erfolgen. Auf die Situation besonders schutzbedürftiger Fremder ist Rücksicht zu nehmen.“

Der Landesgesetzgeber räumte hier einen gewissen Ermessensspielraum ein, weswegen der Leitfaden nähere Voraussetzungen zu den Leistungseinstellungen enthält. Dabei wird zwischen gänzlicher Leistungseinstellung und teilweiser Leistungseinstellung (Einschränkung) unterschieden.

Gänzliche Leistungseinstellungen

Eine gänzliche Leistungseinstellung erfolgt bei

- unbekanntem Aufenthalt der grundversorgten Person,
- nicht genehmigtem Privatverzug,
- Haft,
- „Dublin out“³-Abschiebung (grundversorgte Person befindet sich im Polizei-Anhaltezentrum),
- Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung (an dieser Stelle verweist der LRH auf seinen Prüfbericht zur bedarfsorientierten Mindestsicherung) sowie
- einer Einzelperson mit rechtskräftig negativem Asylbescheid (außer bei medizinischer Notwendigkeit).

Teilweise Leistungseinstellungen (Einschränkung)

Eine teilweise Leistungseinstellung erfolgt bei

- bei Familien mit einem rechtskräftig negativen Asylbescheid: für die Eltern reduzieren sich die Leistungen auf Unterkunft und Krankenversicherung; für die Kinder bleiben sämtliche Leistungen bis auf Schulbedarf und Bekleidungshilfe aufrecht.
- PKW-Besitz (eine Hilfsbedürftigkeitsprüfung wird vorgenommen).
- Bezug von Kinderbetreuungsgeld, Wohnunterstützung, Aus- und Weiterbildungsbeihilfen des Arbeitsmarktservice (AMS), Beschäftigung.
- Überschreitung der monatlichen Freibetragsgrenzen von € 110,-- (pro Erwachsenen) bzw. € 80,-- (pro weiterem Familienmitglied) im Zuge von Hilfstätigkeiten im Quartier, bei Saisonarbeit bzw. gemeinnützigen Tätigkeiten.

³ Verfahren zwecks Prüfung der Zuständigkeit eines Staates für die Antragstellung auf internationalen Schutz gemäß der Dublin-III-Verordnung (Verordnung der EU, nach der der Mitgliedstaat bestimmt wird, der für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist).

Leistungskürzungen bzw. -einstellungen betreffen nicht nur die jeweilige Einzelperson, sondern auch alle im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen. Ein gemeinsamer Haushalt ist auch dann gegeben, wenn eine Familie zusammen in einer organisierten Unterkunft lebt.

Hilfsbedürftigkeitsprüfung

Zur teilweisen Leistungseinstellung bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld oder Wohnunterstützung bzw. Leistungen vom AMS ist generell auszuführen, dass die Grundversorgung eine subsidiäre Leistung ist. Werden daher soziale Leistungen von anderen Behörden gewährt, so hat jedes Mal eine Prüfung zu erfolgen, ob der Bezug der Grundversorgung rechtmäßig bzw. ob noch eine Hilfsbedürftigkeit gegeben ist.

Im Prüfungszeitraum war es minderjährigen Jugendlichen auch noch möglich, einem Lehrberuf nachzugehen. Die dabei erhaltene Lehrlingsentschädigung wurde auf die Grundversorgungsleistungen angerechnet.

Behördliche Entscheidung

Gemäß § 13 Abs. 3 Z. 1 StGVG entscheidet die Landesregierung mit Bescheid, wenn dem Asylwerber Unterbringung, Verpflegung, Taschengeld und Bekleidung *„verweigert oder nicht in vollem Umfang oder unter Auflagen, Bedingungen oder Anordnungen gewährt oder eingestellt oder eingeschränkt werden“*.

Damit hat der Asylwerber in diesen Fällen ein Recht auf eine gesonderte Bescheidausfertigung, wenn Grundversorgungsleistungen eingestellt werden. Ist der Asylwerber unbekanntes Aufenthaltes, so kann der Bescheid – in Entsprechung des Zustellgesetzes gemäß § 25 Abs. 1 und 2 (Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung) durch Kundmachung an der Amtstafel zugestellt werden.

Der LRH stellte im Zuge seiner Stichprobenprüfung fest, dass die teilweisen Leistungseinstellungen grundsätzlich mittels Bescheid erfolgen. Kommt es allerdings zu gänzlichen Leistungseinstellungen (z. B. nicht genehmigter Privatverzug, unbekannter Aufenthalt), so erfolgt entweder eine Mitteilung an den Asylwerber oder die Leistung wird mittels entsprechendem Amtsvermerk eingestellt.

Der LRH empfiehlt für einen rechtskonformen Vollzug des StGVG, auch die gänzlichen Leistungseinstellungen von Unterbringung, Verpflegung, Taschengeld und Bekleidung für Asylwerber durch Bescheid vorzunehmen.

Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Die Empfehlung des LRH wird aufgenommen und eine entsprechende rechtskonforme Lösung erarbeitet.

Personen mit rechtskräftig negativem Asylbescheid

Personen mit rechtskräftig negativem Asylbescheid – sofern sie nicht geduldet sind bzw. aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbar sind – werden laut Angaben des Referates grundsätzlich von der Grundversorgung abgemeldet. Das Referat führte zum Umgang mit Personen mit rechtskräftig negativem Asylbescheid Folgendes aus:

„Eine generelle Übernahme von Personen mit rechtskräftig negativem Bescheid in Bundesbetreuung erfolgt nicht. Somit werden Personen, die sich in der Stmk. Grundversorgung befinden und an der freiwilligen Rückkehr mitwirken, trotz rechtskräftig abgeschlossenem Asylverfahren wieder Zielgruppe für die Grundversorgung. Aus humanitären und gesellschaftspolitischen Gründen werden Familien mit Kindern, trotz rechtskräftig abgeschlossenem Verfahren - die vom Bund nicht übernommen werden - nicht auf die Straße gestellt. Hier werden verminderte Leistungen bis zu einer etwaigen Außerlandesbringung weiter gewährt. Diese Kosten werden im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung gemeinsam mit dem Bund getragen.

Rk. negative Einzelpersonen werden grundsätzlich aus der Grundversorgung abgemeldet. Bei rk. negativen Familien werden Mittel eingestellt. Leistungen die gewährt bleiben sind Krankenversicherung, Unterkunft und Verpflegungsgeld für minderjährige Kinder.“

Bei Vorlage einer Bestätigung über eine Antragstellung auf freiwillige Rückkehr sowie im Falle einer Sonderunterbringung (Pflegebedürftigkeit, Behinderung etc.) erfolgt trotz Vorliegen eines rechtskräftig negativen Asylbescheids keine Einstellung bzw. Einschränkung der Grundversorgungsleistungen.

Der LRH stellte im Rahmen seiner Stichprobenprüfung abschließend fest, dass das Referat seine im Leitfaden festgelegten Vorgaben zur Aberkennung von Grundversorgungsleistungen für rechtskräftig negative Asylwerber einhält.

Der Bund richtete für Personen, gegen die ein rechtskräftig negativer Asylbescheid erlassen wurde und deren Aufenthalt im Bundesgebiet nicht geduldet ist, auf Grundlage des § 6 Abs. 2a GVG-B 2005 Rückkehrberatungseinrichtungen ein. Die Zuständigkeit für Unterbringung, Betreuung und Versorgung liegt beim Bund.

Die Zuweisung in eine Rückkehrberatungseinrichtung des Bundes erfolgt durch das BFA. Dieses stellt einen Mandatsbescheid aus, welcher dem Betroffenen durch die Polizei zugestellt wird. Mit Zustellung beginnt die gesetzlich vorgesehene Frist von 72 Stunden, in der sich dieser in der Rückkehrberatungseinrichtung einfinden muss.

Aus den dem LRH vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass sich derzeit in den Rückkehrberatungseinrichtungen des Bundes rund 44 Personen befinden, die aus der Grundversorgung sämtlicher Bundesländer kommen.

Kategorie „Quartier unstet“

Im Zuge einer Einsichtnahme in das BIS vor Ort wurde dem LRH eine Auswertung vorgelegt, wonach seit Juli 2017 656 Asylwerber, die seitens des Landes grundversorgt wurden, in der Kategorie „Quartier unstet“ geführt werden. Dabei handelt es sich um eine formale Kategorie im BIS, in dem jene Personen verwaltet werden, die ein ihnen zugewiesenes Grundversorgungsquartier unangemeldet verließen bzw. nicht in dieses zurückkehrten. Diese Personen sind für die Behörden nicht mehr aufgreifbar, da deren Aufenthalt unbekannt ist. Wenn ein Asylwerber der Kategorie „Quartier unstet“ zugewiesen wurde, können österreichweit keine Leistungen der Grundversorgung vergeben werden.

In der Kategorie „Quartier unstet“ befinden sich nach Angaben des Referates Asylwerber, deren Verfahren entweder bereits rechtskräftig negativ abgeschlossen wurden oder noch anhängig bzw. eingestellt sind sowie geduldete Asylwerber.

Der LRH stellt fest, dass sich derzeit österreichweit 44 Personen in den Rückkehrberatungseinrichtungen des Bundes befinden. Seit Juli 2017 befinden sich 656 Asylwerber, die seitens des Landes grundversorgt wurden, in der Kategorie „Quartier unstet“. Davon haben rund 43 % einen rechtskräftig negativen Asylbescheid, entweder mit oder ohne Duldung.

Damit besteht offensichtlich eine Diskrepanz zwischen jenen Personen mit rechtskräftig negativem Asylbescheid ohne Duldung, deren Aufenthalt unbekannt ist und die somit in der Kategorie „Quartier unstet“ geführt werden, und jenen, die sich ordnungsgemäß, nach Entlassung aus der Grundversorgung, in einer Rückkehrberatungseinrichtung aufhalten.

Der LRH empfiehlt, in künftigen Kooperationstreffen mit dem Bund auf diesen Umstand hinzuweisen und gemeinsam Verbesserungsmöglichkeiten im betreffenden Verfahren rund um die Übernahme in die Rückkehrberatungseinrichtungen auszuarbeiten.

Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Die Empfehlung des LRH wird durch die Abteilung 11 in der nächsten Sitzung des Koordinationsrats eingebracht.

5.5.2 Datenbanken

Als wichtiges Instrument für die Abwicklung der Grundversorgung wird im Referat das **BIS** verwendet, das zur Abrechnung mit dem BMI erstellt worden ist.

Die Anschaffungskosten für das BIS iHv € 750.000,-- wurden mit 60:40 zwischen Bund und Ländern aufgeteilt (€ 450.000,-- : € 300.000,--); davon entfiel auf die Steiermark ein Betrag iHv € 44.190,--. Künftige Wartungskosten werden ebenfalls nach dem o. a. Verteilungsschlüssel aufgeteilt.

Personenbezogene Daten sowie der Verfahrensstand werden vom BMI in die Datenbank eingespielt und sind von den Bundesländern nicht veränderbar. Daten, welche von Mitarbeitern des Referates eingegeben werden, werden zur Abrechnung mit dem BMI herangezogen.

Neben dem BIS werden für die Abwicklung der Grundversorgung noch folgende weitere Datenzugänge verwendet:

Datenbank	Beschreibung
AJ-Web	Versicherungsdatenabfrage
CariFI	Datenbank der Caritas: Hier sind Leistungen für bzw. Betreuung von Asylwerbern ersichtlich.
IAP	Abfrageplattform des BMI: Personeninformation, zentrales Fremdenregister, Strafregister, Verfahrensstand
Quartierdatenbank	aktuell nicht mehr in Verwendung. Wurde verwendet, um die einlangenden Angebote für potenzielle Quartiere übersichtlich abzuarbeiten.
AKVE	Aktenverwaltung und Protokollierung
SAP	Haushaltsverrechnungssystem: Zahlungs- und Verrechnungsabwicklung
ZMR	Abfrage zentrales Melderegister
ZZA	Zentraler Zustelladapter: Versand von Schriftstücken

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

5.5.3 Berichtswesen

Fachliches Berichtswesen

Das fachliche Berichtswesen des Referates zur Grundversorgung umfasst folgende Kennzahlen:

- Anzahl der Fremden in Betreuung
- Angaben über die Quotenerfüllung
- Zuweisungskennzahlen
- Reporting (v. a. Name, Herkunft, Geschlecht, Familienverband, Quartier, Status) auf Bezirks- und Gemeindeebene
- Gemeinde- und Bezirksverteilung im Vergleich zur Wohnbevölkerung
- Quotenstatistik nach Bundesländern
- Standesmeldung

Diese Informationen werden in regelmäßigen Abständen der zuständigen Landesrätin bzw. dem Landeshauptmann vorgelegt. Darüber hinaus wird monatlich ein Sozialreport zur Grundversorgung auf der Homepage der A11 veröffentlicht. Dabei handelt es sich um ein monatliches Reporting auf Bezirksebene. Weitere Informationen über das Flüchtlingswesen finden sich auch im zweijährig erscheinenden Sozialbericht.

Der LRH stellt fest, dass das Referat fachliche Informationen anhand von Daten und Kennzahlen stichtagsbezogen aufbereitet und diese an die politischen Entscheidungsträger übermittelt werden.

Finanzielles Berichtswesen

Für den LRH umfasst ein finanzielles Berichtswesen eine gesamthafte Darstellung aller finanziellen Entwicklungen in Bezug auf die Grundversorgung durch das Land innerhalb eines bestimmten Leistungszeitraums. Ergänzend sind weiterführende steuerungsrelevante Kennzahlen und Indikatoren (z. B. Kosten einer grundversorgten Person pro Jahr, Entwicklung bestimmter Finanzpositionen) leistungszeitbezogen zu erstellen, um in weiterer Folge auf deren Grundlage entsprechende Steuerungsmaßnahmen setzen zu können.

Der Rechnungshof Österreich (RH) stellte bereits im Jahr 2013 in seinem Bericht „Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien“ (Reihe Bund 2013/3) fest, dass es ein wie oben beschriebenes finanzielles Berichtswesen in der Steiermark nicht gegeben hatte. Er empfahl dem Land daraufhin, ein entsprechendes Berichtswesen einzurichten, das einen Gesamtüberblick über die finanzielle Entwicklung des Aufgabenbereichs gewährleistet. Das Land sagte zu, diese Empfehlung aufzugreifen.

Im Jahr 2015 führte der RH mittels Nachfrageverfahren eine Follow-up-Überprüfung „Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien“ (Reihe Steiermark 2015/7) durch. Auf Nachfrage zur Umsetzung der ursprünglichen Empfehlung in Bezug auf ein finanzielles Berichtswesen gab das Land an, im März 2014 ein Datenbanksystem installiert zu haben, das einen Gesamtüberblick über die finanzielle Entwicklung des Bereichs der Grundversorgung gewährleiste.

Laut Angaben der A11 wurde dieses Controlling-Tool im Jahr 2016 aufgrund der fehlenden Schnittstelle zum BIS und der damit einhergehenden geringen Effizienz wieder verworfen. Da für das Jahr 2020 eine Neuprogrammierung des BIS vorgesehen ist, wodurch laut A11 ein umfangreiches und individuelles Reporting ermöglicht werden soll, wurde auf eine Neuentwicklung eines speziellen Berichts-IT-Tools bisher verzichtet.

Der LRH stellt fest, dass ein periodischer Gesamtbericht mit entsprechenden fachlichen und finanziellen Informationen sowie steuerungsrelevanten Kennzahlen nicht vorliegt.

Der LRH empfiehlt der A11, einen periodischen Gesamtbericht mit der demographischen und finanziellen Entwicklung sowie aussagekräftigen Indikatoren und Steuerungskennzahlen in Bezug auf die Grundversorgung zu erstellen. Die vom BIS im Zuge der Neuprogrammierung ermöglichten Auswertungen sollten darin durch für das Land steuerungsrelevante Informationen ergänzt werden.

Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Das empfohlene Berichtswesen wird auf Basis des BIS errichtet, sobald dieses aktualisiert verfügbar ist.

5.6 Angaben zur Wirkungsorientierung

In Bezug auf die Budgetstruktur des Globalbudgets (GB) „Soziales“ merkte der LRH zuletzt in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets 2019/2020 zu den Angaben zur Wirkungsorientierung kritisch an, dass eine gesonderte Darstellung der für Integration und Diversität budgetierten Mittel nicht mehr enthalten ist. U. a. sind auch die budgetierten Aufwendungen für die Grundversorgung sowie die Förderung der frühzeitigen Integration von zugewanderten Menschen, insbesondere Menschen mit Fluchthintergrund, im Detailbudget „Soziales, Arbeit und Integration“ nicht gesondert dargelegt.

Auch unter Zuhilfenahme der Detailinformationen zum Entwurf des Landesbudgets 2019/2020 offenbaren sich diese Positionen nur eingeschränkt, da die in Band IV in funktioneller Gliederung vorliegenden Informationen in ihrer Struktur nicht immer mit den wesentlichen Aufgabenbereichen gleichlautend sind. Um die Höhe der jeweils veranschlagten Mittel in Erfahrung zu bringen, bedarf es daher zusätzlicher Angaben.

Der LRH empfiehlt, das GB „Soziales“ in drei einzelne Detailbudgets („Soziales“, „Arbeit“ und „Integration“) zu gliedern, um mehr Transparenz, Budgetklarheit und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Dem Detailbudget „Integration“ sollen dabei die budgetierten Aufwendungen rund um die Grundversorgungsleistungen bzw. die damit einhergehenden Integrationsmaßnahmen zugeordnet werden.

Für den Bereich der Asyl- und Integrationspolitik wurde erstmals im Landesbudget 2017 (beim damals noch lautenden GB „Soziales, Arbeit und Integration“, inzwischen abgeändert auf GB „Soziales“) ein eigenes Wirkungsziel aufgenommen: *„Die Ziele des steirischen Wegs im Bereich Asyl- und Integrationspolitik werden konsequent weiterverfolgt.“*

Zu diesem Wirkungsziel wurden drei Indikatoren festgelegt, die von 2015 bis 2018 folgende Vergleichswerte zeigen:

		2015	2016		2017		2018		2019/2020
Nr.	Indikatoren	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL
1	Anzahl der Grundversorgungsquartiere des Landes Steiermark, die mehr als 99 Personen beherbergen	1	0	0	0	0	0	0	0
2	Anzahl der Bezirke, in denen Personen in Grundversorgung durch das Land Steiermark untergebracht sind	13	13	13	13	13	13	13	13
3	Anzahl an unterstützenden Integrationsmaßnahmen in den steirischen Städten und Gemeinden	338	200	338	205	186	205	178	200

Quelle: Landesbudgets 2015 - 2019, A11; aufbereitet durch den LRH

Der Indikator-Nr. 1 zeigt ab 2016 konstant bleibende SOLL/IST-Werte mit 0, die darauf hinweisen, dass es seit diesem Zeitpunkt keine Grundversorgungsquartiere in der Steiermark gibt, die mehr als 99 Personen beherbergen.

Da die maximale Belegung der Quartiere im Vergleich zum Ausgangswert 2015 kleiner wurde, empfiehlt der LRH, den Indikator entsprechend anzupassen. Insbesondere sollte das Bestreben, die Asylwerber zwecks besserer Integration zunehmend in kleineren Quartieren unterzubringen, aus der Entwicklung der SOLL/IST-Werte ablesbar werden.

Der Indikator-Nr. 2 soll die regionale Verteilung von Personen, die sich in Grundversorgung befinden, zum Ausdruck bringen. Der Indikator zeigt, dass über den gesamten Vergleichszeitraum in allen steirischen Bezirken Asylwerber untergebracht waren.

Um die regionale Verteilung besser darzustellen, hat der LRH die Anzahl der Asylwerber in Landesbetreuung zur Anzahl der Wohnbevölkerung in den einzelnen Bezirken in Relation gesetzt:

Asylwerber in Landesbetreuung in Relation zur Wohnbevölkerung nach Bezirken (in %)					
Bezirk	2014	2015	2016	2017	2018
Bruck/Mürzzuschlag	0,52	0,60	0,78	0,56	0,39
Deutschlandsberg	0,02	0,27	0,76	0,57	0,35
Graz	0,46	0,56	1,01	0,96	0,73
Graz-Umgebung	0,39	0,49	0,99	0,82	0,57
Hartberg-Fürstenfeld	0,43	0,70	1,01	0,66	0,43
Leibnitz	0,13	0,73	1,12	0,70	0,44
Leoben	0,05	0,29	0,78	0,64	0,41
Liezen	0,02	0,23	0,77	0,56	0,33
Murau	0,11	0,43	0,81	0,48	0,23
Murtal	0,34	0,65	1,10	0,76	0,50
Südoststeiermark	0,03	0,22	0,63	0,42	0,24
Voitsberg	0,02	0,54	0,96	0,53	0,32
Weiz	0,05	0,26	0,56	0,46	0,31
Steiermark Gesamtquote	0,27	0,48	0,90	0,70	0,47

Quelle: Landesstatistik, A11; aufbereitet durch den LRH

Die Gesamtquote erreichte v. a. im Jahr 2016 einen Spitzenwert von 0,9 % (gemessen an der gesamten Wohnbevölkerung der Steiermark). In den Jahren 2017 und 2018 war die Quote hingegen rückläufig. Im Jahr 2018 betrug sie 0,47 %. Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auch auf das Kapitel 4.2 und die darin enthaltene Darstellung zur regionalen Verteilung der grundversorgten Personen bezogen auf je 1.000 Einwohner.

Um die regionale Verteilung und ihre Entwicklung besser beobachten zu können, empfiehlt der LRH, als Indikator die Anzahl der Asylwerber in Relation zur Wohnbevölkerung nach Bezirken zu setzen. Beispielsweise könnte dafür die Anzahl jener Bezirke herangezogen werden, in denen der Anteil an grundversorgten Personen an der Wohnbevölkerung 0,4 % übersteigt.

Der Indikator-Nr. 3 stellt mit der Anzahl an unterstützten Integrationsmaßnahmen einen sog. „Output-Indikator“ dar, der keine unmittelbaren Aussagen über den Zweck der durchgeführten Maßnahmen enthält.

Um die direkten oder unmittelbaren Auswirkungen der vom Land unterstützten Integrationsmaßnahmen für geflüchtete Menschen zu veranschaulichen, empfiehlt der LRH, zusätzlich einen Wirkungsindikator einzusetzen. Beispielsweise könnte ein Indikator über die Anzahl der Teilnehmer an diesen Integrationsmaßnahmen die Reichweite der getroffenen Maßnahmen zum Ausdruck bringen.

6. ART UND FORM DER LEISTUNGEN

Die Grundversorgung umfasst folgende Leistungsbereiche:

- Unterbringung und Verpflegung
- Information, Beratung und soziale Betreuung
- sonstige Leistungen wie bspw. Krankenversorgung, Taschengeld, Transportkosten, Rückkehrberatung

Leistungen der Grundversorgung können in Form von Geld- und/oder Sachleistungen gewährt werden. Die grundversorgte Person hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Leistungsform.

UMF werden über die oben genannten Leistungen hinaus durch „Hilfen zur Stabilisierung“ unterstützt.

Kostenhöchstsätze

In der GVV wurden Kostenhöchstsätze festgelegt, die den maximalen Verrechnungsrahmen bei der Abrechnung der Kosten aus der Grundversorgung zwischen dem Bund und den Ländern darstellen.

Das Land hat in der StGVG-DVO eigene Kostenhöchstsätze für Geldleistungen aus der Grundversorgung festgelegt. Im Vergleich stellen sich die aktuell geltenden Kostenhöchstsätze der GVV sowie jene aus der StGVG-DVO in der letztgültigen Fassung im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Kostenhöchstsätze	GVV inkl. Zusatzvereinbarung ab 1. Juli 2016 (in €)	StGVG-DVO (letztgültige Fassung im Prüfungszeitraum)
pro Person und Tag gewährte Leistungen		
für die Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft (Vollversorger)*	21,00	19,00
für die Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft (Teilselbstversorger)*	21,00	19,00
für die Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft (Selbstversorger)**	--	12,00
für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von UMF		
- in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1:10)*	95,00	77,00
- in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1:10) mit Zusatzpaket Sonderbetreuung *	95,00+23,00	77,00+18,00
- in Wohngruppen mit mobiler Betreuung (mit Betreuungsschlüssel 1:5)*	95,00	77,00
- in Wohnheimen (mit Betreuungsschlüssel 1:15)*	63,50	62,00
- in betreutem Wohnen (mit Betreuungsschlüssel 1:20) oder in sonstigen geeigneten Unterkünften*	40,50	39,00

Kostenhöchstsätze	GVV inkl. Zusatzvereinbarung ab 1. Juli 2016 (in €)	StGVG-DVO (letztgültige Fassung im Prüfungszeitraum)
pro Monat gewährte Leistungen		
für die Verpflegung bei individueller Unterbringung pro Person		
- für Erwachsene	215,00	200,00
- für Minderjährige	100,00	90,00
- für UMF	215,00	180,00
für die Miete bei individueller Unterbringung		
- für eine Einzelperson	150,00	120,00
- für Familien (ab zwei Personen) gesamt	300,00	240,00
für die Sonderunterbringung für pflegebedürftige Personen, pro Person*	2.480,00	2.480,00
für Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person und Monat	10,00	10,00
jährlich gewährte Leistungen		
für Schulbedarf pro Kind	200,00	200,00
für notwendige Bekleidungshilfe pro Person	150,00	150,00
einmalige Leistungen		
für Überbrückungshilfe bei Rückkehr, einmalig pro Person	370,00	370,00
sonstige wiederkehrende Leistungen		
für Deutschkurse für UMF mit maximal 200 Unterrichtseinheiten und pro Einheit pro Person	3,63	3,63

Quelle: GVV inkl. der Vereinbarung über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 GVV aus dem Jahr 2016, StGVG-DVO idF LGBl. 58/2017; aufbereitet durch den LRH

* plus Taschengeld pro Person pro Monat: € 40,--

** plus Verpflegungsgeld pro Person pro Tag: € 5,-- (max. € 150,00); dafür kein Anspruch auf Taschengeld

Der LRH stellt fest, dass das Land den Rahmen der aktuell geltenden Kostenhöchstsätze aus der GVV nicht voll ausschöpfte.

6.1 Unterbringung und Verpflegung

6.1.1 Allgemeines

Entsprechend dem StGVG kann das Land zur Erbringung der Leistungen in der Grundversorgung und zur Schaffung und Erhaltung der dafür notwendigen Infrastruktur vertraglich humanitäre, kirchliche und private Einrichtungen verpflichten. Diese Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des Landes.

Das Land kann grundsätzlich die in die Grundversorgung aufgenommenen Personen entweder in individuellen (privaten) oder in organisierten Unterkünften unterbringen und verpflegen.

Bei den organisierten Unterkünften wird je nach Verpflegungsform zwischen

- Vollversorgungsquartieren,
- Teilselbstversorgungsquartieren und
- Selbstversorgungsquartieren

unterschieden.

UMF sind bei geeigneten Pflegepersonen oder in bewilligten (sozialpädagogischen) Einrichtungen unterzubringen (UMF-Quartiere).

Wenn grundversorgte Personen aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht in Grundversorgungsquartiere aufgenommen werden können, haben diese Personen Anspruch auf Sonderunterbringung oder -betreuung.

6.1.2 Individuelle Unterbringung

Grundversorgte Personen können in individuellen (privaten) Unterkünften untergebracht sein, wobei bestimmte Voraussetzungen (z. B. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) vorliegen müssen und die Zustimmung des Referates erforderlich ist. Dabei wird v. a. auf die Leistbarkeit der privaten Unterkunft geachtet. Die Anmietung nimmt die grundversorgte Person selbst vor. Diese muss mit dem Vermieter einen Mietvertrag abschließen.

Bei einem nicht genehmigten Privatverzug werden die Leistungen aus der Grundversorgung seitens des Referates vorläufig eingestellt. Dazu ergeht – so der Aufenthalt bekannt ist – eine gesonderte Mitteilung an die grundversorgte Person. Diese hat ab Rückkehr in das Quartier jederzeit die Möglichkeit, einen Wiederaufnahmeantrag in die Grundversorgung zu stellen.

Für Unterbringung und Verpflegung erhält sie Geldleistungen direkt ausbezahlt. Der Mietzuschuss beträgt für eine Einzelperson pro Monat € 120,-- bzw. für eine Familie (ab zwei Personen) € 240,--. Die Gesamtmiete wird vom Mieter direkt an den jeweiligen Vermieter geleistet. Das Verpflegungsgeld beträgt pro Person und Monat für Erwachsene € 200,--, für Minderjährige € 90,--. Ein zusätzliches Taschengeld wird bei der individuellen Unterbringung nicht ausbezahlt.

Privat angemietete Wohnungen werden nach Angaben des Referates nicht kontrolliert. Es finden jedoch Besuche der Regionalbetreuer der Caritas statt.

Nachstehend ist die Anzahl der grundversorgten Personen, die im Prüfungszeitraum individuell untergebracht waren, dargestellt:

Individuelle Unterbringung	
Jahr	Anzahl der Personen
2014	574
2015	676
2016	1.554
2017	1.544
2018	1.055

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Mit Stichtag 31. Dezember 2018 gab es 482 Privatquartiere.

Für die Darstellung der Kosten für die individuelle Unterbringung siehe Kapitel 7.5.2.

6.1.3 Organisierte Unterbringung

6.1.3.1 Voll-, Teilselbst- und Selbstversorgungsquartiere

Die Unterbringung von grundversorgten Personen in organisierten Unterkünften erfolgt durch gemeinnützige Organisationen (NGO) bzw. durch gewerbliche Quartiergeber (z. B. Gasthöfen).

Grundversorgte Personen können im Rahmen der organisierten Unterbringung mit Verpflegung oder ohne Verpflegung untergebracht sein.

Je nach Art der Unterbringung werden folgende Kosten an die Quartiergeber bzw. an die grundversorgten Personen ausbezahlt:

- *Vollversorgung:* Die Quartiergeber erhalten einen Tagsatz von € 19,-- pro Person für Unterbringung und Verpflegung (drei Mahlzeiten am Tag). Die grundversorgten Personen erhalten € 40,-- im Monat an Taschengeld.
- *Teilselbstversorgung:* Die Quartiergeber erhalten einen Tagsatz von € 19,-- pro Person. Davon zahlen sie den grundversorgten Personen pro Monat € 110,-- für die Selbstverpflegung. Des Weiteren werden vom Quartiergeber Grundnahrungsmittel und Hygieneartikel zur Verfügung gestellt. Die grundversorgten Personen erhalten € 40,-- im Monat an Taschengeld.
- *Selbstversorgung:* Die Quartiergeber erhalten einen Tagsatz von € 12,-- pro Person für die Unterbringung. Die grundversorgten Personen verpflegen sich selbst und erhalten € 150,-- pro Monat an Verpflegungsgeld. Sie erhalten kein zusätzliches Taschengeld.

Die Anzahl der organisierten Quartiere, aufgeschlüsselt nach Bezirken, stellt sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Anzahl der organisierten Quartiere*															
Bezirke	2014			2015			2016			2017			2018		
	VV ¹	TSV ²	SV ³	VV	TSV	SV	VV	TSV	SV	VV	TSV	SV	VV	TSV	SV
Bruck-Mürzzuschlag	-	8	8	-	8	14	-	8	21	-	8	20	-	7	14
Deutschlandsberg	-	-	3	-	3	15	-	9	22	-	7	19	-	9	13
Graz	-	12	20	-	29	31	-	40	47	-	42	45	-	37	41
Graz-Umgebung	-	2	20	-	7	40	-	17	55	-	18	53	-	15	44
Hartberg-Fürstenfeld	1	-	22	1	2	25	-	3	33	-	4	32	-	4	26
Leibnitz	-	2	15	-	4	30	-	7	39	-	9	37	-	8	25
Leoben	-	-	5	-	6	10	-	9	17	-	8	16	-	7	13
Liezen	-	-	5	-	6	13	-	11	18	-	15	14	-	16	9
Murau	-	-	6	-	5	8	-	10	10	-	10	10	-	7	6
Murtal	-	-	10	-	3	20	-	17	24	-	15	22	-	14	19
Südoststeiermark	1	2	1	1	11	8	1	21	15	-	22	13	-	14	8
Voitsberg	-	5	6	-	14	14	-	17	18	-	14	13	-	14	4
Weiz	-	4	3	-	18	10	-	26	19	-	23	17	-	25	11
Gesamt	2	35	124	2	116	238	1	195	338	-	195	311	-	177	233

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

*ohne Sonderbetreuung, Sonderunterbringung, UMF-Quartiere

¹ Vollversorgungsquartiere; ² Teilselbstversorgungsquartiere, ³ Selbstversorgungsquartiere

Der LRH stellt fest, dass im Prüfungszeitraum rund zwei Drittel der Quartiere als Selbstversorgungsquartiere und rund ein Drittel als Teilselbstversorgungsquartiere geführt wurden. In der Kategorie Vollversorgungsquartiere sind in den Jahren 2014 und 2015 je zwei und im Jahr 2016 nur eines zur Verfügung gestanden. Ab dem Jahr 2017 wurde diese Kategorie nicht mehr angeboten.

Diese Feststellungen spiegeln sich auch in der durchschnittlichen Anzahl der grundversorgten Personen in den einzelnen Kategorien wider. Für die Darstellung der Kosten für die Unterbringung siehe Kapitel 7.5.2.

durchschnittliche Anzahl der grundversorgten Personen in organisierten Quartieren*															
Bezirke	2014			2015			2016			2017			2018		
	VV ¹	TSV ²	SV ³	VV	TSV	SV	VV	TSV	SV	VV	TSV	SV	VV	TSV	SV
Bruck-Mürzzuschlag	-	374	70	-	381	136	-	370	268	-	251	186	-	191	113
Deutschlandsberg	-	-	9	-	7	135	-	31	370	-	43	272	-	33	156
Graz	-	251	379	-	385	498	-	620	922	-	607	864	-	534	722
Graz-Umgebung	-	33	457	-	54	567	-	167	1.116	-	167	908	-	131	626
Hartberg-Fürstenfeld	5	-	360	24	30	542	-	38	782	-	30	495	-	26	321
Leibnitz	-	7	97	-	43	516	-	65	737	-	74	415	-	77	227
Leoben	-	-	16	-	57	102	-	116	245	-	82	166	-	43	125
Liezen	-	-	19	-	20	134	-	203	299	-	226	156	-	150	72
Murau	-	-	31	-	17	100	-	61	157	-	42	88	-	27	35
Murtal	-	-	227	-	80	367	-	191	530	-	152	327	-	98	217
Südoststeiermark	19	1	3	19	51	92	6	140	330	-	111	194	-	60	100
Voitsberg	-	4	7	-	105	164	-	131	295	-	102	134	-	82	63
Weiz	-	2	42	-	143	74	-	263	201	-	231	154	-	161	104
Gesamt	24	672	1.717	43	1.373	3427	6	2.396	6.252	-	2.118	4.359	-	1.613	2.881

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

*ohne Sonderbetreuung, Sonderunterbringung, UMF-Quartiere

¹ Vollversorgungsquartiere; ² Teilselbstversorgungsquartiere, ³ Selbstversorgungsquartiere

6.1.3.2 Unterbringung und Verpflegung UMF

Gemäß Art 7 GVV iVm § 5 StGVG gelten für UMF Sonderbestimmungen. Diese erhalten über die „normale“ Grundversorgung eine hinausgehende Betreuung. UMF werden durch „Hilfen zur Stabilisierung“ unterstützt. Im Bedarfsfall ist darüber hinaus sozialpädagogische und psychologische Unterstützung zu gewähren.

Die Obsorge für UMF liegt grundsätzlich bei der Kinder- und Jugendhilfe der jeweilig zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Um sicherzustellen, dass alle UMF nach den gleichen Standards betreut werden, wurde im Jahr 2013 die *„Rahmenrichtlinie zur Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden im Rahmen der Grundversorgung in der Steiermark“* erlassen. Mit Inkrafttreten der StGVG-DVO im September 2016 wurden die Leistungsbeschreibungen in diese integriert. Die Rahmenrichtlinie trat außer Kraft.

Die Anzahl der UMF unter bzw. ab 14 Jahren stellt sich im Jahresdurchschnitt wie folgt dar:

Anzahl UMF		
Jahr	UMF unter 14 Jahre	UMF ab 14 Jahre
2014	3	141
2015	4	280
2016	15	703
2017	12	477
2018	12	237

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass der Anteil der UMF an den in der Steiermark untergebrachten grundversorgten Personen im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 5 % betrug.

Nach Angaben des Referates ist die Mehrzahl der unter 14-jährigen UMF in sozialpädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. In diesen Fällen erfolgt eine gemeinsame Kostentragung zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Grundversorgung.

UMF ab dem 14. Lebensjahr sind gemäß der StGVG-DVO in betreutem Wohnen, sonstigen geeigneten organisierten Unterkünften, Wohnheimen oder Wohngruppen bzw. Wohngruppen mit mobiler Betreuung unterzubringen.

Bei schweren körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen, akuter Abhängigkeit von Drogen, selbst- oder fremdgefährdendem Verhalten oder schweren Vergehen nach dem

Strafgesetzbuch sind UMF in anderen, für ihre jeweiligen Bedürfnisse geeigneten Einrichtungen unterzubringen (Wohngruppe mit Sonderbetreuung).

Die UMF-Quartiere sind von der Landesregierung (A11, Referat Kinder- und Jugendhilfe) mit Bescheid zu bewilligen. Die Bewilligung kann unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Nähere Regelungen betreffend die Eignungskriterien und der Eignungsfeststellung dieser Einrichtungen wurden mittels Verordnung erlassen.

Diese Quartiere unterliegen der Kontrolle der Landesregierung. Die Behebung von Mängeln ist mit Bescheid aufzutragen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat das Recht, jederzeit mit den UMF in Kontakt zu treten sowie sich Zutritt zu den Räumlichkeiten zu verschaffen.

Die StGVG-DVO sieht je nach Betreuungsbedarf und der damit verbundenen Form der Unterbringung unterschiedliche Betreuungsschlüssel und Tagsätze pro Person vor:

- UMF-Wohnheim: Unterbringung von nicht selbstversorgungsfähigen UMF (Betreuungsschlüssel 1:15), € 62,--
- UMF-Wohngruppe: Unterbringung von UMF mit hohem Betreuungsbedarf (Betreuungsschlüssel 1:10), € 77,--
- Sonderbetreuung UMF: Die Sonderbetreuung ist ein Zusatzangebot zu UMF-Wohngruppen bei besonders hohem Betreuungsbedarf von UMF, € 95,-- (€ 77,-- plus € 18,-- für Sonderbetreuung)
- UMF-Wohngruppe mit mobiler Betreuung: UMF, die bereits über ein Mindestmaß an Selbstversorgungsfähigkeit verfügen, werden bedarfsgerecht durch professionelles pädagogisches Personal begleitet (Betreuungsschlüssel 1:5), € 77,--
- Betreutes Wohnen oder in sonstigen geeigneten Unterkünften: UMF, die in der Lage sind, sich unter Anleitung selbst zu versorgen (Betreuungsschlüssel 1:20), € 39,--
- UMF in Selbstversorgungsquartieren (Organisiertes Wohnen), € 17,-- (€ 12,-- plus € 5,-- für Verpflegung)
- UMF in Vollversorgung: € 19,--
- UMF in individueller (privater) Unterbringung: € 180,--/pro Monat
- UMF in einer Sonderunterbringung: € 2.480,--/pro Monat

Unabhängig von der Unterbringung wird jedem UMF ein monatliches Taschengeld – neben weiteren Leistungen wie Krankenversicherung, Schulbedarf, Fahrtkosten für den Schulbesuch oder Bekleidungshilfe – iHv € 40,-- ausbezahlt.

Die Verteilung der grundversorgten UMF ab dem 14. Lebensjahr auf die unterschiedlichen UMF-Quartiere im Prüfungszeitraum stellt sich wie folgt dar:

durchschnittliche Verteilung UMF ab dem 14. Lebensjahr								
Jahr	Wohnheim € 62,-- 1:15	Wohngruppe/ Wohngruppe mit mobiler Betreuung € 77,-- 1:10/1:5	Wohngruppe mit Sonder- betreuung € 95,-- 1:10	betreutes Wohnen € 39,-- 1:20	organisiertes Wohnen € 17,--	Privat € 180,--	Vollver- sorgung € 19,--	Sonderunter- bringung € 2.480,--
2014	141	-	-	-	-	-	-	-
2015	265	-	-	-	7	2	6	-
2016	639	-	1	5	38	6	14	-
2017	271	148	1	12	25	7	12	1
2018	7	205	1	9	7	3	5	-

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass im Jahr 2014 sämtliche UMF-Quartiere als „Wohnheim“ (mit einem Betreuungsschlüssel von 1:15) geführt wurden. Im Jahr 2015 wurden 95 % der UMF in dieser Kategorie untergebracht, im Jahr 2016 91 %.

Ab dem Jahr 2017 hat das Referat UMF überwiegend in die Kategorien „Wohnheim“ (57 %) bzw. „Wohngruppe/Wohngruppe mit mobiler Betreuung“ (mit einem Betreuungsschlüssel von 1:10 bzw. 1:5) (31 %) zugeteilt.

Im Jahr 2018 wurden die UMF hauptsächlich in der Kategorie „Wohngruppe/Wohngruppe mit mobiler Betreuung“ (86 %) untergebracht, auf die Kategorie „Wohnheim“ entfielen nur mehr 3 %. Für eine detaillierte Analyse der Kosten für die Unterbringung von UMF siehe Kapitel 7.5.2.

Nach Angaben des Referates erfolgt die Erstzuteilung der UMF seit 2017 vorrangig in die betreuungsintensivere Kategorie „Wohngruppe/Wohngruppe mit mobiler Betreuung“.

Die Zuteilung der UMF auf die verschiedensten Unterbringungskategorien erfolgt in der Regel ohne Kenntnis des tatsächlichen Betreuungsbedarfs. Nach Angaben des Referates sind entsprechende Informationen von den Erstaufnahmestellen des Bundes selten. Auch von Seiten des Referates erfolgt weder bei der Erstzuweisung noch während des weiteren Betreuungsverlaufs eine Feststellung des tatsächlichen Betreuungsbedarfs. Ein späterer Wechsel der UMF in eine weniger kostenintensive Unterbringungskategorie findet daher kaum statt.

Der LRH stellt fest, dass das Land keine Evaluierung des tatsächlichen Betreuungsbedarfs von UMF vornimmt.

Der LRH empfiehlt, bei der Zuteilung der UMF entsprechende Informationen über deren Betreuungsbedarf von den Erstaufnahmestellen einzuholen bzw. den tatsächlichen Betreuungsbedarf im Zuge der Erstzuteilung selbst zu erheben. In weiterer Folge ist dieser Bedarf in periodischen Abständen zu evaluieren. Ziel sollte eine bedarfsgerechte und soweit wie möglich kostengünstige Form der Unterbringung sein.

Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Der Betreuungsschlüssel mit einem durchgängigen Verhältnis von 1:10 hat sich als sinnvoll und wirtschaftlich erwiesen. Generell ist festzustellen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einen erhöhten Betreuungsbedarf mit sich bringen. Über die Regelversorgung hinausgehende Betreuungsleistungen werden im Abstand von jeweils sechs Monaten regelmäßig evaluiert.

6.1.3.3 Sonderunterbringung und -betreuung

Sonderunterbringung

Grundversorgte Personen, die aufgrund gesundheitlicher (häufig psychischer) Probleme nicht in Grundversorgungsquartieren aufgenommen werden, können nach Einbindung von Amts- oder Fachärzten in spezialisierten Einrichtungen bzw. Pflegeheimen betreut werden. Diesen gebührt dafür eine monatliche Vergütung von maximal € 2.480,- pro Person.

Sonderbetreuung

Grundversorgten Personen, die aufgrund eines fachärztlichen Befundes einen erhöhten Betreuungsbedarf haben, jedoch keine Sonderunterbringung benötigen, kann eine Sonderbetreuung gewährt werden. Für diese Zielgruppe wurden bundesweit maximal 700 Unterbringungsplätze (inkl. Betreuungsstellen des Bundes) geschaffen. Die Verteilung dieser Sonderbetreuungsplätze auf die Bundesländer erfolgt nach dem Bevölkerungsschlüssel; für die Steiermark sind das 103 Betreuungsplätze. Für die Sonderbetreuung erhält der Quartiergeber einen zusätzlichen Tagsatz iHv € 40,- pro Person.

Personen in Sonderunterbringung bzw. -betreuung haben Anspruch auf Taschengeld iHv € 40,- pro Monat.

Die untenstehende Tabelle zeigt die durchschnittliche Anzahl der Personen, die Sonderunterbringung bzw. -betreuung im Prüfungszeitraum in Anspruch genommen haben:

Jahr	Sonderunterbringung	Sonderbetreuung
2014	7	103
2015	6	94
2016	7	102
2017	6	98
2018	5	84

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Für die Darstellung der Kosten für die Sonderunterbringung bzw. -betreuung siehe Kapitel 7.5.2.

6.1.3.4 Quartierauswahl

Das Referat hat für die Quartierauswahl bzw. die Eröffnung eines Quartiers zur Unterbringung und Verpflegung einen Prozess erstellt, der sich wie folgt darstellt:

Im Rahmen einer öffentlichen Interessentensuche langten im Referat Interessentenanträge ein, die Angaben u. a. zu Ausstattung und Infrastruktur, Versorgungs- und Verpflegungsmöglichkeiten oder Informationen über Zahlungsmodalitäten beinhalten mussten.

Nach Erfassung der Daten und Vorprüfung durch das Referat (Bereich „Quartiermanagement“) wird in weiterer Folge überprüft, ob in der betroffenen Gemeinde Plätze benötigt werden. Sofern Bedarf besteht, wird der Interessentenantrag an die betroffene Bezirksverwaltungsbehörde und an die Baubezirksleitung weitergeleitet, die eine gemeinsame Besichtigung durchführen und eine Stellungnahme an das Referat übermitteln. Andernfalls ergeht eine Information an den Quartiergeber, dass derzeit kein Bedarf besteht.

Um den Umgang und die Kommunikation mit der Öffentlichkeit zu verbessern, wurde ein Flüchtlingskoordinator eingesetzt, der u. a. in die Verhandlungen rund um neue Quartierseröffnungen eingebunden wurde.

6.1.3.5 Verträge

Wenn das Quartier prinzipiell geeignet ist, wird mit dem Quartiergeber Kontakt aufgenommen, und es wurden – falls notwendig – erforderliche Investitionen besprochen. Wenn das Quartier die Mindeststandards erfüllt, wird ein Standardvertrag für die jeweilige Unterbringungsform vom Quartiergeber und dem Land (A11) unterzeichnet.

Diese Standardverträge sind in die Abschnitte

- A (Leistungsgegenstand, Rechte und Pflichten der Einrichtung),
- B (Rechte und Pflichten des Landes),
- C (Gemeinsame Bestimmungen) und
- D (Schlussbestimmungen)

unterteilt.

Als Grundlage für die in den Verträgen verankerten Mindeststandards für Quartiere wurden die „*Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich*“ herangezogen, die von der Landesflüchtlingsreferentenkonferenz im September 2014 beschlossen wurden.

Die mit dem Quartiergeber abgeschlossenen Einzelverträge regeln insbesondere folgende Punkte:

- Umfang der Unterbringungs- und Verpflegungsleistungen (z. B. Teilselbstversorger, Selbstversorger, Wohnheim, Wohngruppe)
- Mindeststandards in Bezug auf Wohnraum und sonstige Infrastruktur (z. B. Geschäfte, Ärzte, andere Einrichtungen des täglichen Bedarfs)
- Details zur Betreuung der grundversorgten Personen durch den Quartiergeber
- Tarife und Entgeltleistungen für die erbrachten Leistungen

Die mit den jeweiligen Einrichtungen vereinbarten Leistungen stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Dokumentation der Betreuungsleistung und Anwesenheitsliste

Bis zu einem Betreuungsverhältnis von 1:50 ist die fallweise Anwesenheit einer zuverlässigen Betreuungsperson im Quartier sicherzustellen. Ab 50 Bewohnern muss mindestens ein Betreuer rund um die Uhr vor Ort verfügbar sein. Diese Betreuungsleistung ist zu dokumentieren und dem Land auf Aufforderung Einblick zu gewähren.

Der LRH stellt fest, dass sich das Referat im Rahmen der Quartierkontrollen eine Aufstellung der Betreuungsleistungen vorlegen lässt.

Der Quartiergeber hat ebenfalls sicherzustellen, dass eine Anwesenheitsliste (Dokumentation der Anwesenheiten der Bewohner durch Unterschrift) geführt wird. Diese Anwesenheitslisten sind für den Zeitraum eines Jahres aufzubewahren.

Der LRH stellte im Zuge seiner Stichprobenprüfung fest, dass die täglich von jedem Grundversorgten zu unterschreibende Anwesenheitsliste grundsätzlich bei den Quartieren aufliegen. Diese müssen bei Quartierkontrollen vorgelegt werden. Falls die Quartiergeber nicht vor Ort sind, müssen diese eine Kopie der unterschriebenen Anwesenheitsliste des letzten Monats nachreichen.

Der LRH stellt fest, dass eine routinemäßige Übermittlung der Anwesenheitslisten an das Referat nicht stattfindet.

Das Referat führt dazu aus, dass eine routinemäßige Übermittlung der Anwesenheitslisten nicht zweckmäßig sei, da die Anwesenheiten der grundversorgten Personen im Rahmen der Quartierkontrolle ausreichend kontrolliert würden. Zudem erfolge eine regelmäßige Anwesenheitskontrolle im Rahmen der Auszahlung von Geldleistungen nach dem StGVG (z. B. Taschengeld, Verpflegungsgeld) durch die Regionalbetreuer.

Die Vorlage der Anwesenheitslisten im Rahmen der unangekündigten Quartierkontrollen stellt aus Sicht des LRH grundsätzlich ein zweckmäßiges Kontrollinstrument mit Präventivwirkung dar.

Der LRH empfiehlt, im Rahmen der unangekündigten Quartierkontrollen die Anwesenheitslisten nicht nur des letzten Monats, sondern der letzten zwölf Monate als Basis für eine vertiefte Kontrolle einzufordern.

Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Die Empfehlungen des LRH werden in die Prüfungsvorgänge aufgenommen.

Für die Verifizierung der Unterschriften auf den Anwesenheitslisten führen einzelne Quartiergeber Unterschriftenprobenblätter.

Der LRH empfiehlt, sämtliche Quartiergeber zur Führung von Unterschriftenprobenblättern zu verpflichten. Diese sollten im Rahmen der Quartierkontrollen einen Abgleich der Unterschriften auf den Anwesenheitslisten ermöglichen.

Verrechnung

Die Verrechnung der Kostensätze mit den Quartiergebern erfolgt nach den jeweiligen Kategorien tageweise je zugewiesener Person. Es können nur tatsächlich erbrachte Leistungen abgerechnet werden. Die Quartiergeber sind zu einer monatlichen Abrechnung jeweils im Folgemonat verpflichtet. Das Land übernimmt keine Bestands- oder Auslastungsgarantien.

Der LRH stellt fest, dass das wirtschaftliche Risiko, auch bei rückläufigen Belegzahlen, der Quartiergeber trägt.

Der Aufnahmetag gilt als voller Verrechnungstag. Nicht als Verrechnungstag gilt der Tag, an dem die Person die Unterkunft endgültig verlässt. Die Quartiergeber müssen bei der Rechnungslegung alle Anwesenheits- und Abwesenheitstage pro Monat gesondert ausweisen. Die tatsächliche oder geplante Abwesenheit von Personen über einen

Zeitraum von mehr als drei Tagen bzw. zwei Nächten muss dem Land unter Angabe von Gründen schriftlich gemeldet werden.

Im Fall von entschuldigten Abwesenheiten einer Person, z. B. bei stationären Krankenhausaufenthalten, tritt an Stelle des vereinbarten Tagsatzes eine Bettfreihaltegebühr. Der Quartiergeber erhält für diese Abwesenheiten die gesetzlich vorgesehene Gebühr für die Unterkunft ohne Verpflegung iHv € 12,-- pro Tag. Das Verpflegungsgeld wird in dieser Zeit eingestellt. Diese Regelung gilt auch bei Abwesenheiten von UMF.

6.1.4 Unterbringungsstruktur

Wie bereits zuvor dargestellt, können grundversorgte Personen sowohl in organisierten als auch in individuellen Unterkünften untergebracht werden.

In der folgenden Tabelle ist die Verteilung auf organisierte und individuelle Unterkünfte dargestellt:

Verteilung organisierte und individuelle Unterkünfte										
	2014		2015		2016		2017		2018	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Personen in organisierten Unterkünften	2.668	82	5.227	89	9.481	86	7.070	82	4.832	82
Personen in individuellen Unterkünften	574	18	676	11	1.554	14	1.544	18	1.055	18
Gesamt	3.242	100	5.903	100	11.035	100	8.614	100	5.887	100

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die überwiegende Zahl der grundversorgten Personen in organisierten Unterkünften untergebracht war. Der Anteil an organisierten Unterbringungen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich 84 %, der Anteil an individuellen Unterbringungen 16 %.

Nach Angaben des Referates ist der hohe Anteil an organisierter Unterbringung dadurch beeinflusst, dass das Land die individuelle Unterbringung nur solchen Personen genehmigt, die sich mit den Leistungen der Grundversorgung Lebensunterhalt bzw. Wohnraumerhalt finanzieren können.

Wie bereits zu Beginn dieses Kapitels ausgeführt, hat die Art der Unterbringung der grundversorgten Personen entsprechende finanzielle Auswirkungen.

Für die Steiermark ergeben sich auf Grundlage der StGVG-DVO folgende Kostenhöchstsätze:

Kostenhöchstsätze bei individueller und organisierter Unterbringung			
monatliche Grundversorgungsleistungen für	individuell* (Miete und Verpflegung; in €)	organisiert (Unterbringung und Verpflegung; in €)	Mehrkosten (inkl. Taschengeld; in %)
Einzelperson	320,00	577,79 + 40,00 Taschengeld	93
Einzelperson + 1 minderjähriges Kind	530,00	1.155,58 + 80,00 Taschengeld	133
Einzelperson + 2 minderjährige Kinder	620,00	1.733,37 + 120,00 Taschengeld	199
Einzelperson + 3 minderjährige Kinder	710,00	2.311,16 + 160,00 Taschengeld	248
Paar	640,00	1.155,58 + 80,00 Taschengeld	93
Paar + 1 minderjähriges Kind	730,00	1.733,37 + 120,00 Taschengeld	154
Paar + 2 minderjährige Kinder	820,00	2.311,16 + 160,00 Taschengeld	201
Paar + 3 minderjährige Kinder	910,00	2.888,95 + 200,00 Taschengeld	239

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

*kein Anspruch auf Taschengeld

Der LRH stellt fest, dass die Unterbringung in organisierten Quartieren für den Bund und das Land erheblich teurer ist als die individuelle Unterbringung und Mehrkosten zwischen rund 90 % und rund 250 % verursacht.

Der LRH empfiehlt daher, sofern nicht aus sachlichen Gründen einer organisierten Unterbringung der Vorzug zu geben ist, grundversorgte Personen nach Möglichkeit individuell unterzubringen. Um dies zu ermöglichen und die Leistbarkeit von individuellen Quartieren zu verbessern, hält der LRH es für zweckmäßig, die betreffenden Kostensätze für die individuelle Unterbringung anzuheben.

Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Die Empfehlung des Rechnungshofes wird im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit geprüft.

6.1.5 Quartierkontrollen und Besichtigung durch den LRH

Nach Angaben des Referates werden sämtliche Flüchtlingsquartiere zumindest einmal pro Jahr unangekündigt kontrolliert, die Einrichtungen für UMF mindestens zwei Mal pro Jahr. Dazu kommen zusätzlich fremdenpolizeiliche Kontrollen, die teilweise auch

gemeinsam mit dem Referat erfolgen. Lediglich bei Neueröffnungen wird mit dem jeweiligen neuen Quartiergeber ein Termin vereinbart.

Der LRH stellt fest, dass die erfolgten Kontrollen übersichtsmäßig pro Jahr im Referat dokumentiert werden.

Nachstehend wird die Anzahl der Kontrollen, aufgeschlüsselt auf das Referat sowie die fremdenpolizeilichen Kontrollen, im Prüfungszeitraum dargestellt:

Quartierkontrollen			
Jahr	Fremdenpolizei	Referat	Gesamt
2014	154	308	462
2015	9	167	176
2016	136	459	595
2017	257	474	731
2018	161	546	707

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die Anzahl der Quartierkontrollen durch das Referat ab dem Jahr 2015 kontinuierlich gestiegen ist. Von 2014 bis 2018 gab es einen Anstieg um rund 77 %.

Den kontrollierenden Sachbearbeitern des Referates steht eine standardisierte Checkliste („Quartiererhebungsblatt“) zur Verfügung, die Fragen z. B. zum Standort und die Umgebung, zum Wohnraum, zur Küche, zu den Gemeinschaftsflächen und Sanitäreinrichtungen, zur Reinigung, zur Verpflegung oder zum Personal beinhalten.

Weiters wird bei Nichtanwesenheit des Quartiergebers eine Kopie der unterschriebenen Anwesenheitsliste und die Aufstellung der Betreuungsleistungen des letzten Monats eingefordert.

Bei Mängeln wird der Quartiergeber aufgefordert, diese innerhalb von 14 Tagen zu beheben und dem Referat einen Bericht samt Fotodokumentation vorzulegen. In diesem Schreiben wird auch darauf hingewiesen, dass bei Nichterfüllung der Auflagen mit einer Verlegung der grundversorgten Personen in ein geeigneteres Quartier gerechnet werden muss.

Nach Angaben des Referates werden auch Nachkontrollen durch die Regionalbetreuer der Caritas durchgeführt.

Der LRH stellt fest, dass für die Quartierkontrollen standardisierte Abläufe definiert sind.

Der LRH hat im Rahmen seiner Prüfung gemeinsam mit zwei Mitarbeitern des Referates, Quartiere vor Ort besucht, um sich einen Eindruck über die verschiedenen Unterbringungsformen sowie die Betreuungspraxis zu machen. Im Zuge dessen wurde von der A11 eine unangekündigte Quartierkontrolle vorgenommen sowie Gespräche mit den Quartiergebern bzw. deren Beauftragten geführt.

Die Quartierkontrolle wurde anhand des vom Referat erstellten Quartiererhebungsblattes durchgeführt. Dabei wurden diverse Mängel festgestellt. Der Sachbearbeiter des Referates erteilte Auflagen, die innerhalb von 14 Tagen mittels Vorlage von Beweisfotos samt zugehöriger Beschriftung zu erfüllen waren. Die Anwesenheitsliste bzw. eine Aufstellung der Betreuungszeiten für März 2019 wurde vom Quartiergeber nachgereicht. Die festgestellten Mängel wurden innerhalb der gewährten Frist behoben.

Der LRH stellte im Rahmen der Stichprobenprüfung bzw. einer gemeinsam mit dem Referat durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle fest, dass die verwendeten Checklisten gewissenhaft geführt werden.

6.2 Information, Beratung und soziale Betreuung

Teil der Leistungen im Rahmen der Grundversorgung sind gemäß § 4 Z. 7 StGVG die *„Information, Beratung und soziale Betreuung (IBB) von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von Dolmetschern zu deren Orientierung in Österreich und zur freiwilligen Rückkehr“*.

6.2.1 Auftragserteilung

Im Jahr 2009 wurde seitens des Landes die Caritas der Diözese Graz-Seckau (Caritas) mit der Erbringung von IBB-Leistungen beauftragt. Der Vertrag wurde mit Wirkung ab 1. Mai 2009 für die Dauer von fünf Jahren mit einer optionalen Verlängerung um insgesamt weitere fünf Jahre abgeschlossen.

Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2013 wurde eine Änderungsvereinbarung abgeschlossen, die Anpassungen des Leistungsumfanges beinhaltet sowie die Entgeltsätze neu regelte (siehe Kapitel 6.2.5). In den darauffolgenden Jahren vereinbarten die Vertragsparteien jährliche Vertragsverlängerungen, sodass der Vertrag bis Ende Oktober 2018 verlängert wurde.

Im Jahr 2018 wurde die Leistung *„Information, Beratung und soziale Betreuung (IBB) im Rahmen des StGVG (Stmk. Grundversorgungsgesetz)“* neu vergeben. Der Zuschlag wurde im Oktober 2018 für den Zeitraum vom 1. November 2018 bis 31. Oktober 2021

erneut an die Caritas erteilt (Leistungsvertrag 2018). Das Land kann den Vertrag bis spätestens sechs Monate vor Ende der Laufzeit um jeweils ein weiteres Jahr verlängern.

Der LRH stellt fest, dass hinsichtlich der jährlichen Verlängerungsoptionen keine Maximalanzahl festgelegt wurde.

Im Hinblick auf mögliche Änderungen der Rahmenbedingungen (z. B. rechtliche Vorgaben des Bundes) empfiehlt der LRH, vor einer allfälligen Verlängerung des Leistungsvertrages diesen zu evaluieren und gegebenenfalls neu auszuschreiben.

Vergabeverfahren 2018

IBB-Leistungen stellen nicht prioritäre Dienstleistungen iSd Bundesvergabegesetzes 2006 bzw. soziale oder andere besondere Dienstleistungen iSd Richtlinie 2014/24/EU dar.

Nicht prioritäre Dienstleistungen bzw. besondere Dienstleistungen konnten bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 100.000,- formfrei an einen Auftragnehmer vergeben werden.

Bei höheren Auftragswerten unterlag die Vergabe einer nicht prioritären Dienstleistung bzw. einer besonderen Dienstleistung insofern einem „verdünnten Vergaberegime“, als die Vergabe grundsätzlich relativ formfrei erfolgte und dem Auftraggeber ein großer Gestaltungsspielraum zukam. Das Verfahren war jedoch so auszugestalten, dass die allgemeinen Vergabegrundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung beachtet wurden.

Das Vergabeverfahren wurde nach Ermächtigung durch die Landesregierung elektronisch unter Einbindung der Fachabteilung Verfassungsdienst der Abteilung 3 Verfassung und Inneres auf Grundlage der von der A11 definierten Prozesse zur Abwicklung von Vergabeverfahren durchgeführt. Die IBB-Leistungen wurden im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens europaweit ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden im Juli 2018 veröffentlicht.

Die Wahl des Verhandlungsverfahrens sowie die europaweite Bekanntmachung des Auftrages sind für den LRH nachvollziehbar.

Neben dem Angebot der Caritas langte das Angebot eines weiteren Bieters fristgerecht ein. Nach Ablauf der Angebotsfrist wurden die Angebote geöffnet, eine Prüfung der Eignung der Bieter sowie der Angebote durch eine Kommission vorgenommen. Diese beiden geeigneten Bieter wurden in der Folge zu einem Hearing und einer Verhandlungsrunde eingeladen. Die Bewertung erfolgte durch eine dreiköpfige Kommission

anhand folgender Kriterien: Konzept (50 %), Hearing (20 %), Preis (30 %). Nach Durchführung der Verhandlungsrunde zog der zweite Bieter sein Angebot zurück.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die Caritas als verbliebenem Bieter erfolgte Anfang Oktober 2018. Ein Vergabebericht wurde angefertigt.

Der LRH stellt fest, dass die einzelnen Verfahrensschritte nachvollziehbar dokumentiert sind.

6.2.2 Leistungsinhalt und Leistungserbringung

Der Inhalt und Umfang der IBB-Leistungen sowie die Kostensätze werden weder in der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen GVV noch im StGVG geregelt.

Im September 2014 wurden von der Landesflüchtlingsreferentenkonferenz „*Mindeststandards betreffend die Dienstleistung ‚Information, Beratung und Betreuung‘ für die Grundversorgung in Österreich*“ beschlossen. Diese beinhalten im Wesentlichen Vorgaben für folgende Bereiche:

- Leistungsumfang
- Berichtswesen und Kontrolle
- Personalqualifikation

In der Steiermark basiert die Leistungserbringung auf den mit der Caritas abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen. Leistungsinhalt ist die Information, Beratung und soziale Betreuung von Fremden, die auf Grundlage der GVV bzw. des StGVG (ab 10. September 2016; davor StBetrG) unterstützt werden. Die Aufgaben der Caritas werden von deren Mitarbeitern (Regionalbetreuer) wahrgenommen.

Ausgenommen von den IBB-Leistungen sind Fremde,

- die sich in einer Betreuungseinrichtung des Bundes aufhalten,
- die in die Grundversorgung anderer Bundesländer zugewiesen wurden,
- die sich in Haftanstalten oder im Maßnahmenvollzug befinden,
- die sich im asylrechtlichen Zulassungsverfahren befinden sowie
- seit November 2018 UMF, die organisierten Unterkünften mit Betreuung und Verpflegung zugewiesen sind.

Die Aufgaben der Caritas im Zusammenhang mit IBB-Leistungen können in folgende Bereiche unterteilt werden:

Organisation
Führung einer zentralen Koordinationsstelle sowie von Regionalstellen
Bereitschaftsdienst
Bereitstellung einer Datenbank (CariFI)
Erstellung von Abrechnungs- und Verrechnungsunterlagen
Personal
Qualifikationsprofil der Regionalbetreuer
Supervision und Schulung
Inhaltliche Vorgaben zur Leistungserbringung
Information, Beratung und soziale Betreuung
Intervalle der Quartierbesuche
Anwesenheitskontrolle, Auszahlung von Geldleistungen nach dem StGVG (z. B. Taschengeld)
Rückkehrberatung
Berichtswesen und Dokumentation
Leistungsdokumentation
Kommunikation mit dem Referat
Führung von Mitarbeiterlisten sowie monatliches Reporting
Jahresberichte

Quelle: Leistungsverträge 2013 - 2018; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die in den Leistungsvereinbarungen mit der Caritas getroffenen Vorgaben den österreichweiten Mindeststandards für die Erbringung von IBB-Leistungen entsprechen.

Die im Folgenden dargestellten Leistungen beziehen sich auf die Leistungsvereinbarung 2009 unter Berücksichtigung der inhaltlichen Änderungen im Jahr 2013 sowie auf die mit Wirksamkeit ab November 2018 abgeschlossene neue Leistungsvereinbarung. Die vertraglich vereinbarten Leistungsinhalte werden durch Umsetzungskonzepte der Caritas näher präzisiert.

Der LRH überprüfte die o. a. Bereiche der Leistungserbringung durch die Caritas im Rahmen von Stichprobenprüfungen sowie Vor-Ort-Prüfungen.

6.2.2.1 Organisation

Führung einer zentralen Koordinationsstelle sowie von Regionalstellen

Die Caritas betreibt für die IBB-Leistungen in Graz eine zentrale Koordinationsstelle sowie Regionalstellen an folgenden Standorten:

- Graz (für Graz-Umgebung, Süd- und Weststeiermark)
- Kapfenberg (für die Obersteiermark)
- Hartberg (für die Oststeiermark)

Seit Abschluss des neuen Vertrages im Jahr 2018 ist das Führen der Regionalstellen nicht mehr verpflichtend, sodass die Caritas bei Bedarf auf die räumliche Verteilung der grundversorgten Personen besser reagieren kann. Nach Angaben der Caritas ist derzeit keine Veränderung hinsichtlich der Regionalstellen geplant.

Die Auszahlung der finanziellen Mittel aus der Grundversorgung (Taschengeld etc.) erfolgt in Graz ausschließlich in der Koordinationsstelle der Caritas. In den übrigen Bezirken erfolgt die Auszahlung durch die Regionalbetreuer direkt in den Quartieren. Beratungs- und Betreuungsgespräche finden sowohl in den Quartieren als auch in der Koordinationsstelle bzw. den Regionalstellen der Caritas statt.

Die Zuteilung der Regionalbetreuer zu den Quartieren erfolgt direkt durch die Caritas. Dabei wird nach Angaben der Caritas und des Referates auf den Wohnort, die Wegstrecken und Fahrzeiten sowie die Anzahl der zu betreuenden Personen Rücksicht genommen.

Bereitschaftsdienst

Die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes war bereits im Jahr 2009 vereinbart worden, wurde jedoch im Zuge der Vertragsänderungen im Jahr 2013 gestrichen. Seit November 2018 ist die Caritas wieder zur Sicherstellung eines Bereitschaftsdienstes verpflichtet. Der Aufwand für diesen ist im neu vereinbarten Tagsatz abgegolten (siehe Kapitel 6.2.5).

Der LRH stellt fest, dass der Bereitschaftsdienst bis dato noch nicht eingerichtet wurde.

Der LRH empfiehlt dem Land als Auftraggeber, zeitnah die vertraglich vereinbarte Einrichtung des Bereitschaftsdienstes einzufordern.

Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Der Empfehlung des LRH wurde bereits nachgekommen.

Bereitstellung einer Datenbank (CariFI)

Die Caritas ist zur Einrichtung einer Datenbank zur Erfassung personenbezogener Daten (z. B. Betreuungsverlauf der grundversorgten Person, Quartierbesuche durch die Regionalbetreuer) verpflichtet. Zu den Auswertungsmöglichkeiten der Datenbank siehe Kapitel 6.2.3.

Der LRH stellt fest, dass eine entsprechende Datenbank zur Leistungsdokumentation eingerichtet wurde. Für das Land bestehen Zugriffsmöglichkeiten auf diese Datenbank.

Erstellung von Abrechnungs- und Verrechnungsunterlagen

Die Caritas ist zur Erstellung der notwendigen Unterlagen für die Abrechnung bzw. Verrechnung der vom Land gewährten Mittel (z. B. Taschengeld) verpflichtet.

Der LRH stellt fest, dass die Vorlage der entsprechenden Unterlagen monatlich an das Referat erfolgt. Zur Abrechnung und Verrechnung siehe Kapitel 6.2.5.

6.2.2.2 Personal

Qualifikationsprofil der Regionalbetreuer

Als Mindestqualifikation für die Regionalbetreuer wurde im Jahr 2013 Maturaniveau und eine entsprechende Fachausbildung (z. B. Sozialarbeiter) oder eine zumindest mehrjährige einschlägige Berufserfahrung festgelegt.

Das Referat gab an, die Qualifikationen der Mitarbeiter im Zeitraum 2014 bis zur Neuausschreibung im Jahr 2018 nicht gesondert überprüft zu haben, da die Caritas neue Mitarbeiter über das AMS rekrutiert und dieses die Qualifikationsanforderungen im Auswahlprozess berücksichtigt habe.

Im Rahmen der Neuausschreibung im Jahr 2018 wurden neue Qualifikationsprofile für die Regionalbetreuer festgelegt:

- Qualifikation I: abgeschlossene pädagogische Ausbildung; z. B. Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeiter, Kindergartenpädagogen (mind. 10 % der Mitarbeiter)
- Qualifikation II: Matura und/oder mehrjährige Berufspraxis in einschlägiger Tätigkeit mit interkulturellem Schwerpunkt (mind. 60 % der Mitarbeiter)
- Qualifikation III: Personen ohne fachspezifische Ausbildung, mit sozialer Kompetenz, eigenverantwortlicher Arbeitsweise, Deutschkenntnissen und einschlägigen Sprachkenntnissen; berufsbegleitende Fortbildung verpflichtend (max. 30 % der Mitarbeiter)

Im Zuge des Vergabeverfahrens wurden die o. a. Qualifikationen der von der Caritas genannten Regionalbetreuer überprüft.

Der LRH stellt fest, dass die zum Stichtag 31. Dezember 2018 für die Caritas tätigen Regionalbetreuer über die geforderten Qualifikationen verfügen und damit neben den vertraglichen Anforderungen auch den österreichweiten Mindeststandards entsprochen wird.

Der LRH empfiehlt dem Referat, während der Vertragslaufzeit in regelmäßigen Abständen sowie insbesondere im Fall erhöhter Personalfuktuation die Ausbildungsnachweise der eingesetzten Regionalbetreuer sowie die Einhaltung des festgelegten Verteilungsschlüssels der einzelnen Qualifikationsstufen zu überprüfen und dies zu dokumentieren.

Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.

Supervision und Schulung

Die Caritas hat sich vertraglich zur Schulung sowie zur Bereitstellung von Supervisionmöglichkeiten für die Regionalbetreuer verpflichtet.

Für neue Mitarbeiter steht eine umfangreiche Einschulungsmappe zur Verfügung; zudem wird jedem neuen Regionalbetreuer ein erfahrener Mitarbeiter für eine Einschulungsphase zur Seite gestellt.

Generell bestehen für Regionalbetreuer sowohl interne als auch externe Weiterbildungsmöglichkeiten. Ein Austausch zwischen den Regionalbetreuern findet bei Teamsitzungen und Fallbesprechungen statt.

Der LRH stellt fest, dass neue Mitarbeiter eingeschult werden und den Regionalbetreuern Möglichkeiten zur internen und externen Weiterbildung sowie zur Supervision zur Verfügung stehen.

6.2.2.3 Inhaltliche Vorgaben zur Leistungserbringung

Information, Beratung und soziale Betreuung

Die Regionalbetreuer stellen das Bindeglied zwischen der grundversorgten Person, dem Quartiergeber, dem Land sowie weiteren Behörden und anderen Einrichtungen dar.

Die grundversorgten Personen werden von den Regionalbetreuern u. a. zu folgenden Punkten aufgeklärt bzw. informiert:

- Mitwirkungspflicht im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren
- allgemeine Rechte, Pflichten und Werte der Aufnahmegesellschaft
- Unterfertigung der Integrationserklärung
- Einhaltung der Hausordnung
- Grundversorgungsleistungen und die damit verbundenen Meldepflichten

Die Regionalbetreuer der Caritas haben bei kindergarten- oder schulpflichtigen Kindern bzw. Jugendlichen dafür zu sorgen, dass diese in das Kinderbetreuungs- bzw. Schulsystem aufgenommen werden. Die Regionalbetreuer fungieren dabei als Ansprechpartner vor Ort und stehen in regelmäßigem Kontakt zu den Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen.

UMF wurden mit Abschluss des neuen Vertrages im Jahr 2018 von den IBB-Leistungen ausgenommen, da deren Betreuung einerseits durch die Quartiergeber erfolgt, die dafür einen Tagsatz erhalten, und andererseits UMF auch von der Kinder- und Jugendhilfe mitbetreut werden.

Die vom Land ausgearbeitete Informationsmappe inklusive Integrationserklärung wird von den Regionalbetreuern den grundversorgten Personen übergeben. Die von den Asylwerbern unterfertigte Integrationserklärung wird an das Land retourniert.

Für die Unterfertigung der vom Referat entworfenen Integrationserklärung besteht – im Gegensatz zu der im Integrationsgesetz für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte verpflichtend vorgesehenen Integrationserklärung – keine rechtliche Grundlage.

Der LRH stellt fest, dass das Referat aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage keine Sanktionen (z. B. Leistungskürzung) im Falle der Nichtunterfertigung der Integrationserklärung im Rahmen der Grundversorgung setzen kann.

Der LRH empfiehlt daher, die gesetzlichen Vorgaben zu evaluieren und gegebenenfalls eine Regierungsvorlage für die verpflichtende Unterfertigung der Integrationserklärung durch grundversorgte Personen dem Landtag vorzulegen.

Die von den Regionalbetreuern erbrachten Leistungen werden in der Datenbank dokumentiert.

Intervalle der Quartierbesuche

Für die Besuche der Regionalbetreuer in den Quartieren bestanden im Prüfungszeitraum folgende Vorgaben:

Intervalle Quartierbesuche		
	Vertrag 2013	Vertrag 2018
organisierte Quartiere	> 140 Personen: mind. 3 x pro Woche 40 - 140 Personen: mind. 2 x pro Woche 10 - 39 Personen: mind. 1 x pro Woche bis 10 Personen: mind. 2 x pro Monat	mind. 1 x pro Woche
individuelle Quartiere	Graz: Hausbesuch bei Erstbezug und auf Wunsch des Auftraggebers sowie 1 x monatlich Kontakt in der zentralen Koordinationsstelle in Graz bzw. in einer Regionalstelle Region: Hausbesuch mind. 1 x pro Monat vor Ort	mind. 2 x pro Monat (davon ein Besuch im Quartier; der zweite Termin kann optional auch in der Koordinationsstelle in Graz bzw. in einer Regionalstelle stattfinden)
Einrichtungen und Quartiere für UMF	grundsätzlich 1 - 2 x pro Woche in Absprache mit Land ständiger Kontakt mit der Jugendwohlfahrtsbehörde	<i>entfallen</i>
Sonderunterbringung pflegebedürftiger Personen	grundsätzlich 1 - 2 x pro Monat	mind. 1 x pro Woche, im Anlassfall öfter

Quelle: Leistungsverträge 2013 - 2018; aufbereitet durch den LRH

Die Betreuungsintensität in organisierten Quartieren variierte bis zum Abschluss des neuen Leistungsvertrages mit November 2018 abhängig von der Größe des einzelnen Quartiers zwischen drei Besuchen pro Woche (bei Quartieren über 140 Personen) und zwei Besuchen pro Monat (bei Quartieren bis zu zehn Personen). Bei Bedarf wurden zusätzliche Quartierbesuche vorgenommen.

Mit dem Rückgang der Anzahl der grundversorgten Personen sank auch die Anzahl der Bewohner in den einzelnen Quartieren. Nach Angaben des Referates wurden im Zuge dieses Rückgangs vermehrt große Quartiere geschlossen. Als weitere Konsequenz wurde die Betreuungsintensität adaptiert. Seit November 2018 sind organisierte Quartiere unabhängig von deren Größe einmal pro Woche von den Regionalbetreuern zu besuchen.

Mit grundversorgten Personen, die individuell untergebracht sind, ist seit November 2018 zwei Mal pro Monat Kontakt aufzunehmen. Ein Besuch durch die Regionalbetreuer hat verpflichtend im Quartier zu erfolgen. Der zweite Kontakt kann auch in der Koordinations- bzw. in einer Regionalstelle der Caritas stattfinden.

Der LRH überprüfte die Intervalle der Quartierbesuche durch die Regionalbetreuer im Rahmen einer Stichprobenprüfung.

Der LRH stellt fest, dass die Besuchsintervalle in den Quartieren durch die Regionalbetreuer eingehalten und in der Datenbank dokumentiert wurden.

Anwesenheitskontrolle, Auszahlung von Geldleistungen nach dem StGVG

Im Rahmen der Quartierbesuche durch die Regionalbetreuer finden Beratungs- und Informationsgespräche statt. Zudem werden nach Angaben der Caritas auch auffallende, nicht durch das Referat genehmigte Abwesenheiten grundversorgter Personen dem Referat gemeldet.

Primär erfolgt die Anwesenheitskontrolle jedoch im Zuge der Auszahlung von Geldleistungen nach dem StGVG (z. B. Taschengeld). Außerhalb von Graz findet diese in den Quartieren statt, in Graz in den Räumlichkeiten der Caritas.

Die Auszahlung bzw. Überweisung von Geldleistungen nach dem StGVG bzw. der StGVG-DVO (z. B. Taschengeld, Verpflegungsgeld für Selbstversorger) erfolgt durch die Caritas im Nachhinein.

Der LRH stellte im Rahmen seiner Vor-Ort-Prüfung bei der Caritas fest, dass Barauszahlungen nur nach Vorlage eines Ausweises sowie Leistung einer Unterschrift erfolgen. Ebenso hat die grundversorgte Person vor der Überweisung der Geldleistungen durch die Caritas ihre Anwesenheit per Unterschrift zu dokumentieren.

Diese Dokumentationen werden von der Caritas an das Referat übermittelt. In der Folge gleicht das Referat die Daten mit dem BIS ab und dokumentiert dort die Leistungsgewährung.

Die Caritas erhält für die Auszahlung der Geldleistungen jährlich sechs Akontozahlungen. Zudem erfolgten im Prüfungszeitraum Auszahlungen des Verpflegungsgeldes in einzelnen Quartieren in der Region Judenburg durch einen dort ansässigen Verein (siehe dazu Kapitel 6.2.5).

Rückkehrberatung

Der LRH stellt fest, dass im Rahmen der IBB-Leistungen eine allgemeine Rückkehrberatung erfolgt, diese stellt jedoch nach Angaben des Referates keine explizite Rechtsberatung bzw. keine Verfahrensbegleitung dar.

Neben der Betreuung durch Mitarbeiter der Caritas im Rahmen der IBB-Leistungen findet auch eine Betreuung durch den Quartiergeber statt. Dazu wurden österreichweit

im Jahr 2014 Mindeststandards festgelegt, die im Jahr 2017 in der Steiermark näher präzisiert wurden und in den Quartierverträgen verankert sind. Diese Betreuungsleistungen werden nicht im Rahmen der IBB-Leistungen verrechnet, sondern sind Teil der Unterbringungsleistung durch die einzelnen Quartiergeber.

Zusammenfassend hält der LRH fest, dass im Zuge der Stichprobenprüfungen sowie der Vor-Ort-Prüfungen der Eindruck gewonnen wurde, dass die Caritas ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erbringung von IBB-Leistungen nachkommt.

6.2.2.4 Berichtswesen und Dokumentation

Leistungsdokumentation

Die Caritas ist zu einer ausführlichen und zeitnahen Dokumentation der erbrachten Leistungen (Beratungsgespräche, Quartierbesuche etc.) verpflichtet, um deren Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Überprüfbarkeit zu ermöglichen.

Die Dokumentation erfolgt in der CariFI, auf die sowohl die Regionalbetreuer der Caritas als auch das Referat Zugriff haben.

Der LRH überprüfte die Dokumentation der Betreuungsleistungen sowie der Quartierbesuche im Zuge einer Stichprobenprüfung.

Der LRH stellt fest, dass die einzelnen personenbezogenen Betreuungsleistungen nachvollziehbar in der CariFI dokumentiert werden.

Die Dokumentation der Quartierbesuche durch die Regionalbetreuer erfolgte bis Februar 2017 anhand von Listen, die vom Quartiergeber gegengezeichnet wurden. Da in der Praxis der Quartiergeber bei den Besuchen der Regionalbetreuer nicht immer anwesend und somit eine Gegenzeichnung der Anwesenheit nicht regelmäßig möglich war, wurde mit dem Referat vereinbart, ab Februar 2017 die Quartierbesuche nur noch in der CariFI zu dokumentieren.

Der LRH stellte im Zuge einer Stichprobenprüfung fest, dass die Dokumentation der Quartierbesuche in Papierform teilweise bei der Caritas, teilweise im Referat aufbewahrt und mit einer Ausnahme vollständig vorhanden waren. Ab Februar 2017 waren die Quartierbesuche vollständig in der CariFI dokumentiert.

Kommunikation mit dem Referat

Vertraglich wurde die Abhaltung von regelmäßigen sowie anlassbezogenen Jours fixes sowie die Meldung anlassbezogener Vorkommnisse bzw. Änderungen betreffend die grundversorgte Person (z. B. PKW-Besitz, Aufnahme einer Beschäftigung) vereinbart.

Der LRH stellt fest, dass ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Referat und der Caritas stattfindet. Die Ergebnisse werden in Protokollen festgehalten.

Weiters stehen die Mitarbeiter des Referates in laufendem Kontakt mit den zuständigen Regionalbetreuern. Sollte referatsintern der Eindruck entstehen, dass Probleme bestehen (z. B. unzureichende Betreuung), wird dies sowohl direkt mit dem jeweiligen Regionalbetreuer besprochen als auch bei den regelmäßigen Besprechungen auf Leitungsebene thematisiert.

Bei anlassbezogenen Vorkommnissen entscheidet der zuständige Referent bzw. die Referatsleitung – gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Caritas oder dem Quartiergeber – über die weitere Vorgehensweise.

Der LRH stellte im Zuge einer Stichprobenprüfung fest, dass die Korrespondenz mit der Caritas in den jeweiligen Personenakten des Referates nachvollziehbar dokumentiert ist. Ebenso werden Berichte über Änderungen betreffend die grundversorgte Person oder anlassbezogene Vorkommnisse elektronisch dem Referat übermittelt und von diesem im Akt nachvollziehbar dokumentiert.

Führung von Mitarbeiterlisten sowie monatliches Reporting

Die Caritas ist verpflichtet, dem Referat monatliche Mitarbeiterlisten vorzulegen.

Der LRH stellt fest, dass die Mitarbeiterlisten dem Referat, wie vertraglich vereinbart, monatlich übermittelt wurden und diese im Referat archiviert sind.

Zudem ist die Caritas seit Mai 2017 zur Vorlage eines monatlichen Reportings verpflichtet, das quantitative Auswertungen zu den einzelnen IBB-Kategorien (z. B. Anträge, Beratungsgespräche, Behördenkontakte) enthält.

Der LRH stellt fest, dass dem Referat die monatlichen Reportings vorgelegt wurden. Das Referat erstellt aus diesen einen jährlichen Gesamtüberblick.

Jahresberichte

Neben der Leistungsdokumentation in der Datenbank und der Vorlage eines monatlichen Reportings wurde die Übermittlung eines Jahresberichtes durch die Caritas vereinbart.

Der LRH stellt kritisch fest, dass im Prüfungszeitraum keine Jahresberichte übermittelt wurden. Mit Abschluss des Leistungsvertrages 2018 entfiel jedoch die Pflicht zur Vorlage eines Jahresberichtes.

Der LRH stellt abschließend fest, dass das Referat durch das bestehende Berichtswesen über fundierte Informationen über die von der Caritas erbrachten Leistungen verfügt.

6.2.3 Kontrolle durch das Referat

Das Referat kann jederzeit über die CariFI Einblick in den individuellen Betreuungsverlauf einer betreuten Person nehmen und Geldauszahlungen einsehen.

Der LRH stellt fest, dass aus der CariFI personenbezogene (Betreuungskontakte, Anträge, Auszahlungen etc.) und quartiersbezogene (untergebrachte Personen, Daten zum Quartiergeber) Auswertungen vorgenommen werden können. Darüberhinausgehende Auswertungen zu den Inhalten sowie zur Dauer der Beratungsgespräche sind jedoch nicht möglich.

Nach Angaben des Referates ist eine Adaptierung der CariFI zur umfassenderen Leistungsdokumentation bzw. -auswertung angedacht, jedoch noch nicht umgesetzt.

Um eine für das Referat optimale Auswertung zu ermöglichen, empfiehlt der LRH, im Zuge der geplanten Adaptierung der CariFI den Anpassungsbedarf zu erheben und diesen zu berücksichtigen.

Der Großteil der Beratungen betrifft Leistungen, die in weiterer Folge beim Referat beantragt werden. Da die Anträge im Referat jedoch nur personenbezogen protokolliert und abgelegt werden, ist eine automatisierte Auswertung der Anzahl der Anträge für bestimmte Zeiträume nicht möglich. Eine Überprüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Leistungsdokumentation ist daher nur mittels Stichproben möglich.

Nach Angaben des Referates gab es hinsichtlich des Umfangs und der Qualität der Leistungserbringung keine Beanstandungen. Durch den regelmäßigen Austausch mit den Regionalbetreuern können auf kurzem Wege einzelne Problem- bzw. Fragestellungen geklärt werden. Auch bei der Dateneingabe und -pflege durch die Regionalbetreuer gab es keine Probleme.

Der LRH stellt fest, dass das Referat die Leistungsdokumentation zwar überblicksmäßig kontrolliert. Regelmäßige Stichprobenprüfungen werden jedoch nicht durchgeführt. Die quantitativen Veränderungen der einzelnen Leistungen werden im jährlichen Verlauf einander gegenübergestellt, um bei Bedarf steuernd einzugreifen.

Der LRH empfiehlt, in regelmäßigen Abständen Stichprobenprüfungen durchzuführen, um die Leistungsdokumentation auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit

hin zu überprüfen. Um die Nachvollziehbarkeit gewährleisten zu können, sollten diese dokumentiert werden.

Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Der Empfehlung des LRH entsprechend wird eine sinnvolle und zielführende Methode für Stichprobenüberprüfungen erstellt.

Betreuungsschlüssel

Die Anzahl der durch einen Regionalbetreuer zu betreuenden grundversorgten Personen wird durch einen Betreuungsschlüssel vorgegeben. Dieser wurde zwar österreichweit festgelegt, daneben wurden aber im Leistungsvertrag mit der Caritas (teilweise) abweichende Betreuungsschlüssel festgelegt.

Der österreich- bzw. steiermarkweit vereinbarte Betreuungsschlüssel stellt sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Entwicklung des Betreuungsschlüssels		
Jahr	Österreich	Steiermark
2014	1:170	1:190
2015	1:140	
2016		
2017		
2018		

Quelle: GVV, Leistungsvereinbarungen, A11; aufbereitet durch den LRH

Für die IBB-Leistungen wurde in der GVV im Jahr 2004 ein maximaler Betreuungsschlüssel von 1:170 vereinbart. Seitens der Caritas konnten somit maximal die Kosten für 170 hilfs- und schutzbedürftige Fremde je Berater geltend gemacht werden. Dieser Betreuungsschlüssel blieb bis zum Jahr 2015 unverändert.

Mit Jänner 2015 wurde der österreichweit festgelegte Betreuungsschlüssel von 1:170 vom KORAT dahingehend präzisiert, dass es sich dabei um reine Betreuungszeiten handelt und Reisezeiten nicht umfasst sind. Reisezeiten sollten ab diesem Zeitpunkt pauschal berücksichtigt werden, sodass sich ein tatsächlicher Betreuungsschlüssel von 1:140 ergab.

In der Steiermark wurde der österreichweit vereinbarte Betreuungsschlüssel von 1:170 in der Leistungsvereinbarung mit der Caritas im Jahr 2009 festgehalten.

Im Zuge der Änderung der Leistungsvereinbarung im Jahr 2013 wurde der Betreuungsschlüssel in der Steiermark jedoch auf 1:190 erhöht.

Der LRH stellt fest, dass in der Steiermark der österreichweit seit dem Jahr 2015 festgelegte Betreuungsschlüssel von 1:140 erst im Zuge des Abschlusses des neuen Leistungsvertrages im Jahr 2018 berücksichtigt wurde.

Das Referat führt dazu aus, dass in den Jahren 2015 bis 2017 aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen keine Verhandlungen hinsichtlich des Betreuungsschlüssels mit der Caritas aufgenommen wurden. Weiters hatte die Abweichung vom österreichweit vereinbarten Betreuungsschlüssel keine Auswirkungen auf die Abrechnung der IBB-Leistungen mit dem Bund.

Der LRH empfiehlt, künftig bei österreichweit vereinbarten Änderungen des Betreuungsschlüssels mit dem Vertragspartner in Verhandlungen zu treten, um dessen zeitnahe Umsetzung sicherzustellen.

Die Kontrolle der Einhaltung des Betreuungsschlüssels erfolgte monatlich anhand der vorgelegten Mitarbeiterlisten, aus denen das Beschäftigungsausmaß, die Quartierszuteilung sowie der Betreuungsschlüssel hervorgeht.

Der LRH stellte die im Prüfungszeitraum im Jahresdurchschnitt tätigen Regionalbetreuer der Anzahl der im Jahresdurchschnitt grundversorgten Personen gegenüber:

Verhältnis Regionalbetreuer – grundversorgte Personen				
Jahr	Regionalbetreuer		Anzahl grundversorgte Personen	tatsächlicher Betreuungsschlüssel
	Anzahl	VZÄ		
2014	23,17	19,36	3.242	1:167
2015	43,58	37,59	5.903	1:157
2016	77,67	69,81	11.035	1:158
2017	63,67	56,20	8.614	1:153
2018*	43,42	38,07	5.852	1:154

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

* ab November 2018 ohne UMF

Im Zeitraum von 2014 bis 2016 stieg die Anzahl der Regionalbetreuer (VZÄ) um rund 261 % an. Demgegenüber stieg die Anzahl an grundversorgten Personen um rund 240 %. Von 2016 bis 2018 reduzierte sich die Anzahl der Regionalbetreuer um rund 45 %, die Anzahl der grundversorgten Personen sank um rund 47 %.

Der LRH stellt fest, dass der Anstieg an Regionalbetreuern in den Jahren 2014 bis 2016 mit dem Anstieg der Anzahl der grundversorgten Personen in der Steiermark einherging. Ebenso sanken ab dem Jahr 2016 die Anzahl der Regionalbetreuer und die Anzahl der grundversorgten Personen im nahezu gleichen Ausmaß.

Festzuhalten ist, dass die Anzahl der eingesetzten Regionalbetreuer keinen direkten Einfluss auf die vom Land zu tragenden Kosten hatte. Die Kosten für die Erbringung der IBB-Leistungen beruhten auf der Anzahl der zu betreuenden grundversorgten Personen.

Der Betreuungsschlüssel lag im Prüfungszeitraum zwischen 1:153 (2017) und 1:167 (2014).

Der LRH stellt fest, dass im Jahr 2014 der österreichweit vereinbarte Betreuungsschlüssel (1:170) eingehalten wurde. In den weiteren Jahren wurde zwar der in der Steiermark vertraglich vereinbarte Betreuungsschlüssel von 1:190 eingehalten, jedoch der seit 2015 österreichweit vorgegebene Betreuungsschlüssel von 1:140 überschritten.

Der LRH empfiehlt, die Einhaltung des Betreuungsschlüssels weiterhin monatlich zu kontrollieren und bei längerfristigen Überschreitungen Maßnahmen von Seiten des Auftragnehmers einzufordern.

6.2.4 Evaluierung

Der RH empfahl in seinem Bericht „Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien“ (Reihe Bund 2013/3) die Leistungsvereinbarung aufgrund der im Vergleich zu den anderen geprüften Bundesländern Salzburg und Wien hohen Entgeltsätzen zu evaluieren und ein angemessenes Entgelt vorzusehen.

Der RH stellte im Zuge seiner Follow-up-Überprüfung im Jahr 2015 (Reihe Steiermark 2015/7) fest, dass mit der Änderungsvereinbarung 2013 zwar die Entgeltsätze gesenkt wurden, jedoch auch der Leistungsumfang reduziert wurde. Die Empfehlung, die Leistungsvereinbarung zu evaluieren, blieb daher auch in der Follow-up-Überprüfung aufrecht.

Im Zuge der Neuausschreibung der IBB-Leistungen passte das Referat aufgrund der bisherigen Erfahrungen die Leistungsbeschreibung an und nahm u. a. den Bereitschaftsdienst wieder auf, definierte die Qualifikationen des Personals und löste UMF aus dem Leistungsumfang heraus.

Der LRH stellt fest, dass im Zuge der Neuausschreibung eine Evaluierung der Leistungsinhalte stattfand. Hinsichtlich der Kostensätze wurde auf die vom Bund vorgelegte Kalkulationsgrundlage zurückgegriffen.

Der LRH empfiehlt, im Vorfeld einer künftigen Neuausschreibung wiederum eine Evaluierung der Leistungsinhalte durchzuführen, deren Ergebnisse zu dokumentieren und in der Folge zu berücksichtigen.

6.2.5 Kostensätze und Verrechnung

Kostensätze

Für den Zeitraum 2014 bis Oktober 2018 waren – basierend auf der Leistungsvereinbarung 2009 – folgende Leistungspositionen definiert:

- Betreuung
- Overheadkosten
- Fahrtkosten

Abhängig von der Gesamtanzahl der betreuten Personen wurden in diesem Zeitraum für die Positionen Betreuung und Overheadkosten degressive Kostensätze vereinbart. Die Fahrtkosten blieben unabhängig von der Anzahl der betreuten Personen konstant. Die Berechnung erfolgte pro betreuer Person und Monat, wobei die durchschnittliche Anzahl der im Monat betreuten Personen herangezogen wurde.

Die unten angeführten Beträge enthalten jeweils einen Anteil für Betreuung, Overhead- und Fahrtkosten:

Entgelt für IBB-Leistungen					
(Entgelt/betreute Person/Monat in € exkl. USt)					
Anzahl betreuer Personen	2014	2015	2016	2017	2018*
≤ 1.000	44,61	45,35	45,62	46,19	47,24
1.001 - 1.500	41,27	41,95	42,21	42,75	43,71
1.501 - 2.200	39,98	40,64	40,89	41,40	42,34
2.201 - 2.700	38,68	39,32	39,57	40,06	40,97
> 2.700	37,52	38,14	38,38	38,86	39,74

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

* bis Oktober 2018

Der RH forderte in seinem Bericht im Jahr 2013 sowie in der diesbezüglichen Follow-up-Überprüfung im Jahr 2015 eine einheitliche Regelung der Kostenhöchstsätze und kritisierte die im Bundesländervergleich hohen Entgeltsätze in der Steiermark.

Im Jahr 2013 kam es im Zuge des Abschlusses der Änderungsvereinbarung zu einer Reduktion der Entgeltsätze verbunden mit einer Kürzung des Leistungsumfanges.

Eine österreichweit einheitliche Regelung der Entgeltsätze für IBB-Leistungen wurde seitens des Bundes angestrebt und in den Jahren 2015 und 2018 eine diesbezügliche Kostenkalkulation als Grundlage erstellt. Diese wurde jedoch bis dato nicht im KORAT beschlossen und ist somit für die Länder nicht bindend.

Mit Abschluss der neuen Leistungsvereinbarung wurde ein tägliches Leistungsentsgelt von € 1,269 pro grundversorgter Person – unabhängig von der Gesamtanzahl der grundversorgten Personen – vereinbart. Dabei orientierte sich das Land an der vom Bund vorgelegten – jedoch nicht verbindlichen – Kalkulationsgrundlage, die einen täglichen Kostenersatz iHv € 1,28 pro betreuter Person vorsieht.

Der LRH stellt fest, dass der neue Kostensatz unter den zuletzt im Jahr 2018 geltenden Kostensätzen liegt.

Leistungsempfänger

Der RH stellte in seinem Bericht 2013 fest, dass ein Verein in der Region Judenburg im Zeitraum 2007 bis 2011 teilweise ehrenamtlich Flüchtlinge in drei bis vier organisierten Quartieren betreute und die Auszahlung der Grundversorgungsleistungen für die Personen durchführte. Zwischen dem Land und diesem Verein bestand keine vertragliche Beziehung. Dem Verein wurde in diesem Zeitraum eine Förderung von durchschnittlich rund € 14.000,-- jährlich gewährt.

Da aufgrund der fehlenden Leistungsvereinbarung dem Land kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Erfüllung einer bestimmten Leistung zukam, empfahl der RH, mit diesem Verein eine Leistungsvereinbarung abzuschließen.

Der Verein erhielt für die Jahre 2014 bis 2018 Zahlungen iHv rund € 5.717,-- (durchschnittlich rund € 1.140,-- pro Jahr) für die Erbringung von IBB-Leistungen in den Regionen Judenburg, Knittelfeld und Murau. Nach Angaben des Referates handelte es sich dabei um die Vergütung von Fahrtkosten, die jedoch mit März 2019 eingestellt worden sei.

Der LRH stellt kritisch fest, dass den Zahlungen an den Verein kein Leistungsvertrag zugrunde lag.

Der LRH empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass keine Zahlungen ohne Leistungsgrund (Vertrag, Förderungen) getätigt werden.

Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.

In Bezug auf den im Bericht erwähnten Verein darf ausgeführt werden, dass dieser seit über 15 Jahren Leistungen in der Region erbringt. Dieses aufgebaute Netzwerk dient nachhaltig der Integration und Unterstützung der Grundversorgten sowie MigrantInnen. Die erwähnte strukturelle Doppelgleisigkeit wurde mit März 2019 bereinigt. Die Verrechnungsprogrammatik war immer ident mit den Verrechnungsmodalitäten der Caritas. Es wurde von Seiten der Abteilung 11 regelmäßig die

sachliche und rechnerische Richtigkeit aller Zahlungen überprüft. Diese sind in weiterer Folge auch in die Abrechnungen mit dem Bundesministerium für Inneres eingeflossen.

Der Verein übernahm in der Region Judenburg auch die Auszahlungen von Geldleistungen an grundversorgte Personen. Zu diesem Zweck erhielt der Verein Zahlungen des Landes, die in weiterer Folge an die grundversorgten Personen ausbezahlt wurden.

Nach Angaben des Referates wurde im Zuge der Prüfung des LRH diese Doppelgleisigkeit beseitigt. Künftig erfolgt die Auszahlung von Geldleistungen nach dem StGVG an grundversorgte Personen ausschließlich durch die Caritas.

Zusätzlich wurden dem Verein im Prüfungszeitraum Förderungen iHv insgesamt € 62.615,- (durchschnittlich rund € 12.500,- pro Jahr) für die Betreuung und Integration von Asylwerbern und Migranten gewährt.

Dazu führt das Referat aus, dass der Verein seit über 15 Jahren IBB-Leistungen in der Region erbringe und über ein Netzwerk im Bereich der Integration verfüge. Die geförderten Projekte zielen auf die rasche Integration von Asylwerbern und Migranten durch Informationen zu unterschiedlichen Themen (Lebensweise, Gleichstellung, Sprache etc.) ab. Der Verein biete neben Leistungen im IBB-Bereich (Information, Beratung, Unterstützung bei Behördenwegen etc.) weitere Initiativen zur Integration von Asylwerbern und -berechtigten (z. B. Workshops, Veranstaltungen mit Schulen) an. Das Angebot des Vereins gehe somit über die Leistungen der Caritas im Rahmen der IBB hinaus. In den letzten Jahren sei die Informationstätigkeit vermehrt auf Personen mit gültigem Aufenthaltstitel erweitert worden. Die Verknüpfung zu den IBB-Leistungen sei historisch gewachsen.

Der LRH empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass IBB-Leistungen ausschließlich vom Vertragspartner (derzeit Caritas) zu erbringen sind.

Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.

Gesamtkosten

Die jährlichen Kosten für IBB-Leistungen sind ab dem Jahr 2014 von rund € 1,4 Mio. auf rund € 5 Mio. im Jahr 2016 gestiegen und haben sich somit mehr als verdreifacht. Bedingt durch den Rückgang an grundversorgten Personen befinden sich die Kosten für IBB-Leistungen seit 2016 im Sinken.

Die für IBB-Leistungen getätigten Zahlungen im Prüfungszeitraum teilen sich wie folgt auf:

Zahlungen für IBB-Leistungen (in €)		
Jahr	Caritas	Verein
2014	1.412.912	1.133
2015	2.388.262	1.487
2016	5.028.599	1.214
2017	3.823.697	1.026
2018	2.775.473	857
Summe	15.428.943	5.717

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Die in der Tabelle angeführten Beträge beziehen sich auf die im jeweiligen Jahr getätigten Zahlungen des Landes. Im Jahr 2018 wurden die IBB-Leistungen der Caritas bis inkl. September ausgezahlt; für den Verein wurden Leistungen bis inkl. Oktober ausgezahlt.

Die Caritas erhielt im Prüfungszeitraum 2014 bis 2018 insgesamt rund € 15,4 Mio.; das entspricht einem Mittelwert von rund € 3 Mio. pro Jahr. Die Zahlungen an den Verein beliefen sich insgesamt auf rund € 5.700,- und betragen somit weniger als 1 % der für IBB-Leistungen angefallenen Zahlungen im Prüfungszeitraum.

Verrechnung – IBB-Entgelt

Vertraglich wurde die Verrechnung sowie die Auszahlung des IBB-Entgelts im Nachhinein vereinbart.

Das Entgelt wird an die Caritas pro betreuter Person ausbezahlt, wobei – wie bereits zuvor erwähnt – als Grundlage für den jeweiligen Kostensatz die durchschnittliche Anzahl der im Monat betreuten grundversorgten Personen herangezogen wird. Basis dafür ist die CariFI.

Der LRH unterzog die Auszahlungen für die Erbringung der IBB-Leistungen einer Stichprobenprüfung. Geprüft wurden dabei die Berechnungsgrundlagen (Anzahl der grundversorgten Personen, Wahl des Kostensatzes entsprechend der Personenanzahl, Höhe des Kostensatzes) sowie die Auszahlung an den Leistungserbringer.

Der LRH stellt fest, dass die Berechnungsgrundlagen nachvollziehbar waren und die Auszahlungen entsprechend den vereinbarten Kostensätzen erfolgten.

Bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen durch die Caritas ist das Land berechtigt, Auszahlungen zurückzuhalten.

Der LRH stellt fest, dass es im Prüfungszeitraum zu keinen Auszahlungssperren aufgrund der Nichteinhaltung von vertraglichen Verpflichtungen kam.

Der seit November 2018 vereinbarte Bereitschaftsdienst wurde bis dato noch nicht eingerichtet. Eine separate Verrechnung der dafür anfallenden Kosten ist vertraglich nicht vorgesehen. Der dafür anfallende Aufwand ist in dem oben angeführten Tagsatz bereits enthalten, ist jedoch bei der Abrechnung gesondert auszuweisen.

Der LRH wiederholt seine Empfehlung, von der Caritas zeitnah die vertragsgemäße Einführung des Bereitschaftsdienstes einzufordern. Gleichzeitig ist auf die vertraglich vereinbarte gesonderte Ausweisung der Kosten in der Abrechnung zu achten.

Verrechnung – Geldleistungen nach dem StGVG

Für die Auszahlung der Geldleistungen nach dem StGVG (z. B. Verpflegungsgeld, Taschengeld etc.) erhielt die Caritas Akontozahlungen iHv jeweils einem Sechstel des Jahresvolumens. Jener Verein, der in der Region Judenburg ebenfalls Verpflegungsgeld an grundversorgte Personen ausbezahlte, erhielt keine Akontozahlungen.

Der LRH überprüfte im Rahmen einer Stichprobenprüfung die Akontozahlungen sowie die Auszahlungen an die grundversorgten Personen und stellte fest, dass die Akontozahlungen regelmäßig erfolgten und die Verrechnung mit den tatsächlich ausbezahlten Geldleistungen ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

6.3 Sonstige Grundversorgungsleistungen

Neben der Unterbringung und Verpflegung bzw. IBB umfasst die Grundversorgung weitere wesentliche Geld- bzw. Sachleistungen wie

- Taschengeld,
- Transport- und Fahrtkosten,
- Krankenversorgung,
- Bekleidungshilfen,
- Schulbedarf,
- Freizeitaktivitäten,
- Deutschkurse für UMF,
- Rechts- und Rückkehrberatung für erwachsene Asylwerber bzw. für UMF,
- Begräbniskosten und
- Dolmetscher.

UMF sowie grundversorgte Erwachsene erhalten bei einer Unterbringung in organisierten Unterkünften ein monatliches Taschengeld iHv max. € 40,--. Die Auszahlung erfolgt durch Regionalbetreuer und wird mittels Auszahlungslisten erfasst.

Transport- und Fahrtkosten – beispielsweise für Überstellungen oder behördliche Ladungen, aber auch für Fahrten zum Arzt – werden nach vorhergehender Genehmigung durch das Referat sowie nach Vorlage der Original-Tickets inklusive eines Streckenplanes übernommen.

Die Leistung der Krankenversorgung umfasst die Bezahlung von Krankenversicherungsbeiträgen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, medizinische Transporte, psychotherapeutische Betreuungen sowie weitere notwendige Leistungen, die von einer Krankenversicherung im Einzelfall nicht abgedeckt werden. Zu Letzteren gehören beispielsweise Zahnersatz oder Prothesen.

Für die Leistung der Krankenversicherungsbeiträge wurden bis Ende 2018 vom Bund monatliche Beitragsnachweise für die Länder im BIS erstellt. Im System für den elektronischen Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern wurden die Beitragsnachweise elektronisch an die Gebietskrankenkasse (GKK) übermittelt. Der Beitragsnachweis wurde im Land entsprechend protokolliert, adjustiert und an die Landesbuchhaltung übermittelt. Seit 1. Jänner 2019 erfolgt eine monatliche Rechnungsstellung durch die GKK.

Die Bekleidungshilfen (€ 150 pro Person/Jahr) sowie der Schulbedarf (€ 200 pro Kind/Jahr) werden von den Regionalstellen der Caritas an die grundversorgten Personen ausbezahlt. Bekleidungshilfen werden zweimal pro Jahr zu je € 75,-- und der Schulbedarf einmal jährlich als Geldleistung ausbezahlt. Die Auszahlungen werden mittels Auszahlungslisten erfasst. Eine Abrechnung mit der Caritas findet halbjährlich statt.

Der LRH stellt fest, dass sowohl die Bekleidungshilfen als auch der Schulbedarf in Form von Geldleistungen gewährt werden.

Um eine gezielte Verwendung dieser Unterstützungsleistungen zu gewährleisten, empfiehlt der LRH, die Leistungen der Bekleidungshilfen sowie des Schulbedarfs in Form von (personalisierten) Gutscheinen den anspruchsberechtigten grundversorgten Personen zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Diesbezügliche Lösungsansätze wurden im Rahmen des Koordinationsrates in einer Arbeitsgruppe, in der auch die Bundesländer vertreten waren, diskutiert. Eine praktikable Lösung unter Berücksichtigung der Relation zwischen Aufwand und Wirksamkeit konnte – insbesondere für Flächenbundesländer – nicht identifiziert werden.

Freizeitaktivitäten müssen im Referat genehmigt werden. Die Abrechnung erfolgt anhand vorgelegter Rechnungen bzw. Original-Tickets. Neben allgemeinen Freizeitaktivitäten wurde das Freizeitbudget im Prüfungszeitraum zum Großteil für freiwillige Deutschkurse grundversorgter Personen (außer UMF) verwendet, die vorab durch das Referat genehmigt und grundsätzlich von ehrenamtlichen Personen abgehalten wurden. Insgesamt wurden im Prüfungszeitraum rund € 285.000,-- für etwa 650 Deutschkurse ausbezahlt. Die Teilnehmeranzahl wurde für 2015 bis 2017 erhoben und betrug für diesen Zeitraum ca. 12.500 Personen.

Deutschkurse für UMF (max. 200 Einheiten pro Person) werden grundsätzlich vom Quartiergeber organisiert. Hierfür werden laut GVV pro Person und Einheit € 3,63 als Kostenersatz geleistet. Im Prüfungszeitraum boten 14 Organisationen Deutschkurse für UMF an. Die Verrechnung erfolgte anhand der Vorlage einer unterschriebenen Anwesenheitsliste. Insgesamt wurden rund € 404.000,-- für UMF-Deutschkurse ausbezahlt. Von 2014 bis 2017 nahmen insgesamt 1.501 UMF an diesen Kursen teil. Für 2018 lagen zum Prüfzeitpunkt noch keine abschließenden Teilnehmerzahlen vor.

Der LRH stellt fest, dass es von Seiten der Behörde keine Vorgaben bzw. Erhebungen hinsichtlich der Qualitätssicherung der o. a. Deutschkurse gibt.

Der LRH empfiehlt, zur Steuerung dieser Integrationshilfe stichprobenartig die Inhalte der Deutschkurse zu evaluieren und gegebenenfalls durch entsprechende Vorgaben zu reagieren.

Eine Rechtsberatung von Asylwerbern wird derzeit von privaten NGO im Auftrag des Bundes durchgeführt. Darüber hinaus gibt es in der Steiermark zusätzliche Angebote der Caritas auf der Grundlage von zwei Förderverträgen mit dem Bund (rechtliche Beratung und Rückkehrberatung).

Die UMF-Rechtsvertretung leitet sich aus der Obsorgeverpflichtung ab, die aus den drei Teilbereichen Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung besteht. Die Zuständigkeit dafür liegt grundsätzlich bei den Kinder- und Jugendhilfeträgern (Sozialhilfeverbände in den Bezirkshauptmannschaften [BH]). Laut Angaben der A11 ist es den BH aus Ressourcengründen nicht möglich, dieser Verpflichtung nachzukommen. Daher besteht seit 2013 ein Fördervertrag mit der Caritas. Fördergegenstand ist die „Rechtliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen AsylwerberInnen und Fremden im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfereferate der BH in der Steiermark“. Die Förderungssumme im Prüfungszeitraum belief sich auf rund € 405.000,--. Die Caritas legt diesbezüglich jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

Da es sich bei der UMF-Rechtsvertretung um eine Pflichtleistung des Landes aus der Obsorgeverpflichtung handelt, empfiehlt der LRH, für den gegenständlichen

Leistungsbereich anstelle eines Fördervertrages einen Leistungsvertrag abzuschließen, um daraus einen gesicherten Leistungsanspruch ableiten zu können.

Begräbniskosten sowie Kosten für Dolmetscher werden im Anlassfall gemeldet und mit dem Referat abgerechnet. Bei Begräbnissen ist die Vorlage von Angeboten und Rechnungen notwendig. Die Dolmetschkosten werden ausschließlich im Rahmen des Parteienverkehrs im Referat bezahlt. Die Grundlage bilden freie Dienstverträge mit den Dolmetschern.

Für eine detaillierte Auflistung der Kosten für sonstige Grundversorgungsleistungen siehe Kapitel 7.5.2.

7. FINANZIELLE ENTWICKLUNG UND VERRECHNUNG

7.1 Verrechnungssystematik

Die GVV regelt u. a. die Finanzierung der Grundversorgung zwischen dem Bund und den Ländern. Demnach werden einerseits die Gesamtkosten der Maßnahmen zur Grundversorgung zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 60:40 aufgeteilt, andererseits findet zur Gewährleistung einer gerechten Kostentragung zwischen den Ländern ein Ausgleich ihrer Ausgaben statt.

Eine Ausnahme von der Gesamtkostenteilung zwischen dem Bund und den Ländern besteht bei den Kosten für grundversorgte Personen, deren Asylverfahren länger als zwölf Monate dauert. In diesem Fall trägt der Bund die Kosten alleine. Nach Abschluss des Verfahrens kommt die ursprüngliche Kostentragung für die gesetzlich vorgesehene Dauer wieder zu Anwendung.

Die Verrechnung zwischen den Gebietskörperschaften findet somit in drei Richtungen statt:

- Beiträge des Bundes an die Länder für die Durchführung der Maßnahmen aus der GVV
- Beiträge der Länder an den Bund für die Betreuung grundversorgter Personen in Bundeseinrichtungen
- Ausgleich der Kosten der Länder untereinander nach dem Wohnbevölkerungsschlüssel (Länderausgleich)

Hinsichtlich der Verrechnungsmethodik legt die GVV fest, dass die jeweiligen Kosten vorfinanziert werden und vierteljährlich eine Verrechnung aufgrund der tatsächlich geleisteten Beträge – maximal jedoch bis zum Erreichen der in der GVV normierten Kostenhöchstsätze – stattfindet.

Die Beiträge des Bundes an das Land errechnen sich auf der Grundlage der von den Sachbearbeitern im Referat erfassten abrechnungsrelevanten Daten im BIS. Auf Bundesebene werden die eingegebenen Daten geprüft und Kontroll- bzw. Abrechnungslisten erstellt. Diese werden dem Land zur Überprüfung übermittelt. Die daraus vom Land erstellten Kostennoten an den Bund ergeben die Verrechnungsgrundlage für den Bundesanteil an den Landeskosten der Grundversorgung. Von Seiten des Bundes erfolgt im Anschluss eine Prüfung der Kostennote des Landes und die Überweisung des Bundesanteils an das Land.

Die Berechnung der Beiträge der Länder an den Bund erfolgt anhand der im Verhältnis des Bevölkerungsschlüssels verrechenbaren Leistungen der Bundesbetreuung. Das BMI erstellt vierteljährlich Kostennoten auf der Grundlage der Daten im BIS, die von

jeweils drei Ländern geprüft werden. Die Steiermark hat im Team mit Oberösterreich und Kärnten zuletzt die Ausgaben des Bundes für die Jahre 2012 und 2013 geprüft.

Aufgrund von EDV-Problemen mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten Abrechnungsmodul des BIS gab es von 2014 bis 2017 keine endgültigen Abrechnungen im Sinne der o. a. Verrechnungsmethodik.

Zwischen 2014 und 2018 wurden daher quartalsweise Akontozahlungen des Bundes bzw. der Länder auf der Grundlage von Beschlüssen des KORAT geleistet. Diese Zahlungen orientierten sich an den tatsächlichen Ausgaben unter Berücksichtigung der steigenden Zahlen in der Grundversorgung. Das Land hatte hinsichtlich der Akontoforderungen an den Bund vierteljährlich alle bisher anfallenden Kosten auszuwerten und dem Bund eine Summe in entsprechender Höhe zu melden.

Seit Mitte 2018 erfolgen rückwirkend entsprechende Endabrechnungen (Kostennoten). Zum Prüfungszeitpunkt lagen die Kostennoten für die Leistungen des Landes bis einschließlich 2017 vor (siehe dazu im Detail Kapitel 7.4).

Der Anteil eines Landes aus dem Länderausgleich errechnet sich aus der Wohnbevölkerung eines Landes, umgelegt auf die Summe der gesamten Ausgaben aller Länder für die Grundversorgungsleistung. Der sich daraus ergebende Soll-Wert wird den tatsächlichen Ausgaben des Landes (Ist-Wert) gegenübergestellt. Sofern der Soll-Wert den Ist-Wert übersteigt – in der Regel aufgrund einer Nichterfüllung der Quote bzw. wegen länderweise unterschiedlichen Ausgaben für grundversorgte Personen, hat das Land eine Ausgleichszahlung an die Verbindungsstelle der Länder zu leisten. Im gegensätzlichen Fall erhält das Land Zahlungen.

Die letzte Ausgleichszahlung fand für das Jahr 2013 statt. Für die Jahre 2014 bis 2018 erfolgten bisher keine Ausgleichszahlungen. Zu einer rückwirkenden Verrechnung soll es laut Angaben der A11 im Jahr 2019 kommen.

Der LRH empfiehlt, für eine zu erwartende finanzielle Belastung aufgrund einer möglichen Ausgleichszahlung insbesondere an das Land Wien (Quotenerfüllung von über 160 %) die Bildung einer finanziellen Vorsorge (Rückstellung für bevorstehenden Länderausgleich).

7.2 Budgetstruktur

Das Land budgetierte die Mittelverwendungen und -aufbringungen für die Grundversorgung im Globalbudget Soziales. Die Budgetierung erfolgte bis einschließlich 2014 auf Basis einer wertangepassten Fortschreibung der Vorjahreszahlen. Im Zuge der Flüchtlingswelle 2015 stellte die A11 die Budgetplanung auf eine fallzahlenbezogene Budgetierung um. Die Grundannahmen für die Fallzahlenprognosen beruhen auf Prognosen des BMI.⁴

Im Prüfungszeitraum wurden folgende Ein- und Auszahlungen veranschlagt:⁵

Budgetdaten für Leistungen der Grundversorgung (in €)					
	2014	2015	2016	2017	2018
Auszahlungen	- 22.916.200	- 22.916.200	- 110.000.300	- 110.000.300	- 87.500.300
Einzahlungen	15.400.300	16.250.300	66.000.300	66.000.300	52.500.100
Saldo	- 7.515.900	- 6.665.900	- 44.000.000	- 44.000.000	- 35.000.200

Quelle: A11, HHV-System Land Steiermark; aufbereitet durch den LRH

Im Jahr 2015 konnte mit den ursprünglich veranschlagten Auszahlungen für Leistungen der Grundversorgung iHv rund € 23 Mio. nicht das Auslangen gefunden werden. Mit Regierungssitzungsbeschluss (RSB) vom 10. September 2015 wurden daher für das Jahr 2015 Mittelverwendungsüberschreitungen im Ausmaß von € 23,23 Mio. beschlossen. Die Finanzierung erfolgte durch Mittelumschichtungen aus dem Bereichsbudget Finanzen. Zusätzlich wurde die Verwendung einer Rückstellung iHv € 3,85 Mio. beschlossen, wodurch sich das Auszahlungsbudget 2015 auf rund € 50 Mio. erhöhte.

Im Rechnungsabschluss 2015 wird dazu ausgeführt:

„Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 10.9.2015, GZ: ABT11-265134/2015-1 wurde aufgrund der steigenden Anzahl an AsylwerberInnen die vorläufige Bedeckung einer Mittelverwendungsüberschreitung in Höhe von EUR 23,2 Mio. beschlossen, da die im Landesvoranschlag 2015 vorgesehenen Mittel nicht ausreichten. Ohne Ersatzbedeckung für die genannte Mittelverwendungsüberschreitung konnten die in diesen Bereich fallenden Kosten für Leistungen wie Betreuung, Unterbringung, Krankenversicherung, Verpflegung usw. nicht mehr aus dem laufenden Budget bezahlt werden. Damit war die Grundversorgung der AsylwerberInnen nicht gesichert und es war gemäß Art. 19a Abs. 4 Z. 2 L-VG iVm. § 45 Abs. 2 StLHG Gefahr im Verzug gegeben. Die Bedeckung in Höhe von EUR 23,2 Mio. erfolgte durch Heranziehung vorhandener Rücklagen im Bereich Finanzen und wird mit dem vorliegenden Rechnungsabschluss rückgeführt.“

⁴ siehe RSB vom 10. September 2015

⁵ 2014: kamerale Ein- und Ausgaben; 2015 - 2018: Ein- und Auszahlungen im Finanzierungsbudget

Der LRH stellt fest, dass ab 2016 eine Anpassung der budgetären Mittel bzw. eine vorausschauende und fallzahlenbezogene Planung des Budgetbedarfs für Leistungen der Grundversorgung vorgenommen wurden.

7.3 Finanzierungsrechnung laut Rechnungsabschlussdaten

Die Finanzierungsrechnung laut Rechnungsabschlussdaten weist die im jeweiligen Finanzjahr erfolgten Ein- und Auszahlungen aus (Zahlungsstromperspektive). Die Rechnungsabschlüsse des Landes enthielten für Leistungen der Grundversorgung folgende Ein- und Auszahlungen⁶:

Rechnungsabschlussdaten für Leistungen der Grundversorgung (in €)					
	2014	2015	2016	2017	2018
Auszahlungen	- 27.114.647	- 49.830.029	- 94.790.432	- 75.480.021	- 47.535.538
Einzahlungen	19.441.315	25.536.049	39.045.696	67.365.397	30.286.639
Nettoauszahlungen (Saldo)	- 7.673.332	- 24.293.980	- 55.744.736	- 8.114.624	- 17.248.899

Quelle: A11, HHV-System Land Steiermark; aufbereitet durch den LRH

Die Nettoauszahlungen des Landes differierten im Prüfungszeitraum deutlich. Der auffallend hohe Saldo im Jahr 2016 sowie der wesentlich geringere Saldo im Jahr 2017 sind auf zeitlich verzögerte Refundierungen des Bundes für dessen Anteile an der Grundversorgung zurückzuführen.

Die Auszahlungen erfolgten für die vier Leistungskategorien Unterbringung/Verpflegung, IBB, sonstige Grundversorgungsleistungen sowie zusätzliche Kosten (siehe dazu im Detail Kapitel 7.5.1).

Die Einzahlungen stammten aus Refundierungen des Bundes (Bundesanteile an den Gesamtausgaben gemäß der GVV) sowie aus sonstigen Einzahlungen (z. B. Rückerstattungen, Rechnungskorrekturen).

⁶ für Leistungen aus der Grundversorgung ohne Aufwand für Personal und Infrastruktur des Referates

7.4 Ergebnisrechnung laut Endabrechnungen mit dem Bund

Da die Finanzierungsrechnung die finanziellen Wirkungen für das Land auf Basis der wirtschaftlichen Zugehörigkeit von Aufwendungen und Erträgen zu den jeweiligen Finanzjahren (Erfolgsperspektive) nicht zeigt, zog der LRH für einen periodengerechten Ausweis der Nettoaufwendungen⁷ des Landes die Daten aus den Endabrechnungen (Kostennoten) zwischen Bund bzw. BMI und Land für die Jahre 2014 bis 2017 gezogen.

Für das Jahr 2018 lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch keine Endabrechnung vor. Auch lagen für den Prüfungszeitraum noch keine Abrechnungen zwischen den Ländern zur Ermittlung der quotenbezogenen Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern vor.

Ergebnisrechnung (in €)				
	2014	2015	2016	2017
Aufwendungen				
Grundversorgungsleistungen des Landes	-26.984.461	-48.603.129	-90.266.981	-68.599.821
Landesanteil an der Bundesbetreuung (Akontozahlungen)	-1.154.000	-3.951.000	-3.786.000	-1.108.000
Summe Landesaufwendungen	-28.138.461	-52.554.129	-94.052.981	-69.707.821
Erträge				
Bundesanteil an Grundversorgungsleistungen des Landes	20.431.696	33.045.700	64.980.416	60.006.528
Erfolg				
Nettoaufwand Land	-7.706.765	-19.508.429	-29.072.565	-9.701.293
relativer Anteil des Bundes an Summe der Landesaufwendungen	73 %	63 %	69 %	86 %

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Der Nettoaufwand des Landes betrug von 2014 bis einschließlich 2017 rund € 66 Mio. Der relative Bundesanteil an den Landesaufwendungen variierte zwischen 63 % (2015) und 86 % (2017). Der Grund für dessen Schwankungen lag überwiegend in der Verfahrensdauer der Asylverfahren sowie in der Veränderung der Akontozahlungen des Landes für die Bundesbetreuung.

⁷ für Leistungen der Grundversorgung aus der Landesbetreuung ohne Aufwand für Personal und Infrastruktur des Referates sowie ohne Rückerstattungen

Die Aufwendungen des Landes umfassen die Leistungen für die Landesbetreuung, welche der Bund im Ausmaß seiner Kostentragungsverpflichtung nach der GVV anteilig refundiert. Weiters enthalten die Aufwendungen die Beiträge des Landes für die Betreuung grundversorgter Personen in Bundeseinrichtungen. An Erträgen erhielt das Land die Bundesanteile laut GVV.

Eine Gegenüberstellung der periodenbezogenen Bundesanteile an der Grundversorgung und der Zahlungen des Bundes zeigt, dass der Bund seinen Anteil an den vom Land vorfinanzierten Aufwendungen zum Prüfzeitpunkt noch nicht zur Gänze beglichen hat.

Gegenüberstellung periodenbezogener Bundesanteile und Zahlungen des Bundes (in €)					
Forderungsausmaß Bundesanteile	2014	2015	2016	2017	Summe
Bundesanteil an der Grundversorgung (Refundierung laut Kostennoten)	20.431.696	33.045.700	64.980.416	60.006.528	178.464.340
davon vom Bund bezahlt	21.235.000	31.500.000	62.325.000	42.300.000	157.360.000
Forderung (+) bzw. Verbindlichkeit (-) des Landes gegenüber dem Bund	-803.304	1.545.700	2.655.416	17.706.528	21.104.340

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Der Bund bezahlte von seiner gesamten Refundierungsverpflichtung für die Jahre 2014 bis 2017 iHv € 178,46 Mio. bisher € 157,36 Mio.

Der LRH stellt fest, dass das Land aus seinen vorfinanzierten Leistungen zur Grundversorgung eine offene Forderung iHv € 21,10 Mio. an den Bund hat.

Der LRH empfiehlt dem Land, die Begleichung dieser offenen Forderung beim Bund zu urgieren und auf die teilweise bis in das Jahr 2015 zurückreichende Vorfinanzierung hinzuweisen.

Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Der Ausgleich für die Jahre 2014, 2015 und 2016 ist im Jänner 2019 erfolgt, es verbleibt eine offene Forderung für 2017 iHv € 17,7 Mio.

7.5 Auszahlungen

Im folgenden Kapitel werden die Auszahlungen im Prüfungszeitraum auf Basis der Finanzierungsrechnung (Zahlungsstromperspektive) erläutert. Grundlage für die nachfolgenden Darstellungen sind die von der A11 übermittelten Zahlungslisten.

Der LRH gliederte die Zahlungsströme in vier Leistungskategorien. Diese umfassen:

- Unterbringung/Verpflegung
- IBB
- sonstige Grundversorgungsleistungen (z. B. Taschengeld, Bekleidungshilfe)
- zusätzliche Kosten (Einbehalt, Landeskosten, sonstige Leistungen)

Die Auszahlungen wurden wie folgt analysiert:

- Auszahlungen nach Leistungskategorien
- Auszahlungen nach Finanzpositionen (innerhalb der o. a. Leistungskategorien)
- Auszahlungen nach Empfängergruppen

Der LRH stellte im Zuge der Prüfung der übermittelten Zahlungslisten fest, dass die Verbuchungssystematik der Auszahlungen hinsichtlich der einzelnen Leistungen der Grundversorgung nicht durchgehend konsistent und damit teilweise intransparent war.

Nach Anregung des LRH wurde die Verbuchungssystematik der A11 in Bezug auf die Grundversorgung teilweise neu geordnet, und ähnliche Buchungen wurden inhaltlich/thematisch den jeweils dafür vorgesehenen Finanzpositionen zugeordnet.

Der LRH empfiehlt, zukünftig bei der Buchung von Ein- und Auszahlungen auf eine korrekte und inhaltlich konsistente Systematik zu achten.

Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Der Empfehlung des LRH wurde bereits nachgekommen.

7.5.1 Auszahlungen nach Leistungskategorien

Die Auszahlungen in den vier Leistungskategorien stellen sich für den Prüfungszeitraum wie folgt dar:

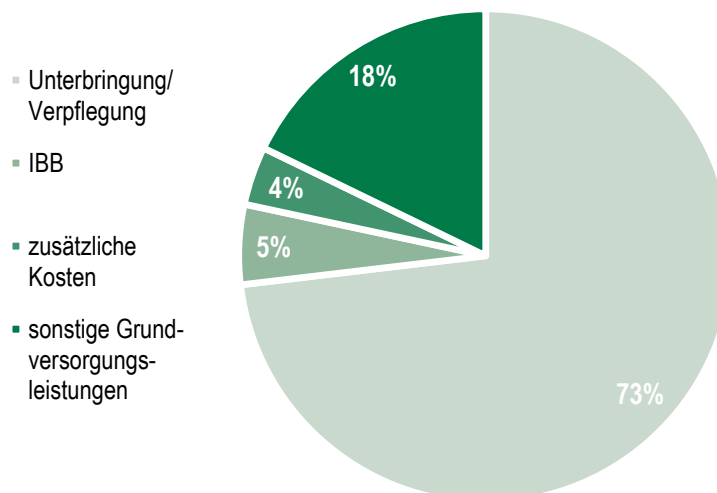
Auszahlungen des Landes nach Leistungskategorien (in €)						
Leistungs-kategorien	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Unterbringung/ Verpflegung	20.523.777	36.442.643	67.821.115	55.929.261	34.812.143	215.528.939
IBB	1.414.045	2.389.749	5.029.813	3.824.723	2.776.330	15.434.660
sonstige Grund- versorgungs- leistungen	3.935.186	7.616.957	17.206.365	14.761.749	8.969.800	52.490.057
zusätzliche Kosten	1.241.639	3.380.680	4.733.139	964.288	977.265	11.297.011
Summe	27.114.647	49.830.029	94.790.432	75.480.021	47.535.538	294.750.667

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass im Prüfungszeitraum das Land für Leistungen der Grundversorgung Auszahlungen von rund € 295 Mio. tätigte.

Eine prozentuelle Auswertung der gesamten Auszahlungen in den vier Leistungskategorien zeigt folgendes Bild:

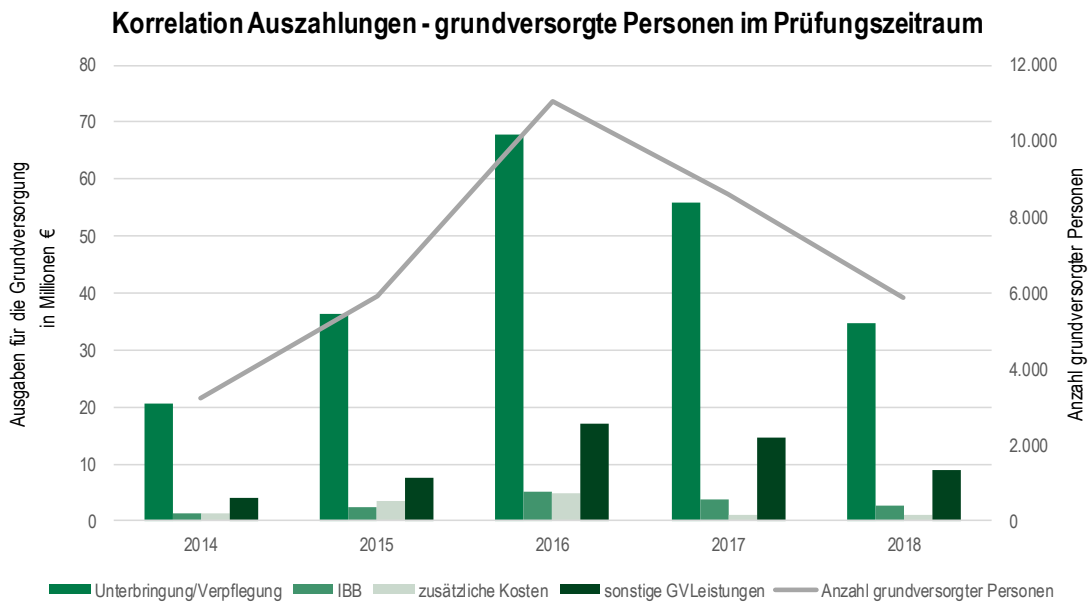
Auszahlungen nach Leistungskategorien 2014 bis 2018



Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Der größte Auszahlungsanteil betraf die Leistungskategorie Unterbringung/Verpflegung mit rund € 216 Mio. (73 %). Mit rund € 52 Mio. (18 %) schlugen sich die Auszahlungen für sonstige Grundversorgungsleistungen nieder. Auszahlungen aus den Leistungskategorien IBB (5 %) sowie zusätzliche Kosten (4 %) stellten einen verhältnismäßig geringen Auszahlungsanteil (insgesamt rund € 27 Mio.) dar.

Die Korrelation der Entwicklung der Auszahlungen mit jener der Anzahl grundversorgter Personen im Prüfungszeitraum stellt sich folgendermaßen dar:



Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass zwischen der Entwicklung der Auszahlungen aus der Grundversorgung und jener der Anzahl grundversorgter Personen im Prüfungszeitraum ein Zusammenhang besteht.

7.5.2 Auszahlungen nach Finanzpositionen

Nachfolgend werden die einzelnen Finanzpositionen der o. a. vier Leistungskategorien aufgeschlüsselt, um eine detaillierte Darstellung über die tatsächlichen Auszahlungen für die Grundversorgung im Prüfungszeitraum zu ermöglichen.

Finanzpositionen der Leistungskategorie Unterbringung/Verpflegung

Die Auszahlungen in der Leistungskategorie Unterbringung/Verpflegung lassen sich für den Prüfungszeitraum wie folgt darstellen:

Auszahlungen für Unterbringung/Verpflegung (in €)						
Finanzposition	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
UMF-Wohnheim	3.217.704	5.042.684	12.931.862	7.285.177	12.797	28.490.224
UMF betreutes Wohnen	-	-	59.694	113.627	91.150	264.471
UMF-Wohngruppen	-	-	-	2.871.345	5.328.611	8.199.956
UMF-Wohngruppen Sonderbetreuung	-	-	-	72.281	350.848	423.129
UMF-Wohngruppen Beschäftigung	-	-	-	-	178.558*	178.558
Zwischensumme UMF	3.217.704	5.042.684	12.991.556	10.342.430	5.961.964	37.556.338
Individuelle Unterbringung (privat)	1.730.218	2.347.236	4.185.435	4.692.318	2.335.686	15.290.893
Sonderunterbringung	278.681	258.845	343.732	273.309	241.089	1.395.656
Organisierte Unterbringung GQ	4.402.404	8.536.312	14.848.020	13.580.469	10.323.052	51.690.257
Unterbringung SV	6.652.519	12.255.963	25.195.957	16.845.377	11.872.428	72.822.244
Verpflegung SV	2.817.560	6.777.366	8.950.390	7.945.208	3.047.474	29.537.998
Sonderbetreuung	1.424.691	1.224.237	1.306.025	2.250.150	1.030.450	7.235.553
Summe	20.523.777	36.442.643	67.821.115	55.929.261	34.812.143	215.528.939

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

* Die UMF-Wohngruppe Beschäftigung stellt keine eigene Unterbringungskategorie dar, sondern wurde ausschließlich für die Darstellung der Verrechnung der Tagsätze für Lehrlinge erstellt.

Der LRH stellt fest, dass im Prüfungszeitraum insgesamt rund € 215,5 Mio. für Unterbringung/Verpflegung grundversorgter Personen durch die Steiermark ausbezahlt wurden.

Von den gesamten Auszahlungen in dieser Leistungskategorie wurden rund 17 % (€ 37,6 Mio.) für die Unterbringung von UMF aufgewendet. Davon verursachte die Unterbringungskategorie UMF-Wohnheim die höchsten Kosten (rund € 28,5 Mio.).

Die Unterbringung von Selbstversorgern verursachte Kosten iHv rund € 72,8 Mio. (34 %). Die organisierte Unterbringung in Großquartieren kostete rund € 51,7 Mio. (24 %). Für die Verpflegung von Selbstversorgern mussten rund € 29,5 Mio. (14 %) aufgebracht werden. Für die individuelle Unterbringung wurden Auszahlungen iHv rund € 15,3 Mio. (7 %) geleistet. Sonderunterbringungen und Sonderbetreuung machten einen verhältnismäßig geringen Anteil aus (zusammen rund € 8,6 Mio. bzw. 4 %).

Finanzpositionen der Leistungskategorie IBB

Die Auszahlungen in der Leistungskategorie IBB teilen sich wie folgt auf zwei Leistungserbringer auf:

Auszahlungen für IBB (in €)						
Finanzposition	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Verein	1.133	1.487	1.214	1.026	857	5.717
Caritas	1.412.912	2.388.262	5.028.599	3.823.697	2.775.473	15.428.943
Summe	1.414.045	2.389.749	5.029.813	3.824.723	2.776.330	15.434.660

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die Auszahlungen aus der Leistungskategorie IBB nahezu ausschließlich für Leistungen der Caritas iHv rund € 15,4 Mio. getätigt wurden. Ein Verein aus der Region Judenburg erhielt im Prüfungszeitraum rund € 5.700,--.

Finanzpositionen der Leistungskategorie sonstige Grundversorgungsleistungen

Die Auszahlungen in der Leistungskategorie sonstige Grundversorgungsleistungen stellen sich für den Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Auszahlungen für sonstige Grundversorgungsleistungen (in €)						
Finanzposition	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Taschengeld	364.519	881.472	4.124.250	3.639.705	1.279.140	10.289.086
Transportkosten	57.459	100.713	150.561	80.367	59.110	448.210
Krankenversorgung	2.806.228	5.201.114	10.440.078	9.096.701	6.365.685	33.909.806
Bekleidungshilfe	472.180	1.207.840	1.929.890	1.410.380	800.000	5.820.290
Schulbedarf	135.812	90.754	248.776	150.000	392.937	1.018.279
Freizeitaktivitäten	13.033	15.220	94.276	175.826	5.595	303.950
Deutschkurse UMF	32.419	60.319	156.411	141.910	12.950	404.009
Begräbniskosten	6.707	16.536	18.149	20.793	12.360	74.545
Dolmetscher	46.829	42.989	43.974	46.067	42.023	221.882
Summe	3.935.186	7.616.957	17.206.365	14.761.749	8.969.800	52.490.057

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die Krankenversorgung von grundversorgten Personen den größten Auszahlungsanteil iHv rund € 33,9 Mio. (65 %) darstellte. Dahinter bildeten das Taschengeld (rund € 10,3 Mio. bzw. 19,5 %) sowie die Bekleidungshilfen (rund € 5,8 Mio. bzw. 11 %) wesentliche Auszahlungssummen.

Die restlichen Bereiche umfassten zusammen rund € 2,5 Mio. bzw. rund 4,5 % der gesamten Auszahlungen aus der Leistungskategorie sonstige Grundversorgungsleistungen.

Finanzpositionen der Leistungskategorie zusätzliche Kosten

In der Leistungskategorie zusätzliche Kosten wurden vom LRH die Finanzpositionen

- Einbehalt,
- Landeskosten und
- sonstige Leistungen

zusammengefasst.

Die Finanzposition Einbehalt beinhaltet Rückerstattungsbeträge, die als Auszahlungen gebucht und gleichzeitig als Einnahmen aus Rückerstattungsverfahren einbehalten wurden.

Die Finanzposition Landeskosten enthält anteilige Zahlungen an das BMI für die Grundversorgung durch den Bund sowie Kosten für freiwillige Zusatzleistungen (z. B. Sicherheitsdienste oder Mobile Dienste im Bereich Pflege), die vom Bund nicht mitfinanziert werden.

Die sonstigen Leistungen umfassen Restposten, die bestehenden Finanzposition nicht klar zugeordnet werden konnten.

Die Auszahlungen in der Leistungskategorie zusätzliche Kosten stellen sich wie folgt dar:

zusätzliche Kosten (in €)						
Finanzposition	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Einbehalt	3.999	-*	-*	232	54.853	59.084
Landeskosten	1.237.640	3.366.875	4.707.957	938.002	921.204	11.171.678
sonstige Leistungen	-**	13.805	25.182	26.054	1.208	66.249
Summe	1.241.639	3.380.680	4.733.139	964.288	977.265	11.297.011

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

* In den Jahren 2015 und 2016 wurden die Einbehalte nicht als eigene Finanzposition ausgewiesen.

** Die Finanzposition sonstige Leistungen wurde erst ab 2015 genutzt.

Der LRH stellt fest, dass die Landeskosten mit knapp € 11,2 Mio. den größten Anteil in der Leistungskategorie zusätzliche Kosten darstellten (99 %). Davon betrafen die Zahlungen an das BMI rund € 10,6 Mio. bzw. rund 95 %.

7.5.3 Auszahlungen nach Empfängergruppen

Im Zuge einer weiteren Analyse der Zahlungsstromperspektive ordnete der LRH die Auszahlungen aus der Grundversorgung für die Jahre 2014 bis 2018 vier Empfängergruppen zu:

- öffentlicher Sektor
- Leistungserbringer
- grundversorgte Personen
- Leistungserbringer / grundversorgte Personen

Die Empfängergruppe öffentlicher Sektor umfasst Zahlungen an den Bund und an die Länder aus der GVV, an die GKK für die Krankenversorgung und an die Sozialhilfeverbände für die Unterbringung von UMF im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

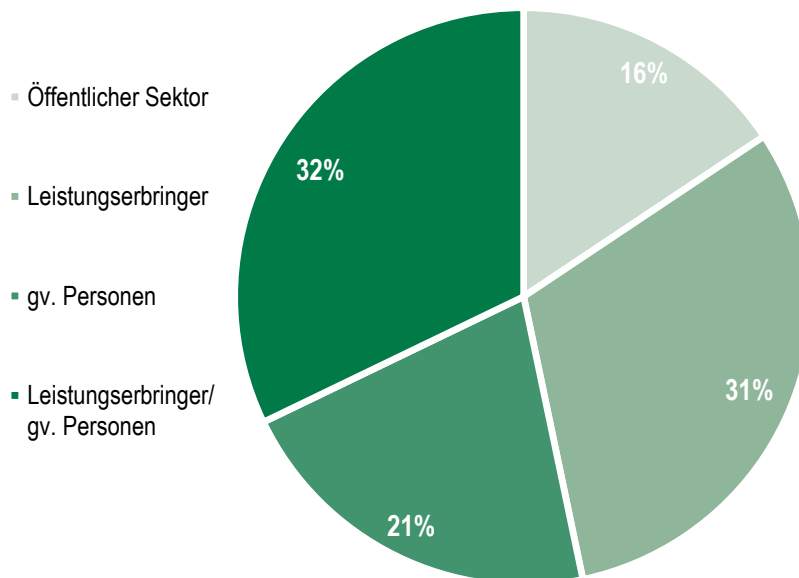
Die Empfängergruppe Leistungserbringer beinhaltet Zahlungen aus dem Grundversorgungsbudget an Organisationen bzw. private Personen für die Erbringung einer Leistung (z. B. IBB, Unterbringung Selbstversorgungsquartiere, Transporte).

Die Empfängergruppe grundversorgte Personen enthält jene Zahlungen, die einer grundversorgten Person zur Verfügung gestellt werden (z. B. Taschengeld, Bekleidungshilfen, Verpflegungsgeld Selbstversorgung).

In der Empfängergruppe Leistungserbringer / grundversorgte Personen werden Zahlungen aus Finanzpositionen dargestellt, die keine Trennung zwischen Leistungserbringer und grundversorgter Person vorsehen (z. B. UMF-Unterbringung, organisierte Unterbringung, Sonderbetreuung).

Die prozentuelle Auswertung der Zahlungsströme an die vier Empfängergruppen ergibt das folgende Bild:

**Auszahlungen nach Empfängergruppen
2014 bis 2018**



Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Innerhalb des Prüfungszeitraums betrafen 16 % (€ 46 Mio.) der gesamten Auszahlungen die Empfängergruppe öffentlicher Sektor. Der Empfängergruppe der Leistungserbringer konnten 31 % (€ 92 Mio.) der Auszahlungen zugeordnet werden. 21 % (€ 62 Mio.) der Auszahlungen gingen an grundversorgte Personen.

32 % (€ 95 Mio.) der Auszahlungen wurden in Finanzpositionen gebucht, die keine vollständige Trennung zwischen Zahlungen an grundversorgte Personen bzw. an Leistungserbringer vorsahen. Dies betraf die Finanzpositionen organisierte Unterbringung (55 %), UMF-Unterbringung (38 %) und Sonderbetreuung (7 %).

Der LRH empfiehlt, die Beträge aus diesen Finanzpositionen an grundversorgte Personen bzw. für Leistungserbringer getrennt darzustellen, um eine vollständige und transparente Zuordnung der Zahlungsströme an verschiedene Empfängergruppen zu ermöglichen.

Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.

7.6 Stichprobenprüfung zum Auszahlungsprozess

7.6.1 Auszahlungsprozess

Die Vorgaben für den Auszahlungsprozess im Bereich der Grundversorgung ergeben sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen:

- landeshaushaltsrechtliche Bestimmungen im L-VG,
- Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014,
- Steiermärkische Landeshaushaltsverordnung
- Steiermärkische Organisation und Aufgaben der Haushaltsführung – Verordnung

Diesen Bestimmungen entsprechend gestaltet sich der Auszahlungsprozess an Leistungserbringer bzw. grundversorgte Personen wie folgt:

Rechnungen von Leistungserbringern gehen entweder physisch oder per E-Mail im Referat ein. Dort erfolgt die fachliche und rechnerische Überprüfung auf der Grundlage der Verrechnungsdaten im BIS. Bei der Leistung Unterbringung beispielsweise wird von einem Sachbearbeiter die vom Quartiergeber vorgelegte Rechnung auf Namen, Aufenthaltstage sowie den Tagsatz überprüft und mit dem BIS abgeglichen. Etwaige Unregelmäßigkeiten werden dem Rechnungsleger mitgeteilt bzw. eine Korrektur der Rechnung angefordert. Erst wenn die Rechnung mit den Daten aus dem BIS übereinstimmt, wird die Richtigkeit der Rechnung sowie die durchgeführte Überprüfung per Adjustierungsstampiglie durch einen Sachbearbeiter bestätigt.

Da im Referat aktuell noch kein ELAK eingesetzt wird, werden die Rechnungen in der Kanzlei der A11 eingescannt und dem Bereichsleiter Budget per ELAK zugeteilt. Dort

erfolgt die Vorerfassung der Rechnung im SAP und die Anordnung sowie die Weiterleitung mittels ELAK an die Landesbuchhaltung. Die tatsächliche Auszahlung wird in der Landesbuchhaltung durchgeführt.

Der LRH stellt fest, dass der Auszahlungsprozess eine personelle Trennung zwischen Anordnungs- und Auszahlungsbefugnis vorsieht.

Die Ausbezahlung von Leistungen (z. B. Taschengeld, Verpflegungsgeld) an grundversorgte Personen erfolgt mittels Barauszahlungen sowie Überweisungen durch die Caritas.

Für Barauszahlungen hat sich die anspruchsberechtigte Person vor Ort einzufinden und mittels einer Unterschrift auf einer Auszahlungsliste ihren Anspruch geltend zu machen bzw. den Erhalt zu dokumentieren. Die Auszahlungslisten werden von der Caritas monatlich dem Referat übermittelt, wo diese für mindestens sieben Jahre aufbewahrt werden.

Bei Überweisungen haben sich anspruchsberechtigte Personen bei der Regionalbetreuung der Caritas einzufinden und ihren Leistungsanspruch mittels Unterschrift auf einem Buchungsbeleg, auf dem die Überweisungssumme ersichtlich ist, zu bestätigen. Die Überweisung erfolgt pro Monat ausschließlich im Nachhinein.

Zum Prüfzeitpunkt wurden laut Angaben der A11 rund 87 % der Auszahlungen von Leistungen aus der Grundversorgung an Anspruchsberechtigte mittels Überweisungen getätigt.

Der LRH befürwortet Auszahlungen mittels Überweisungen, da sich dadurch der Manipulationsaufwand im Vergleich zu Barauszahlungen (Sicherheitsrisiken, Beschaffung von Bargeldbeständen) verringert.

7.6.2 Stichproben

Der LRH führte eine Stichprobenprüfung zu den Auszahlungen aus der Grundversorgung durch. Bei der Auswahl seiner Stichproben differenzierte der LRH nach Leistungserbringern, nach Leistungskategorien und Finanzpositionen sowie nach Wertgrenzen ausgewählter Auszahlungen. Insgesamt bestand für alle Zahlungsvorgänge die gleiche Wahrscheinlichkeit, in die Auswahl einbezogen zu werden. Die Ergebnisse der Stichprobenprüfung wurden entsprechend gewürdigt, beurteilt und miteinander verglichen, um entsprechende Aussagen treffen zu können.

Der LRH stellte nach Durchführung der Stichprobenprüfung fest, dass sämtliche Stichproben ordnungsgemäß verbucht und entsprechend den prozessualen Vorgaben des Landes kontrolliert wurden. Eine personelle Trennung zwischen

Rechnungskontrolle, Anordnung der Auszahlung und Auszahlung der Rechnungssumme fand bei allen Stichproben statt.

Bei Auszahlungen in bar sowie bei Überweisungen lagen den jeweiligen Rechnungen Unterschriftslisten bei. Die Auszahlung erfolgte nur für jene Beträge, die durch Unterschrift des Empfängers bestätigt wurden.

7.7 Einzahlungen

Die Einzahlungen aus der Grundversorgung lassen sich auf Basis der Finanzierungsrechnung im Prüfungszeitraum wie folgt abbilden:

Einzahlungen aus der Grundversorgung (in €)						
	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Einzahlungen durch den Bund	19.406.564	25.500.000	39.000.000	67.281.600	30.041.369	181.229.533
sonstige Einzahlungen	34.751	36.049	45.696	83.797	245.270	445.563
Summe	19.441.315	25.536.049	39.045.696	67.365.397	30.286.639	181.675.096

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass im Prüfungszeitraum insgesamt rund € 181,7 Mio. an Einzahlungen geleistet wurden. Diese betrafen nahezu ausschließlich die Einzahlungen des Bundes, die sich aus der in der GVV normierten Verrechnungssystematik ergeben.

Sonstige Einzahlungen kamen aus Rückersatzverfahren, aus Pflegegeldansprüchen im Rahmen von Sonderunterbringungen sowie von Leistungserbringern aufgrund von Rechnungskorrekturen.

7.8 Rückerstattungen

Das StGVG normiert in § 11 eine Rückerstattungspflicht für zu Unrecht empfangene Leistungen der Grundversorgung, wenn

- nachträglich bekannt wurde, dass im Zeitpunkt der Gewährung Einkommen oder verwertbares Vermögen bestanden hat oder rückwirkend zuerkannt wurde, das nicht berücksichtigt worden war, oder
- die Leistung durch falsche Angaben oder durch Verschweigen entscheidungsrelevanter Tatsachen oder durch Verletzung der Anzeigepflicht erschlichen wurde.

Eine Rückerstattung kann durch Einschränkung laufender Leistungen oder mittels Teilzahlungen erfolgen. Weiters sieht das StGVG vor, dass in Einzelfällen von der Rückerstattungspflicht ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn dies für die verpflichtete Person eine soziale Härte bedeuten würde. Im Prüfungszeitraum gab es keinen derartigen Fall.

Die maßgeblichen Gründe für die Einleitung eines Rückerstattungsverfahrens waren laut Angaben der A11

- nachträglich bekannt gewordenes Vermögen (z. B. Eigenkapital, Eigen-PKW),
- Nachzahlungen von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld sowie
- die Nichtmitteilung einer Beschäftigungsaufnahme oder Kursmaßnahmen mit Leistungsbezug (AMS).

Zur Feststellung möglicher Gründe für die Einleitung eines Rückerstattungsverfahrens werden Versicherungsabgleiche mit dem Hauptverband durchgeführt bzw. Versicherungsauszüge bei Verfahrensstandänderungen gemacht. Etwaige Anträge auf weitere Leistungen wie beispielsweise Familienbeihilfe werden von der Caritas an das Referat gemeldet. Darüber hinaus wird laut A11 bei Quartiersüberprüfungen besondere Aufmerksamkeit auf die Ausstattung der grundversorgten Personen gelegt, um Auffälligkeiten in Bezug auf ein mögliches Vermögen feststellen zu können.

Rückersatzansprüche verjähren grundsätzlich drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem die Leistung aus der Grundversorgung erbracht wurde. Die Entscheidung erfolgt mittels Bescheid der Landesregierung.

Der Umfang der Rückerstattung stellt sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Rückerstattung und Rückerstattungsverfahren						
	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Verfahren	16	1	18	158	408	601
bescheidmäßiges Rückerstattungs- ausmaß	€ 57.061	€ 292	€ 15.052	€ 118.708	€ 373.304	€ 564.417

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Insgesamt wurden im Prüfungszeitraum in 601 Verfahren Rückersatzansprüche iHv € 564.417,-- bescheidmäßig festgelegt. Sechs Verfahren wurden in weiterer Folge in der II. Instanz entschieden; davon in zwei Fällen positiv für den Beschwerdeführer.

Abschreibungen aufgrund uneinbringlicher Forderungen bei Rückerstattungen gab es im Prüfungszeitraum iHv € 46.251,--. Die Summe der offenen Forderungen betrug mit Stichtag 31. Dezember 2018 € 311.567,--.

7.9 Durchschnittsaufwand für eine grundversorgte Person

7.9.1 Nettoaufwendungen des Landes

Der LRH stellte für eine Darstellung der durchschnittlichen Nettoaufwendungen für eine vom Land grundversorgte Person die Daten aus den Endabrechnungen des Landes mit dem Bund für die Jahre 2014 bis 2017⁸ der durchschnittlichen Anzahl an grundversorgten Personen gegenüber. Für das Jahr 2018 lag zum Prüfzeitpunkt noch keine Endabrechnung vor.

Die folgende Ergebnisrechnung zeigt die jährlichen und monatlichen Nettoaufwendungen für das Land auf Basis der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung.

Nettoaufwendungen des Landes für eine grundversorgte Person laut Ableitung aus der Ergebnisrechnung				
	2014	2015	2016	2017
Aufwendungen für Grundversorgungsleistungen des Landes (in €)	-26.984.461	-48.603.129	-90.266.981	-68.599.821
Erträge aus Bundesanteilen an der Grundversorgung durch das Land (in €)	20.431.696	33.045.700	64.980.416	60.006.528
Nettoaufwand Land (in €)	- 6.552.765	- 15.557.429	- 25.286.565	- 8.593.293
Ø Anzahl grundversorgter Personen	3.242	5.903	11.035	8.614
Ø – Nettoaufwand pro Jahr/Person (in €)	2.021	2.636	2.291	998
Ø – Nettoaufwand pro Monat/Person (in €)	168	220	191	83

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass der monatliche Nettoaufwand des Landes für eine grundversorgte Person im Prüfungszeitraum zwischen € 83 (2017) und € 220 (2015) schwankte.

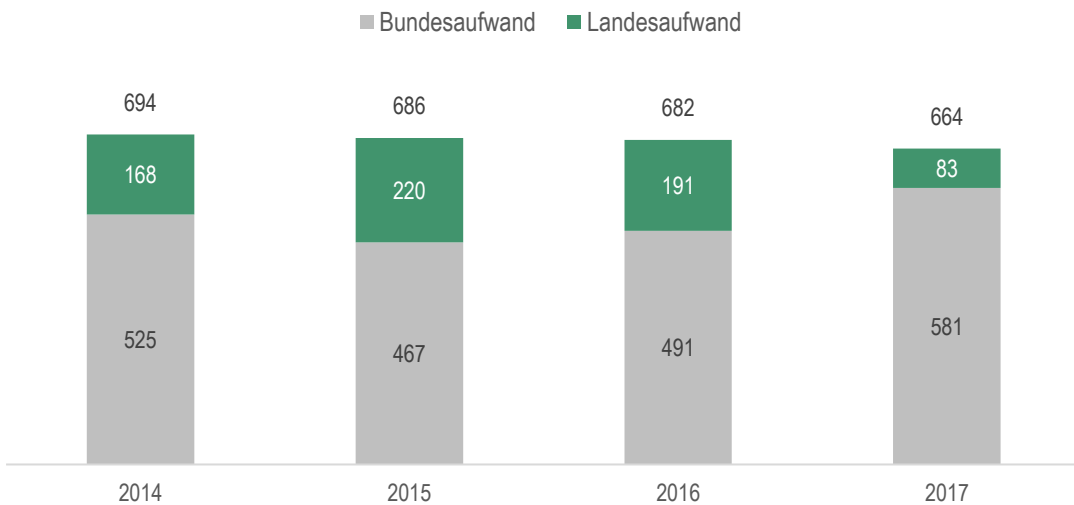
Der Grund für die Schwankungen liegt insbesondere darin, dass die durchschnittlichen Nettoaufwendungen für das Land wesentlich von der Dauer des Asylverfahrens beeinflusst werden. Bei einer Verfahrensdauer über zwölf Monate trägt der Bund die Aufwendungen alleine. Dies wird vor allem im Nettoaufwand für das Jahr 2017 sichtbar.

⁸ ohne Aufwendungen des Landes für die Betreuung in Bundeseinrichtungen durch das BMI sowie ohne Einnahmen aus Rückerstattungen und ohne anteilige Weiterleitung an den Bund

7.9.2 Gesamtaufwendungen Bund und Land

Der LRH hat für einen Ausweis der durchschnittlichen monatlichen Gesamtaufwendungen für eine vom Land grundversorgte Person die Anteile des Bundes und des Landes grafisch abgebildet. Basis für den nachfolgenden Ausweis bildeten die periodenbezogenen Endabrechnungen zwischen Land und Bund für die Jahre 2014 bis 2017 sowie die durchschnittliche Anzahl der vom Land pro Jahr grundversorgten Personen.

Durchschnittlicher monatlicher Gesamtaufwand für eine vom Land grundversorgte Person laut Ergebnisrechnung (in €)



Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass der durchschnittliche Gesamtaufwand zwischen € 694 (2014) und € 664 (2017) liegt und im Zeitraum von 2014 bis 2017 einen Rückgang um rund 4,3 % aufweist. Die Unterschiede zwischen den durchschnittlichen Gesamtaufwendungen sind u. a. auf das unterschiedliche Aufwendungsausmaß in der Leistungskategorie Unterbringung und Verpflegung (insbesondere für Verpflegung, Sonderbetreuung sowie für UMF) zurückzuführen.

Der monatliche Nettoaufwand für das Land stieg zunächst von € 168 (2014) auf € 220 (2015) an, reduzierte sich jedoch im gesamten Zeitraum von 2014 bis 2017 um mehr als die Hälfte (- 50,6 %). Der Rückgang des Landesanteils ist vor allem auf über zwölf Monate dauernde Asylverfahren zurückzuführen.

8. FÖRDERUNGEN

8.1 Allgemeines

Seitens des Referates werden unterschiedliche Maßnahmen zur Förderung der Integration und Ausbildung von grundversorgten Personen gesetzt. Es werden finanzielle Förderungen (z. B. Sprachkurse) gewährt sowie personelle Ressourcen des Referates (z. B. für Koordinationsgespräche) zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden durch das Referat weitere Maßnahmen (z. B. Erarbeitung der Integrationserklärung) gesetzt.

Daneben werden auch Förderungen vom Referat „Arbeit, Integration und Soziale Absicherung“ der A11 gewährt. Diese zielen generell auf alle Formen der Integration ab und beziehen sich somit nicht primär auf grundversorgte Personen.

8.2 Arbeitsprogramm Integration

Mit Landtagsbeschluss vom 19. April 2016 wurde die Landesregierung aufgefordert, auf Basis der „Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark“ ein ressortübergreifend abgestimmtes Maßnahmenpaket für eine gezielte Integration von geflüchteten Menschen in der Steiermark zu erarbeiten.

In der Folge wurde das Maßnahmenpaket Arbeitsprogramm Integration unter Einbeziehung von Vertretern öffentlicher und zivilgesellschaftlicher Einrichtungen und Organisationen erarbeitet. Es enthält Schwerpunkte zur Erreichung des Ziels einer sogenannten „Integration von Anfang an“. Kernelemente des Arbeitsprogrammes sind *„die Verankerung der Integrationsarbeit als gemeinschaftliche Aufgabe und die Partnerschaft zentraler Institutionen und Vereine, um ein abgestimmtes Vorgehen zur bestmöglichen Bewältigung aktueller und zukünftiger Integrationsaufgaben zu gewährleisten“*.

Das Arbeitsprogramm Integration fokussiert auf die Integration von geflüchteten Menschen mit dem Ziel, ihre Integration regional, nachhaltig und von Anfang an durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Das Zusammenleben vor Ort soll dadurch erleichtert sowie die gesellschaftliche Teilhabe und Selbsterhaltungsfähigkeit der geflüchteten Menschen frühzeitig gefördert und gefordert werden.

Sämtliche abteilungsübergreifend durchgeführten Projekte, Förderungen und sonstigen Maßnahmen wurden im Arbeitsprogramm gebündelt dargestellt.

Im Rahmen eines dem Landtag vorgelegten Maßnahmenberichtes wurde über die Umsetzung informiert. Die Beschreibung der Maßnahmen erfolgt entlang der sechs Handlungsfelder:

- Handlungsfeld 1: Zugang zu Bildung und Ausbildung
- Handlungsfeld 2: Erwerbstätigkeit und Integration in den Arbeitsmarkt
- Handlungsfeld 3: Zugang zur Wohnversorgung
- Handlungsfeld 4: Zugang zur Gesundheitsversorgung
- Handlungsfeld 5: Ehrenamt, Vereinswesen und Sport
- Handlungsfeld 6: Sicherheit, sozialer Frieden und Zusammenleben vor Ort

8.3 Überblick über die Förderungen im Bereich der Grundversorgung

Nachstehend sind jene Projekte und Fördermaßnahmen aus dem Arbeitsprogramm Integration angeführt, die einen Bezug zur Zielgruppe der grundversorgten Personen aufweisen.

Zudem sind weitere Förderungen der A11 aufgelistet, die zwar nicht Teil des Arbeitsprogramms sind, bei denen jedoch der Schwerpunkt auf Asylwerbern (grundversorgten Personen) liegt.

Förderung A6

Förderung A8

Förderung A11

Maßnahmen im Bereich Integration mit einem Schwerpunkt auf Asylwerber

Handlungsfeld 1 – Zugang zu Bildung und Ausbildung

Projekt	Laufzeit	umsetzende Organisation	Zielgruppe	Fördersumme
Fördercall „Spracherwerbsmaßnahmen für geflüchtete Menschen in der Steiermark“	2016 - 2017	diverse	Asylwerber	€ 1.437.733 ⁹
MUT – Mobiles Unterstützungsteam in Pflichtschulen und elementaren Bildungseinrichtungen	12/2015 - 12/2018	Beteiligung.st – Fachstelle für Kinder-, Jugend- und BürgerInnenbeteiligung, ZEBRA – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum (Dolmetschpool)	Unterstützungsangebot für Pflichtschulen und elementare Bildungseinrichtungen für die Aufnahme und Einbindung von Flüchtlingskindern	€ 320.000
Zukunft.Bildung.Steiermark – Bildungsangebote für nicht mehr schulpflichtige jugendliche Flüchtlinge	11/2015 - 12/2018	Talenteentwicklung Missethon GmbH, uniT GmbH, Verein alea Lernforum, bfi Steiermark, ISOP GmbH, Verein Österreichische Urania für Steiermark, Volkshochschule Steiermark	nicht mehr schulpflichtige Flüchtlingsjugendliche im Alter von 15 bis 19 Jahren, unabhängig vom Status	€ 8.151.212 ¹⁰
MALALA – Willkommen in der Schule	09/2015 - 12/2016	ISOP GmbH	Flüchtlingskinder und -jugendliche im schulpflichtigen Alter	€ 327.380

⁹ Der Fördercall wurde von Bund und Land im Verhältnis 60:40 gefördert. Der in der Tabelle angeführte Betrag weist den Landesanteil aus.

¹⁰ Vorläufige Summe, da die Abrechnung für das Jahr 2018 (Laufzeit der Projekte bis Ende des Wintersemesters 2019) noch nicht abgeschlossen ist.

Handlungsfeld 2 – Erwerbstätigkeit und Integration in den Arbeitsmarkt				
Projekt	Laufzeit	umsetzende Organisation	Zielgruppe	Fördersumme
Anlaufstelle STARTPUNKT DEUTSCH	2015 - 2018 ¹¹	Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF) – Integrationszentrum Steiermark	Flüchtlinge und Zuwanderer	€ 57.159
Anlaufstelle STARTPUNKT DEUTSCH	2015 - 2018	Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF) – Integrationszentrum Steiermark	Flüchtlinge und Zuwanderer	€ 238.057
Forcierung von Werte- und Orientierungskursen für Asylberechtigte	2016 - 2018	Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF)	Asylwerber, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte	personelle Ressourcen*
Steirisches Jugendcollege	2017/2018	ISOP	Personen zwischen 18 bis 25 Jahren, insbesondere mit Fluchthintergrund, sowie Flüchtlinge in der Grundversorgung des Landes Steiermark, die seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind	€ 300.000

¹¹ Die A6 förderte das Projekt nur im Jahr 2015.

Handlungsfeld 4 – Zugang zur Gesundheitsversorgung				
Projekt	Laufzeit	umsetzende Organisation	Zielgruppe	Fördersumme
Psychotherapeutische und psychosoziale Versorgung von Flüchtlingen und MigrantInnen - ZEBRA Rehab	2014 - 2018	ZEBRA – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum	traumatisierte Asylwerber, aber auch für andere Zielgruppen zugänglich	€ 117.000
Maßnahmen zur psychischen und physischen Gesundheit und Integration	2014 - 2018	Verein OMEGA – Transkulturelles Zentrum psychische und physische Gesundheit und Integration	Flüchtlinge, Asylwerber, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Migranten	€ 942.400
Psychotherapeutische und psychosoziale Versorgung von Flüchtlingen und MigrantInnen	2014 - 2018	ZEBRA – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum	traumatisierte Asylwerber (zum Teil auch auf subsidiär Schutzberechtigte und Konventionsflüchtlinge)	€ 200.000

Handlungsfeld 5 – Ehrenamt, Vereinswesen und Sport				
Projekt	Laufzeit	umsetzende Organisation	Zielgruppe	Fördersumme
Connecting_People	2014 - 2018	ZEBRA – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum	Asylwerber, aber auch für andere Zielgruppen zugänglich	€ 248.685
Fördercall „Projektfonds Steiermark“ – Unterstützung der ehrenamtlichen Integrationsarbeit	2016 - 2018	diverse	zugewanderte Menschen	€ 451.914
Unterstützung der Integrationsbemühungen in den steirischen Gemeinden	2016 - 2018	Volkshilfe Steiermark Landesverein	Asylwerber, aber auch für andere Zielgruppen zugänglich	€ 93.656,80
„Wir für Uns“, das Freiwilligenportal für eine generationenfreundliche Steiermark	2015 - 2018	Verein WIR FÜR UNS	Asylwerber, aber auch für andere Zielgruppen zugänglich	€ 130.000
Lehrgang zur interkulturellen Kompetenz (Bildung)	2017 - 2018	ISOP – Innovative Sozialprojekte GmbH	Mitarbeiter in öffentlichen und privaten Einrichtungen, die sich in der Unterstützung von Flüchtlingen engagieren	€ 40.000

Handlungsfeld 6 – Sicherheit, Sozialer Frieden und Zusammenleben vor Ort				
Projekt	Laufzeit	umsetzende Organisation	Zielgruppe	Fördersumme
Zusammenleben in Quartier und Gemeinde	2014 - 2018 ¹²	ZEBRA – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum	Gemeindebewohner, Asylwerber, Asylberechtigte	€ 31.969
Zusammenleben in Quartier und Gemeinde	2014 - 2018	ZEBRA – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum	Gemeindebewohner, Asylwerber, Asylberechtigte	€ 688.939
Mappe „Integrationserklärung Steiermark“	2016 - 2018	Referat „Flüchtlingsangelegenheiten“ gemeinsam mit Caritas Steiermark	Asylwerber in der Grundversorgung	€ 7.626
Werte- und Orientierungskurse für Asylwerbende in der Grundversorgung	2016 - 2018	Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF)	Asylwerber in der Grundversorgung	personelle Ressourcen*
Unterstützung der steirischen Gemeinden beim Ausbau von gemeinnützigen Tätigkeiten für Asylwerbende	2016 - 2018	Steirische Gemeinden, BMI	Asylwerber in der Grundversorgung	personelle Ressourcen*

Quelle: A6, A8, A11, Arbeitsprogramm Integration und dazu ergangener Umsetzungsbericht; aufbereitet durch den LRH

* In einzelnen Fällen wurden seitens der A11 für Maßnahmen des Österreichischen Integrationsfonds keine Projektförderung und somit keine finanziellen Mittel gewährt. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen trug die A11 bspw. durch die Teilnahme an Koordinationsgesprächen bei.

¹² Förderung durch die A6 FA Gesellschaft nur im Jahr 2014.

Weitere, nicht im Arbeitsprogramm Integration enthaltene Förderungen und Maßnahmen mit Schwerpunkt-Zielgruppe Asylwerber				
Portobella – Begleitende Integration	2014 - 2018	OMEGA – Transkulturelles Zentrum für psychische und physische Gesundheit und Integration	Asylwerber, aber auch für andere Zielgruppen zugänglich	€ 178.000
Integrationsaktivitäten mentorus	2015 - 2018	Verein mentorus	Asylwerber, aber auch für andere Zielgruppen zugänglich	€ 47.031
Projekt „Common Ground“	2016 - 2018	InterACT, Werkstatt für Theater und Soziokultur	Asylwerber, aber auch für andere Zielgruppen zugänglich	€ 43.000
AMS Jobbörse	2017	European Neighbours, Verein zur Förderung von Benachteiligten in Europa	Asylwerber, aber auch für andere Zielgruppen zugänglich	€ 17.625
Kleiderwerk 2018	2018	Kleiderwerk Kund und Kulturverein	Asylwerber, aber auch für andere Zielgruppen zugänglich	€ 5.000
Baodo Begegnungsstätte/Integration	2017/2018	Baodo Kunstverein	Asylwerber, aber auch für andere Zielgruppen zugänglich	€ 4.000
KAMA Graz	2018	Verein KAMA Graz	Asylwerber, aber auch für andere Zielgruppen zugänglich	€ 3.000
Peers to Peers, Jugendliche werden selbst aktiv	2017/2018	Beteiligung st., Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Bürgerbeteiligung	Asylwerber, aber auch für andere Zielgruppen zugänglich	€ 2.500

Quelle: A6, A8, A11, Arbeitsprogramm Integration und dazu ergangener Umsetzungsbericht; aufbereitet durch den LRH

Im Rahmen des Arbeitsprogramms Integration werden von mehreren Abteilungen (A6, A8, A11) Maßnahmen gesetzt, die (auch) grundversorgte Personen als Zielgruppe hatten.

Der Großteil der gewährten Förderungen richtet sich nicht an eine einzelne, sondern an unterschiedliche Zielgruppen (grundversorgte Personen, Asylberechtigte, Personen mit Fluchthintergrund etc.).

Der LRH stellt fest, dass kaum Förderungen gewährt werden, die ausschließlich auf grundversorgte Personen abzielen. Eine klare Trennung der Förderungen nach Zielgruppen kann derzeit nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand durchgeführt werden.

Die Landesförderdatenbank (LDF) bietet grundsätzlich die Möglichkeit, unterschiedliche Zielgruppen zu hinterlegen. Damit könnten diesbezügliche Auswertungen vorgenommen werden.

Der LRH empfiehlt, die Zielgruppe „Grundversorgte Personen“ in der LDF zu hinterlegen, damit künftig Auswertungen zu dieser Zielgruppe möglich sind.

Eine Auswertung der exakten, ausschließlich für die Zielgruppe der grundversorgten Personen aufgewandten Fördersumme ist hingegen auch bei Hinterlegung der Zielgruppe nicht möglich. Um dies zu ermöglichen, müsste nach Abschluss der Förderung erhoben werden, welche Teilnehmer einer Maßnahme sich zu diesem Zeitpunkt in der Grundversorgung befunden haben. Diese Daten müssten anschließend in die LDF übertragen werden.

Der LRH stellt fest, dass die Erhebung einer gesondert ausgewiesenen Fördersumme für die Zielgruppe „Grundversorgte Personen“ mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Die in den o. a. Tabellen angeführten Summen beziehen sich somit auf die für sämtliche Zielgruppen getroffenen Maßnahmen.

In jenen Fällen, in denen Maßnahmen durch personelle Ressourcen des Referates unterstützt wurden, wurde kein finanzieller Beitrag geleistet. In welchem Ausmaß in diesen Fällen personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt wurden, ist nicht bezifferbar.

Bis auf wenige Ausnahmen ist die Fortsetzung der einzelnen Förderungen geplant.

8.4 Einzelne Förderungen

Im Folgenden werden jene drei Maßnahmen der A11 aus dem Arbeitsprogramm Integration näher dargestellt, die im Prüfungszeitraum das größte Finanzvolumen aufwiesen.

Der LRH weist darauf hin, dass keine Prüfung der Einzelförderungen sowie der Förderprozesse durchgeführt wurde.

8.4.1 Fördercall „Spracherwerbsmaßnahmen für geflüchtete Menschen in der Steiermark“

Im Rahmen des „Sondertopf Integration“ wurde vom BMI den Bundesländern eine finanzielle Unterstützung für Deutschkurse für Asylwerber im Ausmaß der Kostentragungsregelung der Grundversorgung (60 % Bund, 40 % Land) zugesichert. Österreichweit standen insgesamt € 16,25 Mio. zur Verfügung. Die Aufteilung auf die einzelnen Bundesländer erfolgte entsprechend dem Bevölkerungsschlüssel.

Mittels RSB wurden drei Fördercalls für jeweils einen Umsetzungszeitraum von einem halben Jahr genehmigt. Für den gesamten Umsetzungszeitraum vom 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2017 war eine maximale Fördersumme von € 3,86 Mio. vorgesehen. Der maximale Förderanteil des Landes betrug € 1.544.000,--.

Die Förderungen wurden auf Grundlage der im Jahr 2016 beschlossenen „Richtlinie für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark für ‚Spracherwerbsmaßnahmen für geflüchtete Menschen in der Steiermark‘“ abgewickelt.

Ziel war, neben institutionalisierten Kursangeboten auch ehrenamtliche Deutschkursinitiativen zu fördern. Neben den Sprachkenntnissen sollten den Teilnehmern auch alltagsrelevante Informationen und landeskundliches Grundwissen vermittelt werden. Prioritäre Zielgruppe waren Asylwerber in Grundversorgung durch das Land. Die Sprachkurse wurden in unterschiedlichen Niveaus angeboten.

Im Rahmen Sprachkurse sollten jene Asylwerber, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in Österreich Asyl bekommen, einen Deutschkurs besuchen. Im Rahmen des Länderanteils (40 %) konnten die Länder selbst festlegen, welche Zielgruppen und welche Sprachkurse (Niveau) gefördert werden.

Förderwerber konnten in vorgegebenen Zeiträumen Anträge auf Förderung eines Sprachkurses einreichen. Die Richtlinie gab die Kriterien für die Auswahl der Projekte und der Förderhöhe (z. B. Projektinhalt, Beitrag zur Zielerreichung) vor.

Mit den ausgewählten Förderwerbern wurde ein Fördervertrag abgeschlossen. Bei Abschluss des Fördervertrages wurden zwei Drittel der Fördersumme ausbezahlt. Bei Vorlage der Endabrechnung (spätestens bis März des Folgejahres) wurde der Rest ausbezahlt. Förderbar waren nur jene Kosten, die tatsächlich und direkt zur Realisierung des Projektziels angefallen sind (z. B. Sach- und Materialkosten, Personalkosten, Reisekosten).

Das Angebot an Sprachkursen wurde nach Abschluss der Förderverträge vom Land und von den IBB-Betreuern in den Quartieren bekannt gemacht, und die Asylwerber wurden über die örtlich nächstgelegenen Kurse informiert. Vor dem Kursbesuch erfolgte in Zusammenarbeit mit den Anbietern eine Einstufung der Kursteilnehmer. Die Asylwerber meldeten sich dann direkt beim jeweiligen Anbieter für einen Kurs an.

Zur Dokumentation der abgehaltenen Kurse durch die Kursanbieter wurde die vom Österreichischen Integrationsfonds betriebene Datenbank „Startpunkt Deutsch“ verwendet. Diese Daten dienten als Grundlage für die Abrechnung mit dem Bund.

Die geförderten Projekte wurden im Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2017 umgesetzt.

Fördercall „Spracherwerbsmaßnahmen“			
maximale Fördersumme	anerkannte Fördersumme	Bundesanteil	Landesanteil
€ 3.860.000	€ 3.594.333	€ 2.156.600	€ 1.437.733

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass im Rahmen des Fördercalls „Spracherwerbsmaßnahmen“ vom Bund insgesamt rund € 3,6 Mio. an Fördergeldern anerkannt wurden. Davon wurden € 2.156.600,-- (60 %) vom Bund rückerstattet. Der Landesanteil betrug somit € 1.437.733,--.

Insgesamt wurden im Projektzeitraum Juli 2016 bis Dezember 2017 über 1.000 Sprachkurse für Erwachsene und 76 Sprachkurse für Jugendliche von insgesamt knapp 26 Projektträgern angeboten. Rund 14.000 Personen haben diese Spracherwerbsmaßnahmen besucht. Durchschnittlich betrug der Förderanteil des Landes pro Kursplatz rund € 102,--.

Zeitraum	Kursplätze					
	Erwachsene		Jugendliche		Gesamt	
	Kurse	Teilnehmer	Kurse	Teilnehmer	Kurse	Teilnehmer
Juli-Dezember 2016	315	4.380	35	430	350	4.810
Jänner-Juni 2017	391	5.105	-	-	391	5.105
Juli-Dezember 2017	309	3.643	41	471	350	4.114
Summe	1.015	13.128	76	901	1.091	14.029

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Im ersten Halbjahr 2017 wurden nach Angaben des Referates im Rahmen des Calls keine Jugendkurse angeboten, da in diesem Zeitraum bereits ein entsprechendes Angebot für Jugendliche im Rahmen des von der A6 geförderten Projekts „Zukunft.Bildung.Steiermark“ bestand.

Der LRH wertete die vorhandenen Daten im Hinblick auf den Aufenthaltstitel der Teilnehmer aus.

Aufenthaltstitel	Anzahl	Anteil (in %)
Asylwerber	12.551	92,29
asylberechtigt	727	5,35
subsidiär schutzberechtigt	303	2,23
Aufenthaltsbewilligung	16	0,12
Aufenthaltskarte	1	0,01
EU Bürger/-in – Reisepass/Personalausweis	1	0,01

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass rund 92 % der Kursteilnehmer Asylwerber waren. Weitere rund 5 % waren Asylberechtigte sowie rund 2 % subsidiär Schutzberechtigte. Somit konnte die Hauptzielgruppe „Asylwerber“ durch den Fördercall erreicht werden.

Das Referat gab an, dass im Vorfeld des zweiten Calls personalisierte Gutscheine an die Asylwerber ausgegeben wurden, um so eine flächendeckende Information über das Angebot an Sprachkursen zu gewährleisten und vor allem jene Asylwerber zur Teilnahme an einem Sprachkurs zu bewegen, die bisher noch keinen absolviert hatten.

Jahr	Teilnehmer (Erwachsene, Jugendliche)	grundversorgte Personen gesamt (Jahresdurchschnitt)	Anteil (in %)
2016 (2. Halbjahr)	4.810	11.035	43,6
2017	9.219	8.614	107

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass im Jahr 2016 (2. Halbjahr) über 4.800 Personen (Erwachsene und Jugendliche) an einem geförderten Sprachkurs teilnahmen. Das entspricht rund 44 % der im Jahr 2016 grundversorgten Personen. Im Jahr 2017 stieg der Anteil auf rund 107 %; somit besuchte durchschnittlich jede grundversorgte Person zumindest einen Sprachkurs. Eine Pflicht zur Teilnahme an einem Sprachkurs bestand nicht.

Der LRH analysierte die vorgelegten Unterlagen in Bezug auf die Geschlechterverteilung, den Kursabschluss sowie den Aufenthaltstitel der Teilnehmer.

Anzumerken ist, dass sich die Datenbank zur Dokumentation der Sprachkurse im Jahr 2016 im Aufbau befand. Bei den angebotenen Sprachkursen für Jugendliche wurden in diesem Jahr keine teilnehmerbezogenen Daten (Name, Geschlecht, Kursabschluss) dokumentiert. Daher konnten diese Kurse nicht in die folgenden Auswertungen miteinbezogen werden.

Die Auswertung hinsichtlich des Kursabschlusses ergibt für den Projektzeitraum folgendes Bild:

Kursabschluss (in %)			
	männlich	weiblich	Gesamt
abgebrochen	13,63	12,03	13,20
negativ	10,13	6,68	9,20
positiv	76,24	81,28	77,60
Anteil gesamt	73,05	26,95	100

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

In der Datenbank „Startpunkt Deutsch“ wurde der Kursabschluss der einzelnen Teilnehmer vermerkt. Dabei wurden jene Teilnehmer, die weniger als die Hälfte der Kurseinheiten anwesend waren, als abgebrochen gewertet. Die Beurteilung, ob der Kurs bei ausreichender Teilnahme positiv oder negativ (nächst höheres Kursniveau wurde erreicht bzw. nicht erreicht) abgeschlossen wurde, wurde vom jeweiligen Kursleiter beurteilt. Abhängig vom Anbieter des Sprachkurses fanden auch Abschlussprüfungen statt.

Der LRH stellt fest, dass die Sprachkurse von über 77 % der Teilnehmer positiv abgeschlossen wurden. Rund 22 % der Teilnehmer brachen den Kurs ab oder beendeten diesen negativ.

Der LRH stellt fest, dass rund 73 % der Kursteilnehmer männlich und knapp über ein Viertel der Teilnehmer weiblich waren. Der Anteil der weiblichen Asylwerber in der Steiermark betrug im Zeitraum 2016/2017 insgesamt rund 33 %. Der Anteil der weiblichen Kursteilnehmer lag somit knapp unter dem steiermarkweiten Anteil an weiblichen grundversorgten Personen.

Um den Frauenanteil zu heben, wurden auch Sprachkurse mit begleitender Kinderbetreuung angeboten.

Der LRH stellt fest, dass der Frauenanteil ausgehend von rund 27 % im zweiten Halbjahr 2016 auf rund 29 % im zweiten Halbjahr 2017 gesteigert werden konnte.

Der LRH stellte im Zuge der Prüfung weiters fest, dass neben den im Rahmen der Calls geförderten Spracherwerbsmaßnahmen noch weitere Sprachkurse aus den Finanzpositionen „Freizeitaktivitäten“ und „Sprachkurse für UMF“ finanziert wurden. Diese Sprachkurse wurden von Ehrenamtlichen direkt in den Quartieren angeboten und nicht in der Datenbank „Startpunkt Deutsch“ dokumentiert. Ein Gesamtüberblick über das Angebot an Spracherwerbsmaßnahmen (durch gewerbliche Anbieter und Ehrenamtliche) bestand daher im Prüfungszeitraum nicht.

Nach Abschluss der im Rahmen der Calls geförderten Spracherwerbsmaßnahmen wurden vom Referat keine weiteren Sprachkurse gefördert. Aktuell werden Sprachkurse vom AMS sowie im Rahmen des Projektes „Zukunft.Bildung.Steiermark“ der A6 angeboten.

Sollten künftig Förderungen des Landes für Sprachmaßnahmen gewährt werden, empfiehlt der LRH, Maßnahmen zu treffen, um einen Gesamtüberblick über die steiermarkweit angebotenen Spracherwerbsmaßnahmen sicherzustellen.

8.4.2 Zusammenleben in Quartier und Gemeinde

Das Projekt „Zusammenleben in Quartier und Gemeinde“ wird vom Verein ZEBRA – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum abgewickelt und wurde für mehrere Zielgruppen (Gemeindebewohner, Asylwerber, Asylberechtigte) – darunter grundversorgte Personen – konzipiert.

Ziel des Projekts ist die Verbesserung und Entwicklung des Zusammenlebens zwischen den oben genannten Zielgruppen. Weitere Ziele sind die laufende Information und

Sensibilisierung der Bevölkerung, die Einbindung der Asylwerber und Asylberechtigten in das Gemeindeleben sowie die Schaffung und Nutzung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerber.

Folgende Aktivitäten wurden bisher im Rahmen des Projekts regelmäßig durchgeführt:

- Austausch- und Planungstreffen mit allen Stakeholdern der Gemeinde
- Vernetzungsarbeit im Bereich Sport
- Öffentlichkeitsarbeit in Gemeinden
- Beratung bei Projektförderanträgen
- Mitorganisation interkultureller Feste
- Begleitung und Moderation von Frauentreffen
- Konfliktmanagement
- Fachvorträge

Im Prüfungszeitraum wurden folgende Beträge ausbezahlt:

Zeitraum	Fördersumme (in €)
2014/2015	95.908
2016	210.000
2017	210.000
2018	205.000
Summe	720.908

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Im Prüfungszeitraum wurde das Projekt „Zusammenleben in Quartier und Gemeinde“ seitens des Landes mit rund € 721.000,-- gefördert.

Die Finanzierung erfolgte primär durch die A11. Im Zeitraum 2014/2015 wurde die Finanzierung zwischen der A11 (2/3) und A6 (1/3) geteilt. Der Förderanteil der A11 betrug in diesem Zeitraum € 63.939,--, jener der A6 € 31.969,--.

Im Prüfungszeitraum wurden im Rahmen des Projektes zwischen acht und 91 Gemeinden betreut:

Zeitraum	betreute Gemeinden
2014	8
2015	66
2016	91
2017	55
2018	38

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die Anzahl der betreuten Gemeinden seit dem Jahr 2016 stetig sank, die ausgezahlten Mittel jedoch annähernd gleich blieben.

Der LRH empfiehlt, künftig die Fördersumme im Hinblick auf die sinkende Anzahl an betreuten Gemeinden zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.

Zudem gilt es zu erläutern, dass sich die Aufgaben inhaltlich allerdings nicht betreffend Intensität verändert haben. In den Jahren 2015 und 2016 gab es zahlreiche Erstanfragen und einen generellen Informationsbedarf in jenen Gemeinden, die erstmalig mit der Thematik Flucht und Grundversorgung befasst waren. Zwischenzeitlich ist die Zahl der Asylwerbenden stark gesunken, woraus sich eine Veränderung der Aufgaben ergeben hat. Die Gemeinden ersuchen nunmehr um begleitende Unterstützung hinsichtlich eines gelingenden, nachhaltigen Integrationsprozesses. Diese Aufgabe stellt sich als besonders arbeitsintensiv dar.

8.4.3 Fördercall „Projektfonds Steiermark“

Im Zuge der Flüchtlingsbewegung im Jahr 2015 wurde vom Land das befristete Förderprogramm „Projektfonds Steiermark“ ins Leben gerufen. Ziel dieses Förderprogramms waren integrationsfördernde Maßnahmen in steirischen Gemeinden – insbesondere Sprachkurse und Vermittlung von Alltagswissen über das Zusammenleben in Österreich.

Der Fördercall „Projektfonds Steiermark“ wurde durch das Referat auf Basis der „Richtlinie für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark aus dem Projektfonds Steiermark“ abgewickelt.

Die im Rahmen dieses Calls geförderten Projekte hatten zugewanderte Menschen im Allgemeinen als Zielgruppe. Der inhaltliche Schwerpunkt lag in den Jahren 2016 und

2017 auf dem Thema „Integration von Anfang an“. Im Jahr 2018 wurde der Schwerpunkt auf den Bereich „Menschenrechte“ gelegt.

Gefördert wurden Projekte, die mit den Zielen der „Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark“ in Einklang stehen, auf ehrenamtlichem Engagement beruhen und nicht auf Gewinn ausgerichtet sind. Die maximale Förderhöhe pro Projekt betrug € 1.000,-- für Organisationen und Privatpersonen bzw. € 2.000,-- für Gemeinden.

Die Anzahl der Projekteinreichungen bzw. -umsetzungen sowie die durchschnittliche Fördersumme entwickelte sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

Zeitraum	Projekteinreichungen	Projektumsetzungen
2016	384	298
2017	217	174
2018*	219	142
Summe	820	614

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

* Stand Jänner 2019; Projekte teilweise noch in Umsetzung

Der LRH stellt fest, dass sich die Anzahl der eingereichten Projekte in den letzten beiden Jahren auf einem gleichen Niveau befanden. Die Anzahl der umgesetzten Projekte sank hingegen seit Beginn des Fördercalls kontinuierlich.

Die im Prüfungszeitraum genehmigten bzw. ausbezahlten Fördersummen stellen sich wie folgt dar:

Zeitraum	genehmigte Fördersumme (in €)	ausbezahlte Fördersumme (in €)	durchschnittliche Fördersumme je Förderfall (in €)
2016	500.000	245.410	824
2017	300.000	118.659	682
2018*	150.000	87.845	619
Summe	950.000	451.914	736

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

* Stand Jänner 2019; Projektauszahlungen noch nicht abgeschlossen

Insgesamt wurden € 452.000,-- an Fördergeldern im Rahmen des Fördercalls „Projektfonds Steiermark“ ausbezahlt. Die durchschnittliche Fördersumme je Förderfall betrug € 736,--.

Im Prüfungszeitraum sank sowohl die genehmigte als auch die tatsächlich ausbezahlte Fördersumme. Dies ist nach Angaben des Referates auf die gesunkene Anzahl an grundversorgten Personen und den damit geringeren Bedarf zurückzuführen.

Der LRH analysierte die gewährten Förderungen im Hinblick auf die Förderwerber, die Anzahl der umgesetzten Projekte und die Fördersumme:

	Anzahl Förderwerber	umgesetzte Projekte	ausbezahlte Fördersumme (in €)
Gemeinden	116	382	312.575
Organisationen, Vereine, Schulen	122	150	91.804
Privatpersonen	77	82	47.535
Summe	315	614	451.914

Quelle: A11; aufbereitet durch den LRH

Die insgesamt 315 Förderwerber können in drei Gruppen (Gemeinden, Organisationen, Vereine und Schulen sowie Privatpersonen) unterteilt werden. Der Anteil der Gemeinden, die um Förderungen ansuchten, ist mit rund 37 % (116 Förderwerber) nahezu gleich groß wie jene der Organisationen, Vereine und Schulen mit rund 39 % (122 Förderwerber). Die kleinste Gruppe waren mit rund 24 % Privatpersonen (77 Förderwerber). Die meisten Projekte (62 %) setzten die Gemeinden um. Rund 25 % wurden von Organisationen, Vereinen und Schulen umgesetzt, rund 13 % von Privatpersonen. Dieses Verhältnis spiegelt sich auch in den ausbezahlten Fördersummen wider: Rund € 313.000 (69 %) der Fördergelder ergingen an Gemeinden, rund € 92.000 (20 %) an Organisationen, Vereine und Schulen und rund € 48.000 (11 %) an Privatpersonen.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 27. Mai 2019 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro der
Landesrätin Mag. Doris Kampus:

Mag. Christina Saxton

Martin Link, MA

Tanja Jeschek, MA

von der Abteilung 11
Soziales, Arbeit und Integration:

Mag. Barbara Pitner

Kerstin Harm

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Mag. Heinz Drobesh

Dr. Andrea Sickl

Mag. Sonja Geiger

Mag. Markus Aichholzer, MBA

Astrid Breznik

Dr. Elisabeth Knafel-Berglez

Dr. Philipp Trappl, MBA

9. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof (LRH) führte eine Prüfung der Grundversorgung in der Steiermark durch. Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2018.

Der LRH hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der A11, insbesondere des Referates „Flüchtlingsangelegenheiten“, hervor.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 L-VG relevante Empfehlungen:

ASYLVERFAHREN UND GRUNDVERSORGUNG [KAPITEL 4]

Statistische Daten zu Asylverfahren und Grundversorgung [Kapitel 4.2]

- Insgesamt wurden in den Jahren 2014 bis 2018 rund 197.000 Asylanträge in Österreich gestellt.
- Der LRH stellt fest, dass die Anzahl der Asylanträge seit dem Jahr 2016 signifikant sank und mittlerweile unter dem Niveau vor Beginn der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 liegt.
- Die Anzahl der offenen Asylverfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) stieg im Jahr 2015 sprunghaft an (+ 220 %), reduzierte sich jedoch in den darauffolgenden Jahren wieder. Ende 2018 lag die Anzahl der offenen Verfahren vor dem BFA unter dem Niveau vor Beginn der Flüchtlingskrise (rund - 69 % gegenüber 2014). Demgegenüber erreichten die offenen Verfahren vor den Gerichten (Bundesverwaltungsgericht bzw. Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) nach einem kontinuierlichen Anstieg seit 2015 ihren Höchststand im Jahr 2018.
- Im Dezember 2018 gab es in Bezug auf die Grundversorgung neben der Steiermark in sieben weiteren Bundesländern eine Untererfüllung der Quote. Lediglich Wien konnte Ende 2018 eine Quotenerfüllung von 167 % vorweisen.
- Der LRH stellt fest, dass sich die Anzahl der durch das Land grundversorgten Personen nach einem Höhepunkt Mitte 2016 bis Ende 2018 um rund 60 % verringerte.

- Der LRH stellt fest, dass eine Kategorisierung der grundversorgten Personen im Betreuungsinformationssystem des Bundes (BIS) erfolgt. Eine nach diesen Kategorien getrennte Auswertung zu den Kosten für Leistungen aus der Grundversorgung ist laut Angaben der A11 derzeit nicht möglich.
 - **Empfehlung 1:**
Der LRH empfiehlt dem Land, im Zuge der Teilnahme an der Neuprogrammierung des BIS die Schaffung von leistungsbezogenen Kostenauswertungen für grundversorgte Personen nach deren Kategorisierung gemeinsam mit den anderen Nutzern (Bund und Länder) zu evaluieren und gegebenenfalls als Zusatzfunktion zu implementieren.
- In der Steiermark kamen Ende des Jahres 2018 auf 1.000 Einwohner 3,82 grundversorgte Personen. Das Land strebt grundsätzlich eine ausgewogene Verteilung grundversorgter Personen in den Regionen an. Der größte Anteil an grundversorgten Personen ist mittlerweile mehr als 24 Monate in der Grundversorgung.

REFERAT FLÜCHTLINGSANGELEGENHEITEN [KAPITEL 5]

Aufbauorganisation [Kapitel 5.1]

- Entsprechend den Vorgaben des Leitfadens zum OHB wurde das Referat und dessen organisatorische Untergliederungen in den Bereich „Quartiermanagement“ und in das Fachteam „Leistungen Grundversorgung“ eingerichtet.

Personal [Kapitel 5.3]

Personalstand [Kapitel 5.3.1]

- Der Personalstand stieg von 2014 bis 2015 um 99 % an. Hingegen betrug der Personalanstieg von 2015 auf 2018 rund 11 %.
- Im Prüfungszeitraum wurden sieben Mitarbeiter (6,5 Vollzeitäquivalente) als begünstigte Behinderte ausgewiesen. Davon arbeiten fünf Mitarbeiter (4,5 VZÄ) auf einem geschützten Arbeitsplatz. Der LRH hebt die Inklusion von Mitarbeitern mit besonderen Bedürfnissen im Referat positiv hervor.

- Die in den Stellenplänen zu den Landesbudgets 2017 und 2018 für das Referat ausgewiesenen Stellen entsprachen nicht der tatsächlichen Besetzung. Im aktuellen Landesbudget 2019/2020 sind die für das Referat genehmigten Stellen mit 0 ausgewiesen.
 - **Empfehlung 2:**
Der LRH empfiehlt, im Zuge der nächsten Budgetierung eine nachvollziehbare Darstellung des Stellenplans im Sinne des tatsächlichen Personaleinsatzes für das Referat sicherzustellen.

- Im Bereich „Quartiermanagement“ stieg der Personalstand von 2014 bis 2018 um 140 % an. Mit fortschreitendem Rückgang der Anzahl grundversorgter Personen ab 2016 und den damit verbundenen Quartiersschließungen sollte es aus Sicht des LRH mittelfristig v. a. im Bereich „Quartiermanagement“ zu einem merkbaren Rückgang des Arbeitsanfalles kommen.
 - **Empfehlung 3:**
Der LRH empfiehlt, künftig den personellen Ressourceneinsatz auf die zahlenmäßige Entwicklung der Quartiere und grundversorgten Personen anzupassen und mit natürlichen Abgängen bzw. internen Ressourcenumschichtungen darauf zu reagieren.

Personalaufwand [Kapitel 5.3.2]

- Der Personalaufwand für das Referat betrug im Prüfungszeitraum insgesamt € 6,4 Mio. und stieg von 2014 bis 2018 um 125 %.

Mitarbeiterorientierungsgespräche (MOG) [Kapitel 5.3.4]

- Im Jahr 2018 wurde nicht mit allen Mitarbeitern ein MOG durchgeführt.
 - **Empfehlung 4:**
Der LRH empfiehlt, entsprechend der Dienstanweisung der A11 mit sämtlichen Mitarbeitern des Referates ein MOG durchzuführen.

Krankenstände [Kapitel 5.3.5]

- Die durchschnittliche Krankenstandsdauer der Mitarbeiter des Referates überschreitet deutlich den allgemeinen Landesdurchschnitt, insbesondere in den Jahren 2016 bis 2018. Dies ist vor allem auf einige Langzeitkrankenstände zurückzuführen.
 - **Empfehlung 5:**
Der LRH empfiehlt, das Angebot des Landes an unterstützenden Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit verstärkt zu nutzen (z. B. Maßnahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements).

Elektronische Leistungszeiterfassung (ELZE) [Kapitel 5.3.6]

- Die ELZE-Gesamtauswertung über die Jahre 2016 bis 2018 ergibt, dass mehr als die Hälfte der gesamten Leistungsbuchungen und somit den größten Teil der Tätigkeiten im Referat die Bereiche Gewährung der Grundversorgung für schutzbedürftige Fremde (rund 27 %) sowie Assistenzleistungen (rund 13 %) und das Quartiermanagement für schutzbedürftige Fremde (rund 12 %) darstellten.

Prozessmanagement [Kapitel 5.3.7]

- Seitens des Referates wurden eine Reihe von Prozessen, vorwiegend im Bereich „Quartiermanagement“, nach den im Handbuch zum Prozessmanagement enthaltenen Vorgaben definiert.
 - **Empfehlung 6:**
Da zum Prüfzeitpunkt noch nicht alle modellierten Prozesse freigegeben und daher für die Bediensteten nicht verbindlich waren, empfiehlt der LRH, die Publizierung ehestmöglich nachzuholen.

Organisationshandbuch (OHB) [Kapitel 5.4]

- Die A11 verfügt über ein digitales, auf der SharePoint-Plattform einsehbares OHB, welches zuletzt am 10. April 2018 von der A1 genehmigt wurde.
- In den Stellenbeschreibungen des Referates waren nicht alle Vertretungsbefugnisse aktuell. Die fehlenden Vertretungsregelungen wurden noch vor Abschluss der LRH-Prüfung entsprechend ergänzt.
- In Bezug auf die personenbezogenen Funktionen ist festzuhalten, dass im Referat zwei Personen zusätzliche Funktionen (Mitglied der Dienststellenpersonalvertretung, Behindertenvertrauensperson) innehaben. Diese Funktionen waren zum Prüfzeitpunkt nicht in den Stellenbeschreibungen enthalten, die über die SharePoint-Plattform abrufbar sind.
 - **Empfehlung 7:**
Der LRH empfiehlt, die personenbezogenen Funktionen in den betreffenden Stellenbeschreibungen zu ergänzen.

Ablauforganisation [Kapitel 5.5]

Leitfaden Grundversorgung [Kapitel 5.5.1]

- Der Leitfaden stellt eine geeignete Grundlage für einen einheitlichen Vollzug dar.

Leistungseinstellungen

- Teilweise Leistungseinstellungen erfolgen grundsätzlich mittels Bescheid. Kommt es allerdings zu gänzlichen Leistungseinstellungen (z. B. nicht genehmigter Privatverzug, unbekannter Aufenthalt), so erfolgt entweder eine Mitteilung an den Asylwerber oder die Leistung wird mittels entsprechendem Amtsvermerk eingestellt.

➤ **Empfehlung 8:**

Der LRH empfiehlt für einen rechtskonformen Vollzug des StGVG, auch gänzliche Leistungseinstellungen (Unterbringung, Verpflegung, Taschengeld und Bekleidung) für Asylwerber durch Bescheid vorzunehmen.

Personen mit rechtskräftig negativem Asylbescheid

- Das Referat hält die im Leitfaden festgelegten Vorgaben zur Aberkennung von Grundversorgungsleistungen für rechtskräftig negative Asylwerber ein.

- Derzeit befinden sich österreichweit 44 Personen in den Rückkehrberatungseinrichtungen des Bundes. Seit Juli 2017 befinden sich 656 Asylwerber, die seitens des Landes grundversorgt wurden, in der formalen Kategorie „Quartier unstat“. Davon haben rund 43 % einen rechtskräftig negativen Asylbescheid, entweder mit oder ohne Duldung.

➤ **Empfehlung 9:**

Der LRH empfiehlt, in künftigen Kooperationstreffen mit dem Bund auf diesen Umstand hinzuweisen und gemeinsam Verbesserungsmöglichkeiten im betreffenden Verfahren rund um die Übernahme in die Rückkehrberatungseinrichtungen auszuarbeiten.

Berichtswesen [Kapitel 5.5.3]

- Das Referat bereitet fachliche Informationen anhand von Daten und Kennzahlen stichtagsbezogen auf und übermittelt diese an die politischen Entscheidungsträger.

- Ein periodischer Gesamtbericht mit entsprechenden fachlichen und finanziellen Informationen sowie steuerungsrelevanten Kennzahlen liegt nicht vor.

➤ **Empfehlung 10:**

Der LRH empfiehlt der A11, einen periodischen Gesamtbericht mit der demographischen und finanziellen Entwicklung sowie aussagekräftigen Indikatoren und Steuerungskennzahlen in Bezug auf die Grundversorgung zu erstellen.

Angaben zur Wirkungsorientierung [Kapitel 5.6]

- In Bezug auf die Budgetstruktur des Globalbudgets (GB) „Soziales“ merkte der LRH zuletzt in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets 2019/2020 zu den Angaben zur Wirkungsorientierung kritisch an, dass eine gesonderte Darstellung der für Integration und Diversität budgetierten Mittel nicht mehr enthalten ist.
 - **Empfehlung 11:**
Der LRH empfiehlt, das GB Soziales in drei einzelne Detailbudgets („Soziales“, „Arbeit“ und „Integration“) zu gliedern, um mehr Transparenz, Budgetklarheit und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Dem Detailbudget „Integration“ sollen dabei die budgetierten Aufwendungen rund um die Grundversorgungsleistungen bzw. die damit einhergehenden Integrationsmaßnahmen zugeordnet werden.

- Der Indikator-Nr. 1 zeigt ab 2016 konstant bleibende SOLL/IST-Werte mit 0, die darauf hinweisen, dass es seit diesem Zeitpunkt keine Grundversorgungsquartiere in der Steiermark gibt, die mehr als 99 Personen beherbergen.
 - **Empfehlung 12:**
Da die maximale Belegung der Quartiere im Vergleich zum Ausgangswert 2015 kleiner wurde, empfiehlt der LRH, den Indikator entsprechend anzupassen.

- Der Indikator-Nr. 2 soll die regionale Verteilung von Personen, die sich in Grundversorgung befinden, zum Ausdruck bringen. Der Indikator zeigt, dass über den gesamten Vergleichszeitraum in allen steirischen Bezirken Asylwerber untergebracht waren.
 - **Empfehlung 13:**
Um die regionale Verteilung und ihre Entwicklung besser beobachten zu können, empfiehlt der LRH, als Indikator die Anzahl der Asylwerber in Relation zur Wohnbevölkerung nach Bezirken zu setzen. Beispielsweise könnte dafür die Anzahl jener Bezirke herangezogen werden, in denen der Anteil an grundversorgten Personen an der Wohnbevölkerung 0,4 % übersteigt.

- Der Indikator-Nr. 3 stellt mit der Anzahl an unterstützten Integrationsmaßnahmen einen sog. „Output-Indikator“ dar, der keine unmittelbaren Aussagen über den Zweck der durchgeführten Maßnahmen enthält.
 - **Empfehlung 14:**
Um die direkten oder unmittelbaren Auswirkungen der vom Land unterstützten Integrationsmaßnahmen für geflüchtete Menschen zu veranschaulichen, empfiehlt der LRH, zusätzlich einen Wirkungsindikator

einzusetzen. Beispielsweise könnte ein Indikator über die Anzahl der Teilnehmer an diesen Integrationsmaßnahmen die Reichweite der getroffenen Maßnahmen zum Ausdruck bringen.

ART UND FORM DER LEISTUNGEN [KAPITEL 6]

- Der LRH stellt fest, dass das Land den Rahmen der aktuell geltenden Kostenhöchstsätze aus der Grundversorgungsvereinbarung (GVV) nicht voll ausschöpfte.

Unterbringung und Verpflegung [Kapitel 6.1]

Organisierte Unterbringung [Kapitel 6.1.3]

- Der LRH stellt fest, dass im Prüfungszeitraum rund zwei Drittel der Quartiere als Selbstversorgungsquartiere und rund ein Drittel als Teilselbstversorgungsquartiere geführt wurden. Der Anteil der unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) an den in der Steiermark untergebrachten grundversorgten Personen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 5 %. Das Land nimmt keine Evaluierung des tatsächlichen Betreuungsbedarfs von UMF vor.

➤ **Empfehlung 15:**

Der LRH empfiehlt, bei der Zuteilung der UMF entsprechende Informationen über deren Betreuungsbedarf von den Erstaufnahmestellen einzuholen bzw. den tatsächlichen Betreuungsbedarf im Zuge der Erstzuteilung selbst zu erheben. In weiterer Folge ist dieser Bedarf in periodischen Abständen zu evaluieren. Ziel sollte eine bedarfsgerechte und soweit wie möglich kostengünstige Form der Unterbringung sein.

- Der LRH stellt fest, dass sich das Referat im Rahmen der Quartierkontrollen eine Aufstellung der Betreuungsleistungen vorlegen lässt.
- Der LRH stellte im Zuge seiner Stichprobenprüfung fest, dass die täglich von jedem Grundversorgten zu unterschreibende Anwesenheitsliste grundsätzlich bei den Quartieren aufliegen und bei Quartierkontrollen vorgelegt werden müssen. Falls die Quartiergeber nicht vor Ort sind, müssen diese eine Kopie der unterschriebenen Anwesenheitsliste des letzten Monats nachreichen.
- Eine routinemäßige Übermittlung der Anwesenheitslisten an das Referat findet nicht statt.

- Die Vorlage der Anwesenheitslisten im Rahmen der unangekündigten Quartierkontrollen stellt aus Sicht des LRH grundsätzlich ein zweckmäßiges Kontrollinstrument mit Präventivwirkung dar.
 - **Empfehlung 16:**
Der LRH empfiehlt, im Rahmen der unangekündigten Quartierkontrollen die Anwesenheitslisten nicht nur des letzten Monats, sondern der letzten zwölf Monate als Basis für eine vertiefte Kontrolle einzufordern.
- Für die Verifizierung der Unterschriften auf den Anwesenheitslisten führen einzelne Quartiergeber Unterschriftenprobenblätter.
 - **Empfehlung 17:**
Der LRH empfiehlt, sämtliche Quartiergeber zur Führung von Unterschriftenprobenblättern zu verpflichten. Diese sollten im Rahmen der Quartierkontrollen einen Abgleich der Unterschriften auf den Anwesenheitslisten ermöglichen.

Unterbringungsstruktur [Kapitel 6.1.4]

- Die überwiegende Zahl der grundversorgten Personen war in organisierten Unterkünften untergebracht. Der Anteil an organisierten Unterbringungen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich 84 %, der Anteil an individuellen Unterbringungen 16 %.
- Die Unterbringung in organisierten Quartieren ist für Bund und Land erheblich teurer als die individuelle Unterbringung und verursacht Mehrkosten zwischen rund 90 % und rund 250 %.
 - **Empfehlung 18:**
Der LRH empfiehlt, sofern nicht aus sachlichen Gründen einer organisierten Unterbringung der Vorzug zu geben ist, grundversorgte Personen nach Möglichkeit individuell unterzubringen. Um dies zu ermöglichen und die Leistbarkeit von individuellen Quartieren zu verbessern, hält der LRH es für zweckmäßig, die betreffenden Kostensätze für die individuelle Unterbringung anzuheben.

Quartierkontrollen und Besichtigung durch den LRH [Kapitel 6.1.5]

- Der LRH stellt fest, dass die Anzahl der Quartierkontrollen durch das Referat ab dem Jahr 2015 kontinuierlich stieg. Von 2014 bis 2018 gab es einen Anstieg um rund 77 %.
- Für die Quartierkontrollen sind standardisierte Abläufe definiert. Die verwendeten Checklisten werden gewissenhaft geführt.

Information, Beratung und soziale Betreuung [Kapitel 6.2]Auftragserteilung [Kapitel 6.2.1]

- Der LRH stellt fest, dass hinsichtlich der jährlichen Verlängerungsoptionen des Leistungsvertrages keine Maximalanzahl festgelegt wurde.

➤ **Empfehlung 19:**

Im Hinblick auf mögliche Änderungen der Rahmenbedingungen (z. B. rechtliche Vorgaben des Bundes) empfiehlt der LRH, vor einer allfälligen Verlängerung des Leistungsvertrages diesen zu evaluieren und gegebenenfalls neu auszuschreiben.

- Die Wahl des Verhandlungsverfahrens sowie die europaweite Bekanntmachung des Auftrages sind für den LRH nachvollziehbar. Die einzelnen Verfahrensschritte sind dokumentiert.

Leistungsinhalt und Leistungserbringung [Kapitel 6.2.2]

- Der LRH stellt fest, dass die in den Leistungsvereinbarungen mit der Caritas getroffenen Vorgaben den österreichweiten Mindeststandards für die Erbringung von IBB-Leistungen entsprechen.

Organisation [Kapitel 6.2.2.1]

- Der vertraglich vereinbarte Bereitschaftsdienst wurde bis dato noch nicht eingerichtet.

➤ **Empfehlung 20:**

Der LRH empfiehlt dem Land als Auftraggeber, zeitnah die vertraglich vereinbarte Einrichtung des Bereitschaftsdienstes einzufordern.

- Eine entsprechende Datenbank zur Leistungsdokumentation wurde eingerichtet. Für das Land bestehen Zugriffsmöglichkeiten auf diese Datenbank.

Personal [Kapitel 6.2.2.2]

- Die zum Stichtag 31. Dezember 2018 für die Caritas tätigen Regionalbetreuer verfügen über die geforderten Qualifikationen. Damit wird neben den vertraglichen Anforderungen auch den österreichweiten Mindeststandards entsprochen.

➤ **Empfehlung 21:**

Der LRH empfiehlt dem Referat, während der Vertragslaufzeit in regelmäßigen Abständen sowie insbesondere im Fall erhöhter Personalfuktuation die Ausbildungsnachweise der eingesetzten Regionalbetreuer sowie die Einhaltung des festgelegten Verteilungsschlüssels der einzelnen Qualifikationsstufen zu überprüfen und dies zu dokumentieren.

Inhaltliche Vorgaben zur Leistungserbringung [Kapitel 6.2.2.3]

- Der LRH stellt fest, dass das Referat aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage keine Sanktionen (z. B. Leistungskürzung) im Falle der Nichtunterfertigung der Integrationserklärung im Rahmen der Grundversorgung setzen kann.
 - **Empfehlung 22:**
Der LRH empfiehlt daher, die gesetzlichen Vorgaben zu evaluieren und gegebenenfalls eine Regierungsvorlage für die verpflichtende Unterfertigung der Integrationserklärung durch grundversorgte Personen dem Landtag vorzulegen.
- Die Besuchsintervalle in den Quartieren durch die Regionalbetreuer wurden eingehalten und in der Datenbank dokumentiert. Barauszahlungen an grundversorgte Personen erfolgen nur nach Vorlage eines Ausweises sowie Leistung einer Unterschrift. Ebenso hat die grundversorgte Person vor der Überweisung der Geldleistungen durch die Caritas ihre Anwesenheit per Unterschrift zu dokumentieren.
- Im Zuge der Stichprobenprüfungen sowie der Vor-Ort-Prüfungen hat der LRH den Eindruck gewonnen, dass die Caritas ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erbringung von IBB-Leistungen nachkommt.

Berichtswesen und Dokumentation [Kapitel 6.2.2.4]

- Die einzelnen personenbezogenen Betreuungsleistungen werden nachvollziehbar in der Datenbank dokumentiert.
- Der LRH stellte im Zuge einer Stichprobenprüfung fest, dass die Dokumentation der Quartierbesuche in Papierform teilweise bei der Caritas, teilweise im Referat aufbewahrt und mit einer Ausnahme vollständig vorhanden waren. Ab Februar 2017 waren die Quartierbesuche vollständig in der Datenbank dokumentiert.
- Die Korrespondenz mit der Caritas über grundversorgte Personen ist in den jeweiligen Personenakten des Referates nachvollziehbar dokumentiert. Ebenso werden Berichte über Änderungen betreffend die grundversorgte Person oder anlassbezogene Vorkommnisse elektronisch dem Referat übermittelt und von diesem nachvollziehbar dokumentiert.
- Die Mitarbeiterlisten wurden dem Referat, wie vertraglich vereinbart, monatlich übermittelt und sind dort archiviert. Ebenfalls wurden monatliche Reportings vorgelegt. Das Referat erstellt aus diesen einen jährlichen Gesamtüberblick.

Kontrolle durch das Referat [Kapitel 6.2.3]

- Aus der Datenbank können personenbezogene (Betreuungskontakte, Anträge, Auszahlungen etc.) und quartiersbezogene (untergebrachte Personen, Daten zum Quartiergeber) Auswertungen vorgenommen werden. Darüberhinausgehende Auswertungen zu den Inhalten sowie zur Dauer der Beratungsgespräche sind jedoch nicht möglich.
 - **Empfehlung 23:**
Um eine für das Referat optimale Auswertung zu ermöglichen, empfiehlt der LRH, im Zuge der geplanten Adaptierung der Datenbank den Anpassungsbedarf zu erheben und diesen zu berücksichtigen.

- Der LRH stellt fest, dass das Referat die Leistungsdokumentation überblicksmäßig kontrolliert, regelmäßige Stichprobenprüfungen werden jedoch nicht durchgeführt.
 - **Empfehlung 24:**
Der LRH empfiehlt, in regelmäßigen Abständen Stichprobenprüfungen durchzuführen, um die Leistungsdokumentation auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Um die Nachvollziehbarkeit gewährleisten zu können, sollten diese dokumentiert werden.

- In der Steiermark wurde der österreichweit seit dem Jahr 2015 festgelegte Betreuungsschlüssel von 1:140 erst im Zuge des Abschlusses des neuen Leistungsvertrages im Jahr 2018 berücksichtigt.
 - **Empfehlung 25:**
Der LRH empfiehlt, künftig bei österreichweit vereinbarten Änderungen des Betreuungsschlüssels mit dem Vertragspartner in Verhandlungen zu treten, um dessen zeitnahe Umsetzung sicherzustellen.

- Der Anstieg an Regionalbetreuern in den Jahren 2014 bis 2016 ging mit dem Anstieg der Anzahl der grundversorgten Personen in der Steiermark einher. Ab dem Jahr 2016 ist die Anzahl der Regionalbetreuer und die Anzahl der grundversorgten Personen im nahezu gleichen Ausmaß gesunken.

- Der LRH stellt fest, dass die Steiermark im Jahr 2014 den österreichweit vereinbarten Betreuungsschlüssel (1:170) einhielt. In den weiteren Jahren wurde zwar der in der Steiermark vertraglich vereinbarte Betreuungsschlüssel von 1:190 eingehalten, jedoch der seit 2015 österreichweit vorgegebene Betreuungsschlüssel von 1:140 überschritten.
 - **Empfehlung 26:**
Der LRH empfiehlt, die Einhaltung des Betreuungsschlüssels weiterhin monatlich zu kontrollieren und bei längerfristigen Überschreitungen Maßnahmen von Seiten des Auftragnehmers einzufordern.

Evaluierung [Kapitel 6.2.4]

- Im Zuge der Neuausschreibung fand eine Evaluierung der IBB-Leistungsinhalte statt. Hinsichtlich der Kostensätze wurde auf die vom Bund vorgelegte Kalkulationsgrundlage zurückgegriffen.
 - **Empfehlung 27:**
Der LRH empfiehlt, im Vorfeld einer künftigen Neuausschreibung wiederum eine Evaluierung der Leistungsinhalte durchzuführen, deren Ergebnisse zu dokumentieren und in der Folge zu berücksichtigen.

Kostensätze und Verrechnung [Kapitel 6.2.5]

- Mit Abschluss der neuen Leistungsvereinbarung wurde ein tägliches Leistungsentgelt von € 1,269 pro grundversorgter Person – unabhängig von der Gesamtanzahl der grundversorgten Personen – vereinbart. Dabei orientierte sich das Land an der vom Bund vorgelegten – jedoch nicht verbindlichen – Kalkulationsgrundlage, die einen täglichen Kostenersatz iHv € 1,28 pro betreuter Person vorsieht. Der LRH stellt fest, dass der neue Kostensatz unter den zuletzt im Jahr 2018 geltenden Kostensätzen liegt.
- Der LRH stellt kritisch fest, dass im Prüfungszeitraum ein Verein Zahlungen iHv rund € 5.717,-- für die Erbringung von IBB-Leistungen erhielt. Den Zahlungen an den Verein lag kein Leistungsvertrag zugrunde.
 - **Empfehlung 28:**
Der LRH empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass keine Zahlungen ohne Leistungsgrund (Vertrag, Förderungen) getätigt werden.
- Zusätzlich wurden diesem Verein im Prüfungszeitraum Förderungen iHv insgesamt € 62.615,-- (durchschnittlich rund € 12.500,-- pro Jahr) für die Betreuung und Integration von Asylwerbern und Migranten gewährt.
 - **Empfehlung 29:**
Der LRH empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass IBB-Leistungen ausschließlich vom Vertragspartner (derzeit Caritas) zu erbringen sind.
- Die Caritas erhielt im Prüfungszeitraum 2014 bis 2018 für IBB-Leistungen insgesamt rund € 15,4 Mio.; das entspricht einem Mittelwert von rund € 3 Mio. pro Jahr. Der LRH stellt fest, dass die Berechnungsgrundlagen nachvollziehbar waren und die Auszahlungen entsprechend den vereinbarten Kostensätzen erfolgten.

Sonstige Grundversorgungsleistungen [Kapitel 6.3]

- Der LRH stellt fest, dass sowohl die Bekleidungshilfen als auch der Schulbedarf in Form von Geldleistungen gewährt werden.
 - **Empfehlung 30:**
Um eine gezielte Verwendung dieser Unterstützungsleistungen zu gewährleisten, empfiehlt der LRH, die Leistungen der Bekleidungshilfen sowie des Schulbedarfs in Form von (personalisierten) Gutscheinen den anspruchsberechtigten grundversorgten Personen zur Verfügung zu stellen.

- Der LRH stellt fest, dass es von Seiten der Behörde keine Vorgaben bzw. Erhebungen hinsichtlich der Qualitätssicherung der o. a. Deutschkurse gibt.
 - **Empfehlung 31:**
Der LRH empfiehlt, zur Steuerung dieser Integrationshilfe stichprobenartig die Inhalte der Deutschkurse zu evaluieren und gegebenenfalls durch entsprechende Vorgaben zu reagieren.

- Für die UMF-Rechtsvertretung besteht seit 2013 ein Fördervertrag mit der Caritas.
 - **Empfehlung 32:**
Da es sich bei der UMF-Rechtsvertretung um eine Pflichtleistung des Landes aus der Obsorgeverpflichtung handelt, empfiehlt der LRH, für den gegenständlichen Leistungsbereich anstelle eines Fördervertrages einen Leistungsvertrag abzuschließen, um daraus einen gesicherten Leistungsanspruch ableiten zu können.

FINANZIELLE ENTWICKLUNG UND VERRECHNUNG [KAPITEL 7]**Verrechnungssystematik [Kapitel 7.1]**

- Aufgrund von EDV-Problemen mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten Abrechnungsmodul des BIS gab es von 2014 bis 2017 keine endgültigen Abrechnungen im Sinne der o. a. Verrechnungsmethodik.

- Seit Mitte 2018 erfolgen rückwirkend entsprechende Endabrechnungen (Kostennoten). Zum Prüfungszeitpunkt lagen die Kostennoten für die Leistungen des Landes bis einschließlich 2017 vor.

- Die letzte Ausgleichszahlung (Länderausgleich) fand für das Jahr 2013 statt. Für die Jahre 2014 bis 2018 erfolgten bisher keine Ausgleichszahlungen. Zu einer rückwirkenden Verrechnung soll es laut Angaben der A11 im Jahr 2019 kommen.

➤ **Empfehlung 33:**

Der LRH empfiehlt, für eine zu erwartende finanzielle Belastung aufgrund einer möglichen Ausgleichszahlung insbesondere an das Land Wien (Quotenerfüllung von über 160 %) die Bildung einer finanziellen Vorsorge (Rückstellung für bevorstehenden Länderausgleich).

Budgetstruktur [Kapitel 7.2]

- Der LRH stellt fest, dass ab 2016 eine Anpassung der budgetären Mittel bzw. eine vorausschauende und fallzahlenbezogene Planung des Budgetbedarfs für Leistungen der Grundversorgung vorgenommen wurden.

Finanzierungsrechnung laut Rechnungsabschlussdaten [Kapitel 7.3]

- Die Nettoauszahlungen des Landes differierten im Prüfungszeitraum deutlich. Der auffallend hohe Saldo im Jahr 2016 sowie der wesentlich geringere Saldo im Jahr 2017 sind auf zeitlich verzögerte Refundierungen des Bundes für dessen Anteile an der Grundversorgung zurückzuführen.

Ergebnisrechnung laut Endabrechnung mit dem Bund [Kapitel 7.4]

- Der Nettoaufwand des Landes betrug von 2014 bis einschließlich 2017 rund € 66 Mio.
- Der LRH stellt fest, dass das Land aus seinen vorfinanzierten Leistungen zur Grundversorgung eine offene Forderung iHv € 21,10 Mio. an den Bund hat.
 - **Empfehlung 34:**
Der LRH empfiehlt dem Land, die Begleichung dieser offenen Forderung beim Bund zu urgieren und auf die teilweise bis in das Jahr 2015 zurückreichende Vorfinanzierung hinzuweisen.

Auszahlungen [Kapitel 7.5]

- Der LRH stellte im Zuge der Prüfung der übermittelten Zahlungslisten fest, dass die Verbuchungssystematik der Auszahlungen hinsichtlich der einzelnen Leistungen der Grundversorgung nicht durchgehend konsistent und damit teilweise intransparent war.
 - **Empfehlung 35:**
Der LRH empfiehlt, zukünftig bei der Buchung von Ein- und Auszahlungen auf eine korrekte und inhaltlich konsistente Systematik zu achten.

Auszahlungen nach Leistungskategorien [Kapitel 7.5.1]

- Im Prüfungszeitraum tätigte das Land für Leistungen der Grundversorgung Auszahlungen von rund € 295 Mio.

Auszahlungen nach Finanzpositionen [Kapitel 7.5.2]

- Insgesamt wurden im Prüfungszeitraum rund € 215,5 Mio. für Unterbringung/Verpflegung grundversorgter Personen durch die Steiermark ausbezahlt.
- Die Auszahlungen aus der Leistungskategorie IBB wurden nahezu ausschließlich für Leistungen der Caritas iHv rund € 15,4 Mio. getätigt. Ein Verein aus der Region Judenburg erhielt im Prüfungszeitraum rund € 5.700,--.
- Die Krankenversorgung von grundversorgten Personen stellte den größten Auszahlungsanteil mit rund € 33,9 Mio. (65 %) innerhalb der Leistungskategorie „sonstige Grundversorgungsleistungen“ dar. Dahinter bildeten das Taschengeld (rund € 10,3 Mio. bzw. 19,5 %) sowie die Bekleidungshilfen (rund € 5,8 Mio. bzw. 11 %) wesentliche Auszahlungssummen.
- Die Landeskosten stellten mit knapp € 11,2 Mio. den größten Anteil in der Leistungskategorie zusätzliche Kosten dar (99 %). Davon betrafen die Zahlungen an das BMI rund € 10,6 Mio. bzw. rund 95 %.

Auszahlungen nach Empfängergruppen [Kapitel 7.5.3]

- Innerhalb des Prüfungszeitraums betrafen 16 % (€ 46 Mio.) der gesamten Auszahlungen die Empfängergruppe öffentlicher Sektor. Der Empfängergruppe der Leistungserbringer konnten 31 % (€ 92 Mio.) der Auszahlungen zugeordnet werden. 21 % (€ 62 Mio.) der Auszahlungen gingen an grundversorgte Personen. 32 % (€ 95 Mio.) der Auszahlungen wurden in Finanzpositionen gebucht, die keine vollständige Trennung zwischen Zahlungen an grundversorgte Personen bzw. an Leistungserbringer vorsahen. Dies betraf die Finanzpositionen organisierte Unterbringung (55 %), UMF-Unterbringung (38 %) und Sonderbetreuung (7 %).

➤ **Empfehlung 36:**

Der LRH empfiehlt, die Beträge aus diesen Finanzpositionen an grundversorgte Personen bzw. für Leistungserbringer getrennt darzustellen, um eine vollständige und transparente Zuordnung der Zahlungsströme an verschiedene Empfängergruppen zu ermöglichen.

Stichprobenprüfung zum Auszahlungsprozess [Kapitel 7.6]Auszahlungsprozess [Kapitel 7.6.1]

- Der LRH stellt fest, dass der Auszahlungsprozess eine personelle Trennung zwischen Anordnungs- und Auszahlungsbefugnis vorsieht.

- Der LRH befürwortet Auszahlungen mittels Überweisungen, da sich dadurch der Manipulationsaufwand im Vergleich zu Barauszahlungen (Sicherheitsrisiken, Beschaffung von Bargeldbeständen) verringert.

Stichproben [Kapitel 7.6.2]

- Der LRH stellte nach Durchführung der Stichprobenprüfung fest, dass sämtliche Stichproben ordnungsgemäß verbucht und entsprechend den prozessualen Vorgaben des Landes im Referat kontrolliert wurden. Eine personelle Trennung zwischen Rechnungskontrolle, Anordnung der Auszahlung und Auszahlung der Rechnungssumme fand bei allen Stichproben statt.
- Bei Auszahlungen in bar sowie bei Überweisungen lagen den jeweiligen Rechnungen Unterschriftenlisten bei. Die Auszahlung erfolgte nur für jene Beträge, die durch Unterschrift des Empfängers bestätigt wurden.

Einzahlungen [Kapitel 7.7]

- Der LRH stellt fest, dass im Prüfungszeitraum insgesamt rund € 181,7 Mio. an Einzahlungen geleistet wurden. Diese betrafen nahezu ausschließlich die Einzahlungen des Bundes, die sich aus der in der GVV normierten Verrechnungssystematik ergeben.

Rückerstattungen [Kapitel 7.8]

- Insgesamt wurden im Prüfungszeitraum in 601 Verfahren Rückersatzansprüche iHv € 564.417,-- bescheidmäßig festgelegt. Sechs Verfahren wurden in weiterer Folge in der II. Instanz entschieden; davon in zwei Fällen positiv für den Beschwerdeführer.

Durchschnittsaufwand für eine grundversorgte Person [Kapitel 7.9]

Nettoaufwendungen des Landes [Kapitel 7.9.1]

- Der LRH stellt fest, dass der monatliche Nettoaufwand des Landes für eine grundversorgte Person im Prüfungszeitraum zwischen € 83 (2017) und € 220 (2015) schwankte.

Gesamtaufwendungen Bund und Land [Kapitel 7.9.2]

- Der LRH stellt fest, dass der durchschnittliche Gesamtaufwand von Bund und Land zwischen € 694 (2014) und € 664 (2017) liegt und im Zeitraum von 2014 bis 2017 einen Rückgang um rund 4,3 % aufweist. Die Unterschiede zwischen den durchschnittlichen Gesamtaufwendungen sind u. a. auf das unterschiedliche Aufwendungsmaß in der Leistungskategorie Unterbringung und Verpflegung (insbesondere für Verpflegung, Sonderbetreuung sowie für UMF) zurückzuführen.

- Der monatliche Nettoaufwand für das Land stieg zunächst von € 168 (2014) auf € 220 (2015) an, reduzierte sich jedoch im gesamten Zeitraum von 2014 bis 2017 um mehr als die Hälfte (- 50,6 %). Der Rückgang des Landesanteils ist vor allem auf über zwölf Monate dauernde Asylverfahren zurückzuführen.

FÖRDERUNGEN [KAPITEL 8]

Allgemeines [Kapitel 8.1]

- Seitens des Referates werden unterschiedliche Maßnahmen zur Förderung der Integration und Ausbildung von grundversorgten Personen gesetzt. Daneben werden auch Förderungen auch vom Referat „Arbeit, Integration und Soziale Absicherung“ der A11 sowie von anderen Abteilungen gewährt.

Überblick über die Förderungen im Bereich der Grundversorgung [Kapitel 8.3]

- Es werden kaum Förderungen gewährt, die ausschließlich auf grundversorgte Personen abzielen. Eine klare Trennung der Förderungen nach Zielgruppen kann derzeit nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand durchgeführt werden. Die Landesförderdatenbank bietet grundsätzlich die Möglichkeit, unterschiedliche Zielgruppen zu hinterlegen. Damit könnten diesbezügliche Auswertungen vorgenommen werden.

➤ **Empfehlung 37:**

Der LRH empfiehlt, die Zielgruppe „Grundversorgte Personen“ in der Landesförderdatenbank zu hinterlegen, damit künftig Auswertungen zu dieser Zielgruppe möglich sind.

- Die Erhebung einer gesondert ausgewiesenen Fördersumme für die Zielgruppe „Grundversorgte Personen“ wäre jedoch nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand möglich.

Einzelne Förderungen [Kapitel 8.4]

Fördercall „Spracherwerbsmaßnahmen für geflüchtete Menschen in der Steiermark [Kapitel 8.4.1]

- Im Rahmen des Fördercalls „Spracherwerbsmaßnahmen“ wurden vom Bund insgesamt rund € 3,6 Mio. an Fördergeldern anerkannt. Davon wurden € 2.156.600,-- (60 %) vom Bund rückerstattet. Der Landesanteil betrug somit € 1.437.733,--.
- Rund 92 % der Kursteilnehmer waren Asylwerber. Weitere rund 5 % waren Asylberechtigte sowie rund 2 % subsidiär Schutzberechtigte. Somit konnte die Hauptzielgruppe „Asylwerber“ durch den Fördercall erreicht werden.

- Im Jahr 2016 (2. Halbjahr) nahmen über 4.800 Personen (Erwachsene und Jugendliche) an einem geförderten Sprachkurs teil. Das entspricht rund 44 % der im Jahr 2016 grundversorgten Personen. Im Jahr 2017 stieg der Anteil auf rund 107 %.
- Über 77 % der Teilnehmer schlossen den Kurs positiv ab. Rund 22 % brachen den Kurs ab oder beendeten diesen negativ. Rund 73 % der Kursteilnehmer waren männlich und knapp über ein Viertel der Teilnehmer weiblich. Der Frauenanteil konnte auf rund 29 % im zweiten Halbjahr 2017 gesteigert werden.
- Neben den im Rahmen der Calls geförderten Spracherwerbsmaßnahmen wurden noch weitere Sprachkurse aus den Finanzpositionen „Freizeitaktivitäten“ und „Sprachkurse für UMF“ finanziert.
 - **Empfehlung 38:**
Sollten künftig Förderungen des Landes für Sprachmaßnahmen gewährt werden, empfiehlt der LRH, Maßnahmen zu treffen, um einen Gesamtüberblick über die steiermarkweit angebotenen Spracherwerbsmaßnahmen sicherzustellen.

Zusammenleben in Quartier und Gemeinde [Kapitel 8.4.2]

- Im Prüfungszeitraum wurde das Projekt „Zusammenleben in Quartier und Gemeinde“ seitens des Landes mit rund € 721.000,-- gefördert. Die Anzahl der betreuten Gemeinden ist seit dem Jahr 2016 stetig gesunken, die ausgezahlten Mittel blieben jedoch annähernd gleich.
 - **Empfehlung 39:**
Der LRH empfiehlt, künftig die Fördersumme im Hinblick auf die sinkende Anzahl an betreuten Gemeinden zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

Fördercall „Projektfonds Steiermark“ [Kapitel 8.4.3]

- Die Anzahl der eingereichten Projekte befand sich in den letzten beiden Jahren auf gleichem Niveau. Die Anzahl der umgesetzten Projekte sank hingegen seit Beginn des Fördercalls kontinuierlich.
- Insgesamt wurden € 452.000,-- an Fördergeldern im Rahmen des Fördercalls „Projektfonds Steiermark“ ausbezahlt. Die durchschnittliche Fördersumme je Förderfall betrug € 736,--.

Graz, am 6. Juni 2019

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh